F. Streif

Das Pfandrecht
und andere Formen
des Realkredits im Sovjet=Recht

★

1 9 3 2

M. Leuchtenbergs Buchdruckerei Kiel-Ellerbek

Das Pfandrecht und andere Formen des Realkredits im Sovjet-Recht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Referendar Francis Streif

aus Kiel

Breslau 1931

Teildruck

mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schöndorf

Meinen lieben Eltern!

Vorwort.

Für den westeuropäischen Juristen bietet die Beschäftigung mit dem nachrevolutionären russischen Recht zweifellos einen ganz besonderen Reiz, kann er doch erwarten, auf diesem Gebiete ganz neue Ideen und rechtliche Gestaltungsformen anzutreffen, die in der vollkommen neuartigen bolschewistischen Wirtschafts- und Kulturentwicklung ihre Ursachen haben.

Wenn trotzdem bisher in der westlichen Literatur die Fragen des Sovjet-Rechts bisher noch ziemlich unzureichend erörtert wurden, so ist der Grund für die dürftige Behandlung jener Probleme wohl nicht so sehr in dem mangelnden Interesse an dieser Materie als vielmehr in dem Umstande zu suchen, daß in den meisten Fällen sprachliche Schwierigkeiten einem tieferen Eindringen in die Fragen des russischen Rechts hindernd im Wege stehen.

Der folgende Beitrag soll — wenn auch nur auf einem Teilgebiete —, dem deutschen Juristen dazu verhelfen, einen gewissen Einblick in das russische Rechtssystem zu erlangen. Die Abhandlung stützt sich auf die gesamte Gesetzgebung der Union der Sozialistischen Räterepubliken, der Russischen Sozialistischen Förderativen Räterepublik und der Ukrainischen Sozialistischen Räterepublik, soweit sie bis zum Beginn des Jahres 1931 zur Veröffentlichung gelangt sind.

Wenn damit gerechnet werden kann, daß das einschlägige Material der russischen Rechtslehre, Gesetzgebung und Rechtsprechung erschöpfend herangezogen worden ist, so ist dies nicht zum mindesten das Verdienst des Leiters der Rechtsabteilung des Osteuropa-Instituts in Breslau, des Herrn Professor Dr. Schöndorf, sowie des Bibliothekars des gleichen Instituts, des Herrn Oberstleutnant a/D. Techow, die mir bei der Bereitstellung der erforderlichen Literatur mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben.

Den genannten Herren an dieser Stelle meinen besonderen Dank abzustatten, ist mir eine angenehme Pflicht.

Kiel, den 15. April 1932.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

E S Ju. . . . . Wochenschrift der Sovjetjustiz
G K. . . . . Bergkodex
G K K. . . . . Zivil = Kassations = Kollegium des Obersten Gerichts
K T M. . . . . Seehandelsschiffahrts-Kodex
N K F. . . . . Volkskommissariat der Finanzen
N K Ju. . . . . Volkskommissariat der Justiz
N K P S. . . . . Volkskommissariat für Verkehrswesen
N K V D. . . . . Volkskommissariat des Innern
N K V T. . . . . Volkskommissariat für Innenhandel
O A K. . . . . Oberste Arbitragekommission
R S F S R. . . . Russische Sozialistische Föderative Räterepublik
S N K. . . . . Rat der Volkskommissare
S S S R. . . . . Bund der sozialistischen Räterepubliken
S U. . . Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Arbeiter- und Bauernregierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Räterepublik.
S U U S S R. Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Arbeiter- und Bauernregierung der Ukrainischen Sozialistischen Räterepublik.
S Z. Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Arbeiter- und Bauernregierung des Bundes der sozialistischen Räterepubliken.
S T O. . . . . Rat für Arbeit und Verteidigung
U K. . . . . Strafkodex
U S S R. . . . . Ukrainische Sozialistische Räterepublik
V O. . . . . Verordnung
V S Ju. . . . . „Bote der Sovjetjustiz" (Zeitschrift)
V C. J. K. . . . . Allrussischer Zentral-Vollzugs-Ausschuß
V U C J K. . . . . . . Allukrainischer Zentral-Vollzugs-Ausschuß
Z K. . . . . Zivilkodex
Z P K. Zivilprozeßkodex

Inhalt

I. Kapitel. Das Pfandrecht.

§ 1. Der Begriff des Pfandrechts.

Die älteste und gebräuchlichste Form der realen Kreditsicherung ist das Pfandrecht. Sowohl der Zivilkodex der R S F S R. von 1922[1]) als der Zivilkodex der U S S R. vom gleichen Jahre[2]) widmen dem Pfandrecht innerhalb des Sachenrechts einen besonderen Titel von 21 Artikeln (Artikel 85—105). Augenfällig ist dabei der verhältnismäßig geringe Raum, der somit diesem Gegenstand gewidmet ist. Doch ist das ohne weiteres verständlich, wenn in Betracht gezogen wird, daß das Verfahren der Realisierung des Pfandrechts in den Zivilprozeßkodex verwiesen ist. Im übrigen tut aber die noch zu erörternde Aufhebung des Unterschiedes zwischen Immobilien und Fahrnis das ihrige, die gesetzlichen Vorschriften über das Pfandrecht auf ein Mindestmaß einzuschränken. Zudem besteht, wie nach den westlichen Rechtssystemen, auch nach der Gesetzgebung beider Republiken die Unterscheidung zwischen gesetzlichem und vertraglichem Pfandrechte (vgl. Art. 87 Z K.) Die Ausarbeitung der gesetzlichen Pfandrechte ist in der Hauptsache der Spezialgesetzgebung überlassen geblieben, während sich die Vorschriften des Z K. im wesentlichen auf das Vertragspfand beziehen.

Gleich dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1204) sind auch die Verfasser der russischen Zivilgesetzbücher bestrebt, am Eingang des Kapitels über das Pfandrecht eine allgemeine Begriffsbestimmung dieses Rechtes zu geben.

Gemäß Art. 85 „hat der Gläubiger kraft der Verpfändung das Recht, im Falle der Nichterfüllung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung durch den Schuldner, vor den andern Gläubigern bevorrechtigte Befriedigung aus dem Werte der verpfändeten Sache zu erhalten“.

---

[1]) S U. 1922, Nr. 36, Art. 22.

[2]) S U. U S S R. 1922, Nr. 31, Art. 492.

Schon diese Definition ist geeignet, erhebliche Unklarheit über das Wesen des Pfandrechts hervorzurufen. Es wird nicht etwa gesagt, daß der Gläubiger ein Recht an der Sache selbst, sondern nur, daß er ein Recht auf bevorrechtigte Befriedigung aus ihrem Werte erwirbt. Der Wert einer Sache ist jedoch ein imaginärer Begriff, und wie daran ein Recht begründet werden soll, ist zweifelhaft. Daher könnte man glauben, daß vielleicht der Gläubiger kraft der Verpfändung ein Recht nur am realisierten Werte der Sache, am Versteigerungserlös, erwirbt. Der Zusammenhang der dem Art. 85 Z K. folgenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere, soweit sie die Rechte des Gläubigers betreffen, rechtfertigen diese Ansicht nicht. Objekt des Pfandrechts ist die Sache selbst. Der Hinweis auf die bevorrechtigte Befriedigung aus dem Werte der Sache hat seinen Grund in der Notwendigkeit der Abgrenzuug des Pfandrechts vom Eigentum und der Charakteristik der Wirkungsweise des Pfandrechts. Immerhin läßt die Form der gesetzlichen Definition doch vermuten, daß beim Pfandrecht nicht so sehr die Rechte des Gläubigers am Pfandobjekt im Mittelpunkt des Betrachtungskreises stehen, als die endgültige Wirkung dieses Rechtes, nämlich die bevorrechtigte Befriedigung vor den andern Gläubigern aus dem Werte des Pfandgegenstandes.

Wenn das richtig ist, so wäre es nicht ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber die rechtlichen Beziehuugen des Gläubigers zum Pfandobjekt weniger eng gestaltet hätte, als es beim Pfandrecht der westlichen Länder der Fall ist. Insbesondere könnte das Pfandrecht an seiner dinglichen Natur Einbuße erlitten haben. Doch wollen wir die Erörterungen darüber späteren Ausführungen vorbehalten.

Im übrigen ist die Definition eindeutig. Insbesondere ergibt sich aus ihr klar der ergänzende (akzessorische) Charakter des Pfandrechts, das nicht um seiner selbst willen geschaffen wurde, sondern allein dem Zwecke der Sicherung der zugrunde liegenden Schuldforderung zu dienen bestimmt ist. Wenn weiter als Kriterium des Pfandrechts die bevorrechtigte Befriedigung vor den anderen Gläubigern aufgestellt wird, so hat der Gesetzgeber natürlich nur die Gläubiger im Auge gehabt, deren Forderungen nicht durch ein im Range vorgehendes Pfandrecht gesichert sind und die sonst nicht im Genuß eines besseren Rechts oder Privilegiums stehen. Am besten entwickelt ist das Pfandrecht in der Form des Vertragspfandes, sodaß wir dessen Untersuchung vorerst in den Vordergrund unserer Betrachtungen stellen wollen.

§ 2. Die Subjekte des Pfandrechtsverhältnisses.

Beim einfachsten Fall der Verpfändung sind zwei Personen, nämlich der Schuldner und der Gläubiger des zu sichernden Schuld-

verhältnisses, beteiligt. Beide Parteien schließen einen Vertrag (den Verpfändungsvertrag), kraft dessen der Gläubiger das Pfandrecht an dem vom Schuldner bezeichneten Gegenstand erwirbt. Dabei ist jedoch gemäß Art. 86 Satz 2 Z K. erforderlich, daß der Schuldner Eigentümer der verpfändeten Sache ist. Diese Vorschrift ist zwingend, da das Gesetz die Zulässigkeit einer anderslautenden Parteivereinbarung ausschließt[1]). Im deutschen Recht ist das Erfordernis des Eigentums beim Verpfänder nicht ausdrücklich ausgesprochen. Für den Schutz des Gläubigers sorgen vielmehr die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb von Rechten. Aber auch der Art. 86 Z K. erklärt die Verpfändung einer fremden Sache nicht für unwirksam, da Art. 86 Satz 3 für diesen Fall die Anwendung der Art. 59 und 60 Z. K. vorsieht. Demgemäß kann der Schuldner, der nicht der Eigentümer der Sache ist, dem Gläubiger an ihr durch Vertrag ein Pfandrecht bestellen, sofern der Gläubiger beim Vertragsschluß gutgläubig ist. Gemäß der Bem. 1 zu Art. 60 Z K. gilt der Erwerber des Eigentums dann als gutgläubig, wenn er weder wußte noch wissen mußte, daß die Person, von der er die Sache erwarb, zur Veräußerung nicht berechtigt war. Auf pfandrechtliche Verhältnisse bezogen, erfährt dieser Satz insofern eine Modifizierung, als der Gläubiger nur dann als der Erwerber eines Pfandrechts an einer für den Schuldner fremden Sache gilt, wenn er weder wußte, noch wissen mußte, daß der Schuldner nicht der Eigentümer der verpfändeten Sache war[2]). Aber auch ein gutgläubiger Pfandhalter erwirbt das Pfandrecht nur, wenn der Pfandgegenstand dem Eigentümer nicht gestohlen wurde oder verloren gegangen ist (Art. 60 Abs. 1 Z K.) oder nicht durch irgendeine ungesetzliche Veräußerung aus der Verfügungsgewalt einer staatlichen Behörde oder Unternehmung gelangt ist[3]).

Von Interesse ist hier der Grenzfall, daß der Schuldner, der von dem Gläubiger eine Sache (z. B. durch Kauf) erwirbt, gleichzeitig in dem betreffenden Vertrage dem Gläubiger ein Pfandrecht an der Sache bestellt, die den Gegenstand des Erwerbsgeschäftes bildet. In diesem Falle kann es zweifelhaft sein, ob der Verpfänder tatsächlich schon Eigentümer ist. Nimmt man an, daß er es noch nicht ist, so würde er eine fremde Sache verpfänden, der Gläubiger aber ein Pfandrecht an der eigenen Sache erwerben. Ein Pfandrecht ist jedoch nur zulässig an einer für den Gläubiger fremden Sache[4]). Die bezeichnete Form der Bestellung eines Pfandrechts, die bei Kredit-

---

[1]) Pereterskij (Ztschr. „Sovjetrecht" 1924, Nr. 4. S. 78).

[2]) Über die Abänderung dieses Satzes hinsichtlich der Abzahlungsgeschäfte siehe Kap. 2.

[3]) Gojchbarg. Wirtschaftsrecht, S. 140.

[4]) Malickij, Anm. z. Art. 85.

geschäften eines wirtschaftlich schwachen Schuldners (außerhalb des Rahmens der Abzahlungsgeschäfte) von Bedeutung sein kann, ist im Z K. nicht geregelt. Malickij[5]) hält einr solche Verpfändung für zulässig und stützt sich dabei auf Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit. Dem wirtschaftlich schwachen Käufer soll es ermöglicht werden, mit geringen Mitteln einen Gegenstand zu erwerben und für den Rest des Kaufpreises dem Gläubiger ein Pfandrecht an der Sache zu bestellen. Diesen Erwägungen ist zuzustimmen. Im übrigen fordert das Gesetz nur deshalb so kategorisch das Eigentum des Verpfänders, weil ohne diese Bestimmung dritte Personen, die eigentlichen Berechtigten an der Sache, ohne ihr Wissen durch die Verpfändung Schaden an ihren Rechten nehmen könnten. Diese Gefahr besteht jedoch nicht, wenn der Verkäufer, der bisherige Eigentümer, mit dem Erwerb des Eigentums durch den Schuldner und der gleichzeitigen Verpfändung einverstanden ist. Bei Gebäuden und Baurechten wäre das gleiche Ziel dadurch zu erreichen, daß die Notariatskontore bezw. die Kommunalabteilungen Kauf und Verpfändung gleichzeitig registrierten[6]).

Der Pfandgegenstand ist für den Pfandgeber auf jeden Fall keine fremde Sache, wenn er ihn auf Grund des revolutionären Rechtes, d. h. bis zum 22. Mai 1922[7]), erworben hat. Ebenso kann jede Person ein Pfandrecht an einem Gegenstand bestellen, den sie vor dem 7. November 1917 erworben hat, da gemäß Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Z. K. die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Rechtsverhältnisse der Prüfung durch die richterlichen Organe der Republiken nicht mehr unterliegen.

Wenn demnach erforderlich ist, daß der Verpfänder Eigentümer drr Sache ist, so entsteht die Frage, ob die gleiche Wirkung, wie sie das Gesetz bezweckt, nicht dadurch entstehen kann, daß der Schuldner eine für ihn zwar fremde Sache, aber mit Einwilligung ihres Eigentümers, verpfändet[8]). Stučka bejaht die Frage, jedoch ohne hinreichende Gründe[9]). Sie muß jedoch verneint werden, da ein solches Rechtsgeschäft eine Übertretung des Verbotes der Verpfändung einer für den Schuldner fremden Sache bedeuten würde[10]) und dem Z K. eine dem § 185 des deutschen B G B. analoge Vorschrift nicht bekannt ist. Es bleibt demnach nur die Möglichkeit übrig, daß der Dritte selbst an seiner eigenen Sache zur Sicherung der Verbindlich-

---

[5]) Malickij, Anm. zu Art. 86.

[6]) Malickij, a. a. O.

[7]) Vgl. Art. 59 Bem. 1 Z K. R S F S R.

[8]) Vgl. § 185 des deutschen B G B.

[9]) Enzyklopädie), Bd. I, S. 1159.

[10]) Malickij, a. a. O.

keit des Schuldners dem Gläubiger ein Pfandrecht bestellt. Dies kann nur dadurch geschehen, daß der Dritte selbst mit dem Gläubiger den Verpfändungsvertrag abschließt. Es liegt dann der Fall vor, wie ihn Art. 86 Satz 1 Z K. vorsieht. („Pfandgeber kann auch eine dritte Person sein.") Dabei kann der dritte eine Frist bestimmen, mit deren Ablauf der Pfandgegenstand aus der Haft befreit werden soll[11].) Für den Dritten gilt natürlich dasselbe, wie für den persönlichen Schuldner als Pfandgeber. Auch der Dritte darf nur eine eigene, nicht aber eine fremde Sache, verpfänden.

Diese Form des Pfandrechtsverhältnisses, an dem also 3 Personen, der Pfandhalter, der persönliche Schuldner und der Pfandgeber (der „dingliche" Schuldner) beteiligt sind, ist im westeuropäischen Recht, insbesondere im Hypothekenrecht, eine alltägliche Erscheinung. Im Rechtsverkehr des S S S R. spielt sie nach Švarcman[12]) eine geringere Rolle. Hauptsächlich tritt diese Form der Verpfändung bei der Kreditierung der Syndikate iu Erscheinung. Nehmen Syndikate den Darlehnskredit einer Bank in Anspruch, so pflegen die dem Syndikat angehörenden Truste der Bank zur Sicherheit der Ansprüche gegen das Syndikat ihre Waren in Pfand zu geben. In diesem Falle ist es daher erforderlich, daß die Verpfändungsverträge von den Trusten abgeschlossen werden oder allenfalls vom Syndikat aber mit Vollmacht des entsprechenden Trustes. Nur so kann die Bank vor den Unannehmlichkeiten geschützt werden, die für sie die Verpfändung einer dem Schuldner nicht gehörenden Sache gemäß Art. 86 Z K. mit sich bringen würde.

Der Kreis der am Pfandrechtsverhältnis beteiligten Personen kann sich noch erweitern, wenn der zu verpfändende Gegenstand sich im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen befindet. Die Verpfändung eines solchen Gegenstandes als eine Form der Verfügung kann gemäß Art. 62 Z K. nur mit Zustimmung aller Gesamteigentümer und im Falle der Uneinigkeit mit Stimmenmehrheit erfolgen. Eine unter Verletzung dieser Vorschrift erfolgende Verpfändung muß jedoch nach den Vorschriften über den gutgläubigen Pfandrechtserwerb (Art. 86 Z. K.) für wirksam gehalten werden. Den Mitgliedern eines Gesamteigentümerverhältnisses kann es natürlich nicht verwehrt werden, ihre Anteile selbständig zu veräußern und insbesondere zu verpfänden. Allerdings genießen die übrigen Teilnehmer gemäß Art. 64 Z K. ein Vorkaufsrecht an diesem Anteil, das sich jedoch nicht auf den Fall der öffentlichen Versteigerung erstreckt. Aus dem Grunde allein, daß durch die Verpfändung des Anteils und möglicherweise durch die Ver-

[11]) Gojchbarg, Komm. Anm. 2 zu Art. 85.

[12]) Švarcman, Die Weiterverpfändung — E S Ju 1925, Nr. 17, S. 459.

steigerung dieses Anteils zum Zwecke der Realisierung des Pfandrechtes das Vorkaufsrecht illusorisch werden könnte, darf jedoch nicht geschlossen werden, daß die Verpfändung seines Anteils dem Miteigentümer nicht gestattet sei. Gerade dadurch, daß das Gesetz mit der Möglichkeit einer Versteigerung rechnet, weist es vielmehr auf die Zulässigkeit der Verpfändung eines Miteigentümeranteils hin.[13])

§ 3. Die Pfandforderung und die Akzessorietät des Pfandrechtes.

Wie sich nun das Rechtsverhältnis zwischen Pfandhalter und Pfandbesteller gestaltet, insbesondere wenn der letztere nicht der persönliche Schuldner ist, wird nur verständlich, wenn zunächst das Verhältnis des Pfandrechts zu der zugrunde liegenden Schuldforderung geprüft wird. Das Ergebnis bringt dem westeuropäischen Juristen nichts Neues. Auch das Pfandrecht des Zivilgesetzbuches ist im Verhältnis zu der gesicherten Schuldforderung ein akzessorisches Recht. Art. 88 ZK. bestimmt: „Durch das Pfand kann nur eine wirksame Forderung gesichert werden." Voraussetzung für das Bestehen eines Pfandrechtes ist demnach die Existenz einer Schuldforderung.[1]) Diese Schuldforderung muß in ihrem Ausmaß gemäß Art. 91 ZK. genau bestimmt sein. Ist sie aus irgend einem Grunde nichtig, nicht zur Entstehung gelangt oder erloschen, so kann auch von einem Pfandrecht nicht die Rede sein. Eine Rechtsform, wie etwa die deutsche Eigentümerhypothek, ist, abgesehen von dem Ausschluß der Immobilien vom Rechtsverkehr, in Rußland nicht möglich. Die VO. über das Staatsnotariat der USSR. vom 25. 7. 1928[2]) hebt vielmehr in Art. 35 ausdrücklich hervor, daß in den Fällen, in denen nach dem Vertrage über die Verpfändung eines Gebäudes oder Baurechtes die Zahlung der Darlehnsvaluta von den Parteien bis zur Zeit nach der Registrierung des Verpfändungsvertrages hinausgeschoben wird, der Pfandgeber, sofern er das Geld nicht erhält, das Recht hat, die Vernichtung des Verpfändungsvertrages durch einseitige schriftliche Erklärung innerhalb von 10 Tagen nach der Registrierung herbeizuführen. Der Notar vollzieht die Vernichtung des Pfandvertrages durch einen quer über das bei ihm befindliche Vertragsoriginal gesetzten Vermerk.

Erwirbt der Verpflichtete eines Schuldverhältnisses die betreffende Forderung selbst (Konfusion), so erhält er damit kein Pfandrecht an

---

[13]) Malickij, Anm. zu Art. 86 ZK.

[1]) Gojchbarg, Wirtschaftsrecht, S. 139, 143. Ergänzung S. 37. Malickij, Anm. zu Art. 88. Gojchbarg, Komm. Anm. zu Art. 85.

[2]) S U USSR. 1928, Nr. 20, Art. 183.

der eigenen Sache. Dieses Ergebnis würde dem Art. 86 zuwiderlaufen. Das Pfandrecht erlischt vielmehr.

Aus der Unteilbarkeit des Pfandrechts von der gesicherten Forderung folgt zunächst, daß der Berechtigte aus dem Schuldverhältnis und aus dem Pfandrechtsverhältnis nur eine und dieselbe Person sein können. Die Übertragung der Schuldforderung ohne gleichzeitigen Übergang des sichernden Pfandrechtes ist demnach ausgeschlossen. Das Pfandrecht teilt das jeweilige Schicksal der Schuldforderung. Dieser Grundsatz ist in Art. 103, 125 3 K. hervorgehoben, wonach bei der Übertragung der Schuldforderung das Pfandrecht ebenfalls auf den Erwerber übergeht.

Obwohl darüber im Gesetz ausdrücklich nichts angegeben ist, folgt aus der Natur des Pfandrechts als eines ergänzenden Rechtes, daß der Schuldner gegen das Pfandrecht die gleichen Einwendungen erheben kann wie gegen die Hauptforderung.[3]) Insbesondere kann er also geltend machen, daß die Schuldforderung auf Irrtum, Betrug oder Drohung[4]) beruhe, daß die Leistung gestundet oder die Forderung erloschen sei u. a. Diese Einwendungen wirken auch gegenüber einem Dritten, der die Forderung mit dem Pfandrecht erworben hat. Der 3 K. enthält keine Vorschriften über den derivativen gutgläubigen Erwerb eines Pfandrechts. Vielmehr kommt hier der auch im Sovjetrecht geltende Satz „nemo plus iuris transferre quam ipse habet" zur Anwendung. Demnach erlangt der Erwerber einer Schuldforderung diese von seinem Rechtsvorgänger samt ihren Vorzügen und Mängeln. Der Grundsatz der Akzessorietät bewirkt dann, daß die Mängel der Schuldforderung dem Zessionar auch hinsichtlich des Pfandrechts entgegengehalten werden können.

Daran, daß diese Rechte dem persönlichen Schuldner gegenüber dem Pfandgläubiger bezw. dessen Zessionar zustehen, ist kein Zweifel; fraglich ist nur, ob auch der Dritte sie genießt, der ein Pfandrecht bestellt hat, ohne selbst der persönliche Schuldner zu sein. Das Gesetz gibt darüber keine Auskunft. Doch führt ein Vergleich mit der Bürgschaft zu einem brauchbaren Ergebnis. Der Eigentümer, der seine Sache für die Schuld eines Dritten verpfändet, hat mit dem Bürgen gemeinsam, daß er wie dieser für eine fremde Verbindlichkeit haftet, und zwar sekundär, insoweit, als der Gläubiger vom Hauptschuldner keine Befriedigung erhalten kann. Es bestehen daher keine Bedenken, ihm die Rechte zu gewähren, die der Bürge gegen den Gläubiger geltend machen kann.[5]) In analoger Anwendung der Art. 245—248 3K.

---

[3]) Koblenc, Komm. Anm. 1 zu Art. 85.

[4]) Vgl. Art. 29ff 3 K.

[5]) Malickij, Anm. zu Art. 86.

kann also der (dritte) Pfandgeber gegen den Gläubiger alle die Einwendungen vorbringen, die der persönliche Schuldner selbst aus dem Schuldverhältnis geltend machen könnte. Da die Interessen des Eigentümers nicht durch Abmachungen zwischen dem Gläubiger und dem persönlichen Schuldner (z. B. über die Verlängerung der Pfandhaftung) beeinträchtigt werden können, so kann der Eigentümer, falls der persönliche Schuldner dem Gläubiger gegenüber auf die Geltendmachuug von Einwendungen verzichtet, diese dem Gläubiger doch trotzdem entgegenhalten.[6]) Falls die Einwendungen nicht durchdringen und der (dritte) Pfandbesteller den Gläubiger befriedigen muß, so geht dessen Forderung gegen den persönlichen Schuldner auf ihn über. Der (dritte) Pfandgeber hat aber nicht die Einrede der Vorausklage. Entsprechend kann der persönliche Schuldner den Gläubiger hinsichtlich der Befriedigung nicht auf das Pfandrecht an dem Eigentum des Dritten verweisen. Der Gläubiger kann vielmehr nach Belieben entweder den persönlichen Schuldner oder den Pfandbesteller oder gar beide gleichzeitig in Anspruch nehmen.[7])

Das Wesen der Akzessorietät des Pfandrechts liegt nach alledem darin, daß eine Schuldforderung existieren muß, zu deren Sicherung das Pfandrecht bestellt wird. Gemäß Art. 88 Z. K. muß diese Schuldforderung wirksam („dejstvitel'noe") sein. An dieses gesetzliche Erfordernis knüpft sich eine Streitfrage, die zum Teil eine Sache der Auslegung ist, nämlich die Frage der Zulässigkeit der pfandmäßigen Sicherung künftiger Forderungen. Da sie von erheblicher Bedeutung ist, erscheint es zweckmäßig, sie etwas eingehender zu untersuchen.

Die beiden Hauptkommentatoren des Titels über das Pfandrecht im Zivilkodex, Malickij und Koblenc, sind in diesem Punkte getrennter Meinung. Malickij[8]) hält die Verpfändung einer Sache zur Sicherung einer zukünftigen Forderung für unzulässig, weil Art. 88 Z K. nur von einer „dejstvitel'noe" Forderung spreche. Offenbar legt Malickij die Terminologie des Gesetzes dahin aus, daß nur eine „wirkliche" Forderung durch ein Pfandrecht gesichert werden könne.[9]) Auf dem gleichen Standpunkt steht auch das N K Ju in der Erläuterung vom 7. 9. 1926.[10]) Nach Pisarevskij[11]) entscheiden die Gouvernementsgerichte im gleichen Sinne. Dagegen hält Koblenc[12]) die Verpfändung

---

[6]) Koblenc, Art. 95, Anm. 4 Z K.

[7]) Koblenc, Anm. zu Art. 86.

[8]) Malickij, Anm. zu Art. 88.

[9]) Auch Freund hält nur eine „wirkliche" Forderung für die Grundlage des Pfandrechts. (Vgl. seine Übersetzung des Art. 88).

[10]) E S Ju 1927, Nr. 6, S. 164.

[11]) Pisarevskij im E S Ju 1927, S. 600.

[12]) Koblenc, Komm. Anm. 2 zu Art. 85 Z K.

zur Sicherung künftiger und bedingter Forderungen für zulässig. Auch steht er auf dem Standpunkt, daß ein Pfandrecht zur Sicherung einer Forderung bestellt werden könne, selbst wenn diese im Voraus noch nicht genau abzuschätzen sei. Die pfandmäßige Sicherung bedeute dann nur die Aufstellung einer Grenze, über die hinaus das Pfandrecht sich nicht erstrecke. Wie aus den Anmerkungen zu Art. 88 Z.K. ersichtlich ist, legt Koblenc das Wort „dejstvitel'noe" offenbar in dem Sinne von „wirksam" aus. Er erblickt den Gedanken des Artikel 88 Z. K. darin, daß bereits erloschene (nicht wirksame) Forderungen nicht das Objekt der Sicherung sein können. Zu dem gleichen Ergebnis der Auslegung des Art. 88 Z K. gelangt auch Pisarevskij (a. a. O.). Von seinen Ausführungen ist hervorzuheben, daß eine „wirkliche" Forderung juristisch noch nicht wirksam zu sein braucht. Er betont, daß auch die Bürgschaft ein akzessorisches Recht sei und in der Praxis noch nicht behauptet worden sei, daß man sie nicht zur Sicherung künftiger Forderungen bestellen könne. Mit Recht wird dann von dem gleichen Autor nachgewiesen, daß das gesamte System des Pfandrechts durchaus die Möglichkeit der pfandmäßigen Sicherung künftiger Forderungen vorsieht. Im andern Falle wären der Artikel 95 Z K., der das Pfandrecht auf etwa später entstehende Ansprüche auf Vertragsstrafen und Schadensersatz erstreckt oder die Vorschriften des Eisenbahnstatuts, welche die Haftung für etwa durch mangelhafte Verpackung entstehende Schäden aussprechen, gar nicht zu verstehen.

Ist demnach der Meinung von Koblenc und Pisarevskij schon aus rein sprachlichen und juristischen Erwägungen beizutreten, so sprechen doch für die Zulässigkeit der pfandmäßigen Sicherung künftiger und bedingter Forderungen auch rein wirtschaftliche Gesichtspunkte. Da der Kreditverkehr in Rußland in der Hauptsache auf kurzfristige Bankdarlehen eingestellt ist, so bringt der dauernde Wechsel in dem Ausmaße der kurzfristigen Darlehen erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Regulierung der entsprechenden von dem einzelnen Bankkunden zu bestellenden realen Sicherheiten mit sich.[13]) Es zeugt daher nur von einem gesunden Zweckmäßigkeitssinn, wenn die Banken bei der Krediteröffnung bestrebt sind, sich eine pfandmäßige Sicherheit zu verschaffen, die zur Deckung aller vereinbarungsgemäß dem Kunden innerhalb einer bestimmten Frist zu gewährenden Darlehen ausreicht. Wenn die Notariatskontore der Begründung solcher Geschäfte nicht ablehnend gegenüberstehen, so ist das durchaus verständlich, weil, wie wir gesehen haben, juristische Bedenken nicht im Wege stehen. Mit dieser Praxis stimmen die Notariatskontore auch mit der westeuro-

---

[13]) Pisarevskij, a. a. O.

päischen Rechtslehre überein, die, wie das Institut der deutschen Höchstbetragshypothek (§ 1190 des deutschen BGB.) beweist, die Frage in dem gleichen Sinne entschieden hat.

§ 4. Die Gegenstände des Pfandrechts im allgemeinen.

Welches sind nun die Gegenstände, die dem Gläubiger zur Sicherung seines obligatorischen Anspruchs dienen können, mit anderen Worten: Welche Gegenstände können Objekte des Pfandrechts sein? Diese Frage ist von ganz erheblicher Bedeutung, da sie unmittelbar mit dem Kernpunkt des Systems des sovjetrussischen Privatrechts zusammenhängt, nämlich mit der Zulassung eines Gegenstandes zum bürgerlichen Rechtsverkehr. Im Art. 87 des Z K. beider Republiken wird ausdrücklich hervorgehoben, daß nur solches Vermögen Gegenstand des Pfandrechts sein kann, das nicht dem Verkehr entzogen ist. Die Vorschriften über die Zulassung eines Vermögensgegenstandes zum Privatverkehr finden sich in den Art. 20ff. Z K.

Eine erhebliche Abweichung vom System des Pfandrechts in den westlichen Staaten und gleichzeitig die Grundlage für eine erhebliche Einschränkung der Möglichkeiten des Realkredits in Rußland bedeutet der Art. 21 Z K. Danach steht der Boden im Eigentum des Staates und kann nicht Gegenstand des Verkehrs sein. Der Besitz am Boden ist nur in der Form des Nutzungsrechts möglich. Gleichzeitig wird in der Bemerkung zu dem zitierten Artikel hervorgehoben, daß damit die Unterscheidung zwischen beweglicher und unbeweglicher Habe in Fortfall gerät. Gemäß Art. 139 Abs. I U K. U S S R. wird eine Verpfändung des Bodens sogar strafrechtlich geahndet. Wir sehen daraus, daß der Kreis unserer Untersuchung sich wesentlich verengt, denn wo kein Eigentum an Immobilien möglich ist, kann natürlich von einem Hypothekenrecht, von Nießbrauch und Reallasten und andern westeuropäischen Belastungsformen des Immobiliargüterrechts keine Rede sein.[1]) Es ist zwar zuweilen der Versuch gemacht worden, vor der Revolution erworbene Hypotheken an Immobilien im Klagewege geltend zu machen. Die Sovjetgerichte haben aber diese Klagen regelmäßig abgewiesen, indem sie ausführten, daß mit der Abschaffung des Privateigentums am Boden alle dinglichen Rechte Dritter an Boden und Gebäuden, darunter auch das Pfandrecht, vernichtet worden und bei der Denationalisierung der Gebäude nicht wieder in Kraft getreten seien. Ja, die Praxis spricht sich dahin aus, daß die Verpfändung des Bodens vor der Revolution nicht einmal als Beweis

---

[1]) Markoff, Das Kreditwesen in Sowjetrußland, S. 62.

für das Bestehen einer Schuldverbindlichkeit angesehen werden könne, da mit dem Erlöschen der dinglichen Rechte auch die zugrunde liegende Verbindlichkeit untergegangen sei.[2])

Gleichwohl gibt es auch in Rußland die Möglichkeit der Belastung von „Liegenschaften“, doch beschränkt sich diese lediglich auf Gebäude und das sog. „Baurecht.“ Beide sind jedoch vom Boden völlig abstrahiert und man könnte sie gemäß ihrer rechtlichen Behandlung ebensogut als Fahrnis betrachten, wenn nicht gemäß Art. 21 Z K. die Unterscheidung zwischen beweglicher und unbeweglicher Habe aufgehoben wäre. Immerhin gestattet die Möglichkeit der Verpfändung von Gebäuden und Baurechten, gewisse Übereinstimmungen zum westlichen Immobiliarrecht festzustellen, zumal das Pfandrecht an diesen Gegenständen den Gläubiger nicht zu ihrem Besitz berechtigt.[3]) Doch davon soll später noch die Rede sein.

Beschränkt sich demnach der Kreis der Pfandgegenstände auf das, was wir im deutschen Recht als Fahrnis bezeichnen, so scheidet selbst aus diesem Komplex noch wieder ein erheblicher Teil von Gütern aus, nämlich die nicht verkehrsfähigen Gegenstände. Art. 22 Z K.[4])[5]) zählt dieses Vermögen auf, das nicht Gegenstand des Pfandrechts sein kann. Es handelt sich um

a) Industrie-, Transport- und andere Unternehmungen im ganzen,
b) industrielle Betriebe, Fabriken, Werften, Gruben usw.,
c) die Einrichtung industrieller Betriebe,
d) den beweglichen Bestand der Eisenbahnen, Flugzeuge, See- und Flußschiffe,
e) die Bauwerke des Eisenbahn-, Wasser- und Lufttransportes, der Nachrichtenmittel (Telegraphen, Telephone und Radiostationen allgemeiner Benutzung), der wassertechnischen und dem Warenverkehrdienstbaren Einrichtungen (Elevatoren, Kühlhäuser u. a.) und elektrischer Werke allgemeiner Benutzung,
f) Kommunalbauten,
g) Munizipalisierte und nationalisierte Gebäude,

Ist solches Staatseigentum den Staatsbehörden oder den Gewerkschaften überlassen worden, so ist auch dann noch die Verpfändung

---

[2]) Entsch. d. G K K. des Ob. Ger. der U S S R. vom 17. 8. 1923 (Sammlung 1923, Nr. 156).

[3]) Wenger, i. d. Ztschr. f. Ostrecht, 1927, S. 472.

[4]) Für R S F S R. i. d. Fass. d. VO. des V C I K. und S N K. „Über die Abänderung des Art. 22 und die Aufhebung des Art. 22 a Z K. (Boulletin der Fin. und Wirtsch. Gesetzgb. 1930, Nr. 31, S. 64) (S U 1930, Nr. 42, Art. 502).

[5]) Für U S S R. in der Fass. der VO. des V U C I K. und S N K. vom 19. 10. 1926 (S U. U S S R. 1926, Abt. I, Nr. 59, Art. 385).

unzulässig, da diese Organe gemäß der VO. vom 19. 4. 1922 (SU. Nr. 19, Art. 296) das bezeichnete Vermögen nur zur dauernden Benutzung, aber nicht zum Eigentum erhalten.[6])

Die Aufzählung des Art. 22 wird noch durch Art. 23 ZK. ergänzt, der folgende Gegenstände vom Verkehr ausschließt: Waffen, Explosivstoffe, Kriegsausrüstungsgegenstände, Flugzeuge, Gegenstände der Telegraphie und der Radiotelegraphie, anullierte Wertpapiere, Platin und Metalle der Platingruppe, ihre Verbindungen und Legierungen, Radium, Helium, geistige Getränke in einer die gesetzlichen Normen übersteigenden Stärke und stark wirkende Gifte.

Gemäß der Bemerkung zu Art. 22 ZK. gehören zur „Einrichtung" (industrieller Betriebe) nicht das lebende Inventar, weiter Ausstattungsgegenstände (Möbel und Gerätschaften) und Werkzeuge. Diese können also Gegenstände des Pfandrechts sein. Das Gleiche gilt für entnationalisierte und entmunizipalisierte Gebäude, wie aus Art. 22f. ersichtlich ist. Dabei ist es möglich, daß Gebäude, die an sich der Entnationalisierung unterliegen würden, aus irgend einem Grunde in den Händen der Kommunalabteilung verblieben und daher noch nationalisiert sind. Ausnahmsweise ist die Verpfändung solcher Gebäude den Kommunalwirtschaftsorganen gestattet[7]) Die Verpfändung erfolgt jedoch nur nach Zustimmung der Vollzugsausschüsse[8])

Überhaupt ist das Verbot der Veräußerung und Verpfändung des im Art. 22 ZK. aufgezählten Staatsvermögens erheblich durchbrochen worden. „Die fast völlige Ausnutzung der technischen Kapazität der vorhandenen Unternehmungen und die erhebliche Abnutzung des Grundkapitals der Industrie schoben die Notwendigkeit in den Vordergrund, das Grundkapital im verstärktem Maße zu erneuern und zu erweitern im Wege erheblicher Kapitalinvestitionen, sowohl zum Bau neuer Industrieunternehmungen, wie auch zur Aufrechterhaltung, technischen Vervollkommnung und Erweiterung der bestehenden Unternehmungen."[9]) Aus der Wiederherstellung der Industrie und der damit verbundenen Notwendigkeit der Einschränkung der Produktionsunkosten ergab sich somit zwangsläufig das Bedürfnis der Veräußerung des veralteten und unbrauchbaren Betriebsmaterials. Man ging daher daran, eine Lockerung der das Staatseigentum betreffenden Vorschriften vorzunehmen.

---

[6]) Malickij, Anm. zu Art. 87.

[7]) VO. des CIK. und SNK. SSSR. vom 11. 6. 1926, (SZ. 1926 Nr. 42, Art. 304).

[8]) Malickij, Anm. zu Art. 87 ZK.

[9]) Mintz, in der Ztschr. f. Ostrecht 1927, S. 803.

Grundlegend für die gesetzliche Regelung der Verpfändung von Staatseigentum wurde die VO. des CJK. und des SNK. des SSSR. vom 11. 6. 1926 („über die Veräußerung von Staatseigentum").[10] Diese ist unverändert als Bestandteil bezw. Anlage 5 zu Art. 22 in die Zivilgesetzbücher der RSFSR[11] und der USSR[12] aufgenommen worden. Die VO. zählt zunächst das in Art. 22 ZK. bereits bezeichnete Staatsvermögen noch einmal auf und bestimmt dann, daß Ausnahmen von dem Verbot der Veräußerung dieses Vermögens nur in dem Rahmen und dem Verfahren der VO. zulässig sind.

In der Bem. 2 des Art. 1 VO. wird zunächst hervorgehoben, daß das Verbot der Veräußerung von Flußschiffen sich nicht auf solche Fahrzeuge bezieht, die entweder eine schwache Konstruktion aufweisen, oder nur mit einer Maschinenkraft bis zu 15 Nominalstärken angetrieben werden oder schließlich, falls sie nicht durch Maschinenkraft bewegt werden, an Länge 20 sažen[13]) nicht überschreiten. Derartige Flußschiffe können demnach Gegenstand des Pfandrechts sein. Sie werden im Verkehr jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielen. Wichtiger ist Art. 3 der VO. Danach können stilliegende staatliche Fabriken, Werften und andere industrielle Betriebe ganz oder zum Teil verpfändet werden, falls sich die Unmöglichkeit der zweckmäßigen Ausnutzung herausstellt oder die Erhaltung und Wiederherstellung dieser Betriebe unverhältnismäßig große Ausgaben erfordern würde.

Eine weitere Möglichkeit der Verpfändung von Staatseigentum sieht Art. 4 VO. vor. Durch Verfügung des STO. oder, falls das Vermögen den Organen einzelner Bundesrepubliken gehört, durch Verfügung der Wirtschaftsräte dieser Republiken kann aus dem Grundkapital der Staatsunternehmungen ein Teil abgesondert werden und zur Sicherung langfristiger Obligationenanleihen Verwendung finden. In den Fällen der Art. 3 und 4 können staatliche und industrielle Unternehmungen, im ganzen oder teilweise, physischen und juristischen Personen nur dann zum Pfande gegeben werden, wenn zum Betriebe dieser Unternehmungen normalerweise eine Menge von Lohnarbeitern erforderlich ist, die nicht die durch Spezialgesetze für Unternehmungen im Privateigentum vorgesehene zulässige Arbeiterzahl überschreitet.[14]) Für genossenschaftliche Organisationen gilt diese Beschränkung nicht.

---

[10]) SZ. 1926, Nr. 42, Art. 305.

[11]) VO. VCJK. und SNK. vom 30. 8. 30 — SU. 1930, Nr. 42, Art. 505.

[12]) VO. VUCJK. und SNK. USSR. vom 19. 10. 1926 — SU. USSR. 1926, Abt. 1, Nr. 59, Art. 385.

[13]) 1 sažen = 2,13 m.

[14]) Die Höchstzahl von Arbeitern im Privatbetriebe ist verschieden, je nach der Art des Betriebes geregelt. Sie schwankt zwischen 10 und 20. — Vgl. Malickij, Anm. zu Art. 55 ZK.

(Art. 5 VO.) Dabei haben gemäß der Bemerkung zu Art. 5 die gemischten Aktiengesellschaften nur die Rechte von Privatpersonen, soweit ihnen nicht durch ihre Statuten größere Rechte eingeräumt sind.

Von den übrigen im Art. 22 Z.K. aufgezählten Gegenständen können verpfändet werden: die Einrichtung industrieller Betriebe, der bewegliche Bestand der Eisenbahnen, Flugzeuge, Schiffe (vergl. oben c und d), wenn sie veraltet oder unbrauchbar geworden sind oder nicht mehr hinreichend entsprechend ihrer Bestimmung ausgenutzt werden können oder schließlich infolge veralteter Konstruktion durch neue ersetzt werden. Bauten von allgemeiner Bedeutung (vgl. oben e), Kommunalbauten (oben f) und munizipalisierte Gebäude (oben g) können verpfändet werden, wenn sie veraltet oder unbrauchbar geworden sind (Art. 6). Hinsichtlich des Vermögens der Truste vgl. Raevič.[15])

Der Gesetzgeber hat sich jedoch nicht damit begnügt, Normen über die Veräußerungsmöglichkeit des oben bezeichneten, wirtschaftlich nicht übermäßig wertvollen, Vermögens aufzustellen, sondern er sieht auch in Art. 8 VO. die Veräußerung von im Betrieb befindlichen Unternehmungen und solchen Schiffen vor, die nicht die Voraussetzungen des Art. 6 erfüllen (die nicht veraltet sind usw.). Doch eingedenk dessen, daß allgemeine Vorschriften über diesen Punkt an den Lebensnerv des sovjetistischen Systems des Staatskapitalismus rühren mußten, hat er sich sehr zurückgehalten und die Möglichkeit der Veräußerung (bezw. der Verpfändung) von den für jeden Einzelfall zu erlassenden Vorschriften des S N K. des S S S R. bezw. des S N K. der Eigentümerrepublik abhängig gemacht.

Aber auch in den andern oben bezeichneten Fällen der grundsätzlichen Zulässigkeit der Veräußerung von Staatseigentum scheint der Gesetzgeber von einem gewissen Mißtrauen hinsichtlich der leichtfertigen oder frivolen Ausnutzung der erteilten Zugeständnisse beseelt gewesen zu sein. Denn in allen Fällen wird die Veräußerung von der vorherigen Entscheidung der zuständigen Organe abhängig gemacht.

Nach Art. 9 VO. erfolgt diese Zustimmung bei stilliegenden Fabriken, Werften usw. und bei Bauten, Schiffen und Flugzeugen, die nicht unter Art. 6 fallen,

a) durch den S T O. bei Vermögen des S S S R.,
b) durch den Wirtschaftsrat der entsprechenden Bundesrepublik, wenn sich der Gegenstand in deren Eigentum befindet, und
c) durch den entsprechenden Volkskommissar bei Vermögen der Ostsovjets.

Bei den weniger wichtigen Gegenständen genügt gemäß Art. 10 VO. die Entscheidung

[15]) Raevič in der Enzykl. Bd. III, S. 1240.

a) des entsprechenden Volkskommissariats des S S S R. bei Vermögen des S S S R.,

b) des entsprechenden Volkskommissariats der Bundesrepublik, in deren Eigentum der Gegenstand sich befindet,

c) der entsprechenden Bezirks-Vollzugsausschüsse, falls das Vermögen sich in Händen von Ortssovjets befindet.

Schließlich ist noch im Art. 11 VO. der Fall vorgesehen, daß Vermögen veräußert wird, welches den auf dem Staats- oder Gemeindebudget aufgeführten Staatsbehörden oder Staatsunternehmungen gehört, aber nicht im Art. 1 VO. (d. h. im Art. 22 Z K.) angeführt ist. Auch in diesen Fällen ist die Entscheidung der (je nach dem Wert der Sache) zuständigen Regierungsorgane zur Veräußerung erforderlich.

In Anbetracht dessen, daß die VO. fast immer den Ausdruck „Veräußerung" (otčuždenie) gebraucht, erhebt sich die Frage, ob die Zustimmung der bezeichneten Organe schon zu dem Geschäft der Verpfändung erforderlich ist oder ob sie erst bei der Versteigerung, der eigentlichen Veräußerung, vorliegen muß. Die Frage ist, soweit ersichtlich, in der Literatur nicht berührt. Malickij[16]) drückt sich dahin aus, daß der Veräußerung veralteten Staatseigentums nichts im Wege stehe, soweit „durch die VO. vom 11. 6. 1926 die Veräußerung auf der öffentlichen Versteigerung mit Entscheidung der entsprechenden Organe zulässig sei." Auch diese Bemerkung ergibt keine eindeutige Entscheidung der Frage. Man wird sich dahin entscheiden müssen, daß, wie zur Veräußerung so auch zur Verpfändung von Staatseigentum die vorherige Entscheidung der entsprechenden Regierungsorgane erforderlich ist. Wollte man anderer Ansicht sein, so müßte man dem Gläubiger zumuten, eine Sache als Sicherheit in Pfand zu nehmen, von der er nicht einmal weiß, ob er sie später wird realisieren können, da die Entscheidung der Organe über die Veräußerung ja der Zukunft überlassen bliebe. Allerdings werden im Falle der Versteigerung die Vollstreckungsorgane ihr Augenmerk darauf richten müssen, daß nur solche Käufer zugelassen werden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Erwerb von Staatseigentum genügen (also z. B. keine Privatpersonen bei der Versteigerung eines Betriebes mit einer größeren Arbeiterzahl als der für Privatpersonen zugelassenen gesetzlichen Anzahl).

Auch das Verbot der Veräußerung und Verpfändung munizipalisierter Gebäude gilt nicht unbedingt. Hier macht sich das gleiche Bestreben des Staates, unbrauchbaren Ballast in den Privatverkehr abzustoßen, bemerkbar, wie es bei der allgemeinen Regelung der

---

[16]) Malickij, Anm. zu Art. 87.

Veräußerung von Staatseigentum schon gekennzeichnet wurde. Durch die VO. des V C I K. und des S N K. R S F S R. vom 25.7.1927[17]) haben die städtischen Räte mit Genehmigung des entsprechenden höheren Vollzugsausschusses das Recht, zu veräußern und damit auch zu verpfänden:

a) munizipalisierte Gebäude, deren Wiederherstellung mindestens 30 % des früheren Wertes erfordern würde,

b) munizipalisierte Gebäude, die zwar keine Wiederherstellung erfordern, die aber eine Wohnfläche besitzen, die in Uezd-Städten 115 qm, in Gouvernement-, Oblast-, Okrug-Städten und in den Hauptstädten der autonomen Republiken 230 qm und in Moskau und in Leningrad 460 qm nicht übersteigt,

falls es sich als unmöglich erweist, diese Gebäude zu verpachten, unter Baurecht zu vergeben oder sie zum Zwecke des Arbeiterwohnungsbaus auszunutzen.

Sonst ist die Verpfändung nationalisierter und munizipalisierter Gebäude unzulässig. Das muß hervorgehoben werden, weil die Statuten einzelner Kommunalbanken der R S F S R. die Hergabe von Darlehen an die Kommunalabteilungen unter Verpfändung der von diesen wirtschaftlich ausgenutzten Häuser vorsehen. Diese Satzungsbestimmungen sind ungenau gefaßt und können nur dahin verstanden werden, daß es den Kommunalbanken gestattet ist, sich die Einkünfte aus den Häusern, nicht aber diese selbst verpfänden zu lassen.[18]) Besonderheiten gelten auch für diejenigen Gebäude und Baurechte, die den allgemeinen oder den Arbeiter-Wohnungsbaugenossenschaften gehören. Diese dürfen nur an Staatsorgane oder Genossenschaften, nicht aber an Privatpersonen, verpfändet werden.[19])

Im übrigen hat die fortschreitende Entwicklung des Genossenschaftswesens dazu geführt, die Vorschriften über die Unveräußerlichkeit des Staatseigentums weiter zu lockern. So wurde der VO. vom 11. 6. 1926 später der Art. 2 [1] hinzugefügt[20]), der ein erleichtertes Verfahren für die Überlassung von Staatsvermögen an die Genossenschaften vorsieht. Die Verwirklichung dieses Programms brachte dann die VO. des C I K. und S N K. S S S R. vom 6. 5. 1930[21]), die den Staatsorganen das Recht verleiht, den Genossenschaften Gegenstände des Staatsvermögens zu den gleichen Bedingungen wie bei

---

17) S U 1927, Nr. 76, Art. 522.

18) Erläuterung des N K F. R S F S R. vom 9. 6. 1926 [Finanztg. 1926, Nr. 35] [zit. bei Malickij, Anm zu Art. 87 Z K.]

19) Art. 30 der VO. des C I K. und S N K. S S S R. vom 19. 8. 1924, S Z 1924, Nr. 5, Art. 60.

20) S Z. 1929, Nr. 39, Art. 343.

21) S Z. 1930, Nr. 27, Art. 305.

der Übertragung an andere Staatsorgane zu überlassen. Die Bundesrepubliken führten entsprechende Vorschriften in Ergänzung des Art. 22 ihrer Zivilgesetzbücher ein.[22] [23]) Es handelt sich dabei meistens um zum Abbruch bestimmte oder an Genossenschaften verpachtete Betriebe, die von diesen auf eigene Kosten wieder hergestellt wurden. Es kann uns hier nicht so sehr das Verfahren interessieren, in dem solches Staatseigentum an andere Staatsbehörden oder Staatsunternehmungen oder Genossenschaften übertragen werden kann, als die Frage, ob diese das so erlangte Vermögen verpfänden dürfen. Die Literatur gibt über dieses erst in jüngster Zeit praktisch gewordene Thema keinen Aufschluß. Wohl aber läßt das Gesetz gewisse Schlüsse zu. So ist durch die VO. vom 6. 2. 1929[24]) dem Art. 87 Z K. U S S R. eine Bemerkung 3 hinzugefügt worden, welche die Veräußerung und Verpfändung des den Genossenschaften gemäß der VO. vom 6. 2. 1929 (vgl. Note 23) übertragenen Vermögens an private Personen und Organisationen verbietet. Eine später ergangene Verordnung[25]) bestimmt dann allerdings im Art. 5, daß die Veräußerung und Verpfändung des den industriellen Genossenschaften überlassenen Vermögens nur mit Genehmigung des Kreis-Vollzugsausschusses zulässig sei. Da durch die letztere VO. die Bemerkung 3 zu Art. 87 Z K. nicht aufgehoben ist, wird man daher annehmen müssen, daß in U S S R. das den Genossenschaften übergegebene Staatsvermögen (mit Genehmigung) wohl an Staatsunternehmungen und andere Genossenschaften, jedoch nicht an Private verpfändet werden darf.

Wir haben daher das eigenartige Bild, daß sich aus dem Kreis der Pfandgegenstände ein bestimmtes Segment abtrennt, welches dasjenige Vermögen umfaßt, welches Gegenstand des Pfandrechtes nur im Verkehr zwischen staatlichen Behörden bezw. Unternehmungen und Genossenschaften sein kann. Über das Verfahren der Realisierung eines solchen Pfandrechtes wird später noch zu sprechen sein.

Zur Vervollständigung mag noch hinzugefügt werden, daß Ausländer, sofern sie im Gebiete des S S S R. leben und Kapital aus dem Auslande nicht heranziehen, wie überhaupt Pfandrechte, so auch solche an Gegenständen des Staatsvermögens unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsbürger des S S S R. erwerben können. Über diesen Rahmen hinaus ist der Erwerb von Pfandrechten für

---

[22]) VO. des V C I K. und S N K. R S F S R. vom 30. 8. 1930 [Boulletin der Fin. und Wirtschaftsgesetzgebung 1930, Nr. 31, S. 65] [S U. 1930, Nr. 42, Art. 505].

[23]) VO. V U C I K. und S N K. U S S R. vom 6. 2. 1929. SU. U S S R. 1929, Nr. 6, Art. 52 [Beil. 6 zu Art. 22 Z K.]

[24]) S U. U S S R, 1929, Nr. 8, Art. 64.

[25]) VO. V U C I K. und S N K. U S S R. vom 19. 6. 1929. S U. U S S R. 1929, Nr. 16, Art. 134.

Ausländer nur im Konzessionswege möglich.[26]) Eine weitere Beschränkung der Zahl der Gegenstände, die Objekte des Pfandrechtes sein können, enthält die Bemerkung zum Art. 87 Z K. R S F S R. (Bem. 1 zu Art. 87 Z K. U S S R.) Danach können Gold- und Silbergeld und ausländische Valuta nur in den im Gesetz bezeichneten Fällen Gegenstände des Pfandrechts sein. Mit Rücksicht auf das Ankaufs- und Verkaufsmonopol der Staatsbank hinsichtlich Goldgeld ist dessen Verpfändung im Privatverkehr nach wie vor verboten.[27]) Eine der gesetzlichen Möglichkeiten, gleichwohl Goldgeld zu verpfänden, gewährt indessen die Beilage 2 zur VO. des CIK. und SNK. SSSR. vom 11. 5. 1927[28]). Gemäß Art. 2 der Beilage können Gold, Silber, Edelsteine, Sparkassenzertifikate, Anleiheobligationen des S S S R., ausländische Valuta usw. von den Lieferanten zur Sicherung ihrer Verbindlichkeiten aus den ihnen vom Staat erteilten Aufträgen verpfändet werden.

Art. 2 der VO. des C I K. und S N K. des S S S R. vom 17. 7. 1925.[29]) bringt außerdem eine Erleichterung bezgl. der Veräußerung sog. Valutawerte, indem er den Abschluß von Geschäften über Gold und Silber in Barren, über ausländische Währung und in ausländischer Währung ausgedrückte Schecks, Wechsel und Zahlungspapiere gestattet. Damit ist auch die Verpfändung solcher Gegenstände ermöglicht. Nur bedürfen gemäß Art. 3 der VO. die Staatsunternehmungen und Genossenschaften, in deren Satzungen der Abschluß von Geschäften mit Valutawerten nicht vorgesehen ist, zur Tätigung von Pfandgeschäften über solche Wertgegenstände entweder der allgemeinen Erlaubnis der besonderen Valutakommission beim N K F. des S S S R. oder für jeden einzelnen Fall der besonderen Erlaubnis der gleichen Kommission. Im übrigen sehen fast alle Bankstatuten die Tätigung von Geschäften mit ausländischer und Gold-Valuta vor, sodaß für sie das Erfordernis der Erlaubnis der Valutakommission nicht praktisch wird.[30]) Durch den Art. 4 der VO. wird die Erlaubnis des Art. 2 zum freien Verkehr mit Valutawerten dahin eingeschränkt, daß es nicht gestattet ist, Zahlungen in ausländischer Valuta anzunehmen. Dieses Verbot soll jedoch nicht gelten für die Abrechnung über Geschäfte mit Valutawerten, für die Abrechnung der Geschäfte des Außenhandels mit im Ausland befindlichen Unternehmungen und in Fällen, die im Gesetz besonders bestimmt sind. Der Sinn dieser Vorschrift ist klar: Es soll

---

[26]) Mintz. a. a. O., S. 804.

[27]) Malickij, Anm. zu Art. 87.

[28]) S Z. 1927, Nr. 28, Art. 201, 292 — Danilov. Das Sovjethandelsrecht, S. 53/54.

[29]) S Z. 1925, Nr. 45, Art. 330.

[30]) Malickij, a. a. O.

eine Schwächung der inländischen Valuta durch die Bevorzugung ausländischer Währung vermieden werden. Da sich dieser unerwünschte Erfolg dadurch erreichen ließe, daß mißtrauische Gläubiger sich als besondere Sicherheit ausländische Valuta verpfänden ließen, so fragt sich, ob solche Pfandgeschäfte wirksam sind. Ich möchte die Frage trotzdem bejahen, denn einmal ist eine Verpfändung keine Zahlung im Sinne des Art. 4 der VO., dann aber spielen die Geschäfte mit ausländischer Valuta eine wesentliche Rolle nur im Bankverkehr. Den Banken aber ist, wie schon bemerkt, die Inpfandnahme ausländischer Valuta fast immer durch ihre Statuten gestattet. Ausländische (z. B. deutsche) Unternehmungen können natürlich gemäß Art. 4 VO. ihre Verbindlichkeiten gegenüber sowjetrussischen Gläubigern durch Verpfändung ausländischer Valutawerte sichern. Inländische wie ausländische, staatliche und private, Effekten können im übrigen gemäß Art. 1 der bezeichneten VO. auf der Börse und außerhalb von ihr frei verpfändet werden, sofern sie im Gebiete des S S S R. zum Verkehr zugelassen sind. Nur können sie, falls sie mit Genußrechten verknüpft sind (Zins- und Wertpapiere), nicht Gegenstand der Verpfändung bei Pfandleihegeschäften sein.[31])

Was das Silbergeld angeht, so bezieht sich das Verbot der Verpfändung heute nur noch auf die Münzen zaristischer Prägung, da der S S S R. mittlerweile eigenes Silbergeld zur Ausgabe gebracht hat.[32]) Wenn Art. 87 Z K. davon spricht, daß nur solche Gegenstände verpfändet werden können, die nicht vom Verkehr ausgeschlossen sind, so erhebt sich die Frage, ob es auch eine Ausschließung aus dem Verkehr bedeutet, wenn aus irgendwelchen Gründen in gewisse Gegenstände keine Zwangsvollstreckung betrieben werden darf. Auch die sowjetrussische Gesetzgebung besitzt Vorschriften, die dem § 811 der der deutschen Zivilprozeßordnung entsprechen und die einen großen Kreis von Gegenständen des Schuldners (die sog. „Kompetenzsachen") von der Zwangsvollstreckung befreien. Es würde zu weit führen, diese Gegenstände hier erschöpfend aufzuzählen. Es sollen daher nur einige Beispiele gegeben werden. Gemäß Z P K. Art. 271 R S F S R.[33]), Art. 320 USSR[34]) kann die Zwangsvollstreckung nicht betrieben werden in unentbehrliche Kleidung, Schuhzeug und sonstigen Hausbedarf des Schuldners, in Gegenstände der Ernährung und Heizung für 6 Monate, in Betriebsmittel der Landwirtschaft (eine Kuh, ein Pferd), in Werkzeuge eines Handwerkers, in das für die Führung der schaffenden Landwirtschaft unentbehrliche

---

[31]) Malickij, Anm. zu Art. 87.

[32]) VO. C I K. und S N K. des S S S R. vom 22. 2. 1924. — Malickij Anm. zu Art. 87.

[33]) N K Ju: Der Zivilprozeßkodex [offiz. Ausgabe 1929].

[34]) Z P K. U S S R. v. 11. 9. 1929 — S U. U S S R. 1929, Nr. 25, Art. 201.

Inventar, insbesondere das Arbeitsvieh und das zugehörige Futter, in die Wohnungs- und Wirtschaftsgebäude, die einen wesentlichen Bestandteil der Landwirtschaft bilden, in die Einlagen des Schuldners bei Genossenschaften u. a. Die Art. 271 ZPK. RSFSR. und 320 ZPK. USSR. stimmen dabei nicht überein. So führt Art. 271 ZPK. RSFSR. auch die Gegenstände als von der Zwangsvollstreckung ausgenommen an, die der Veräußerung und der Verpfändung nicht unterliegen (also in Sonderheit das Staatsvermögen). Diese Bestimmung ist selbstverständlich und daher in die Fassung des ukrainischen Gesetzes nicht aufgenommen. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich aber der Schluß, daß es sich bei den übrigen im Art. 271 ZPK. RSFSR. und allen in Art. 320 ZPK. USSR. aufgezählten Gegenständen um Objekte handelt, die durchaus verkehrsfähig sind, in die aber deshalb nicht vollstreckt werden darf, weil es der Schutz des Schuldners vor völliger Auspfändung erfordert. Sind die Art. 271 und 320 ZPK. aber lediglich im Interesse des Schuldners aufgestellt, so ergibt sich die Folgerung, daß der Schuldner sich dieses Schutzes freiwillig begeben und die Verpfändung der bezeichneten Gegenstände vornehmen kann.[35]) Diese Feststellung ist insofern von erheblicher Bedeutung, als die Realisierung des Pfandrechts nicht durch selbständige Handlungen des Gläubigers, sondern durch den Gerichtsvollzieher in dem allgemeinen, durch den ZPK. geregelten Zwangsvollstreckungsverfahren erfolgt. Hat also der Schuldner Gegenstände der in den Art. 271, 320 ZPK. bezeichneten Art verpfändet, so darf der Gerichtsvollzieher bei der Realisierung des Pfandrechts trotz der bezeichneten Vorschriften die Vollstreckung in diese Gegenstände vornehmen. Diese Folgerung entspricht im übrigen auch der deutschen Rechtslehre hinsichtlich der Verpfändbarkeit der im § 811 der deutschen ZPO. aufgeführten Gegenstände. Hat der Schuldner eine Kompetenzsache verpfändet, so ist er gegenüber der Vollstreckung gleichwohl noch nicht gänzlich schutzlos, da er gemäß Art. 33 ZK. die Möglichkeit hat, beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen das Verpfändungsgeschäft unter dem Gesichtspunkt des Wuchers vom Richter für unwirksam erklären zu lassen.

Die Vorschriften des ZPK. (Art. 271 RSFSR., 320 USSR.) greifen dagegen in vollem Umfange Platz, wenn die Vollstreckung in die Kompetenzgegenstände nicht aus einem vertraglichen, sondern einem gesetzlichen Pfandrecht betrieben wird, da auf die Entstehung des letzteren der Wille des Schuldners ohne Einfluß bleibt.

Haben wir bisher versucht, auf der Grundlage des Art. 87 ZK. durch Ausscheidung des verkehrsunfähigen Vermögens uns über den

---

[35]) Vgl. Malickij, Anm. zu Art. 87 ZK.

Kreis der Gegenstände ein Bild zu machen, die Objekte des Pfandrechts sein können, so wollen wir doch nicht versäumen, noch einige allgemeine Fragen zu behandeln, die unmittelbar mit dem Art. 87 im Zusammenhang stehen. Gemäß diesem Artikel ist auch die Verpfändung von Schuldforderungen zulässig. Diese Vorschrift bietet an sich nichts Neues. Doch erhebt sich die Frage, ob auch zukünftige Forderungen und noch allgemeiner: zukünftiges Vermögen verpfändet werden können. An sich würde wohl kein Zweifel bestehen, die Verpfändung künftiger Zins- und Dividendenansprüche für zulässig zu halten, sofern auch auf der Hauptforderung ein Pfandrecht lastet. Denn dann sind die Ansprüche auf die Nutzungen nur Zubehör der Hauptforderung. Wie aber, wenn bei Entstehung der Verbindlichkeit des Hauptschuldners überhaupt noch kein sicherungsfähiges Vermögen bei diesem vorhanden, solches vielmehr erst in der Zukunft zu erwarten ist? Art. 87 Z K. gibt auf diese Frage keine Auskunft. Andererseits ist jedoch gemäß der VO. des V C I K. und S N K. R S F S R. vom 18. 1. 1923[36]) den Gemeindeorganen (komchozy) das Recht gegeben, ihre Einkünfte aus den Gemeindeunternehmungen sowie aus den Gemeindesteuern den Kommunalbanken zur Sicherung von Darlehen zu verpfänden. Offenbar umfassen die „Einkünfte" auch, und vielleicht in der Hauptsache, künftige Ansprüche der Gemeindeorgane. Darf man daraus aber den allgemeinen Schluß ziehen, daß die Verpfändung künftigen Vermögens erlaubt ist?[37]) Art. 86 Z K. schreibt vor, daß der Verpfänder Eigentümer des Pfandgegenstandes bezw. Berechtigter der zu verpfändenden Schuldforderung sein muß. Diesem Erfordernis ist nicht Genüge getan, wenn das betreffende Vermögen zur Zeit der Verpfändung noch nicht zur Entstehung oder in die Verfügungsgewalt des Verpfänders gelangt ist. Nach den Buchstaben des Gesetzes würde es daher unmöglich sein, eine Sache zu verpfänden, die der Schuldner noch erst von einem Dritten erwerben will. Trotzdem sehen einzelne Bankstatuten die Verpfändung künftiger Sachen, namentlich der künftigen Ernte, vor.[38]) In diesen Fällen entsteht kraft Gesetzes (denn den Bankstatuten wohnt, sofern sie vom C I K. und S N K. bestätigt sind, Gesetzeskraft inne), das Pfandrecht schon im Zeitpunkt des Vertrages. Eine allgemeinere Entscheidung[39]) hat in dieser Frage die Oberste Arbitragekommission gefällt. Die Fern-Ostbank hatte sich

---

36) S U. 1923, Nr. 4, Art. 82.

37) Vgl. hierzu Vol'man, Die Verpfändung künftiger Sachen und Gebäude E S Ju 1928, S. 908.

38) Z. B. die Satzungen der Zentral-Landwirtschaftsbank und der Allukrainischen Landwirtschaftsbank [Art. 34] — S Z. 1926. Abt. II, Nummer 4, Artikel 28.

39) Zit. bei Vol'man, a. a. O., Mangels näherer Angaben hat dem Verfasser die Entscheidung im Urtext nicht vorgelegen.

von einer Organisation in der Fischindustrie den noch zu fangenden Jahresertrag an Fischen verpfänden lassen. Die Fische wurden später mit Wissen der Bank von der Fischfangorganisation an das Fischsyndikat verkauft. Zwischen Bank und Fischsyndikat entstand Streit. Die O A K. bestätigte das Pfandrecht der Fern-Ostbank. Sie hielt das Pfandrecht mit dem Augenblick des Vertragsschlusses, und nicht in dem der Übergabe der Fische an die Bank, für entstanden. Obwohl die Art. 92 und 93 Z K. die Übergabe bezw. Siegelung des Pfandgegenstandes vorschreiben, dies jedoch bei künftigen Sachen nicht möglich ist, stützte die O A K. ihre Ansicht in erster Linie auf wirtschaftliche Erwägungen. Da in Rußland industrielle Organisationen meistens nichts anderes als ihre künftige Produktion zu verpfänden haben, so bereitet die Einhaltung der Vorschriften der Art. 92 und 93 Z K. Schwierigkeiten. Um aber auch solchen Unternehmungen die Aufnahme von Krediten zu ermöglichen, so hat die O A K. die Verpfändung zukünftiger Sachen für zulässig erklärt und bei der Würdigung eines solchen Rechtsgeschäftes das Schwergewicht auf die Tatsache des Vertragsschlusses gelegt.

Vol'man hält diese Entscheidung auch aus dem Gesichtspunkt der Kreditpolitik der Sovjetbanken für richtig. Seinen Ausführungen ist zu entnehmen, daß im russischen Bankkredit die Darlehen in der Hauptsache zur Erreichung bestimmter wirtschaftlicher Zwecke des Schuldners ausgegeben werden, und die Banken zum Unterschied von den kapitalistischen Kreditanstalten der westlichen Länder das Hauptgewicht nicht so sehr auf die Sicherung des Darlehns als auf die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes legen. Nach Vol'man genügt es daher, wenn zur Zeit der Tilgung des Darlehns die reale Sicherheit, nämlich die Produktion, vorhanden ist. Daß das der Fall ist, dafür sorgt die Bank selbst, die besondere Befugnisse betreffend die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung des Darlehns durch den Schuldner besitzt.

Immerhin gibt selbst Vol'man zu, daß bei einem solchen Pfandrecht die Hauptmerkmale des Pfandrechts, die Publizität, und wie uns scheint, auch vielfach die Individualisierung des Pfandgegenstandes, in Fortfall geraten. Vol'man schlägt daher vor, das Pfandrecht an künftigen Sachen auf eine breitere gesetzliche Basis zu stellen. So sehr wie wirtschaftliche und technische Erwägungen zur Bejahung der Frage der Zulässigkeit der Verpfändung künftiger Fahrnis im Sinne der Entscheidung der O A K. drängen, so sehr versagen diese Gesichtspunkte bei der Verpfändung künftiger Gebäude. Nach Vol'man sind die N K Ju. der R S F S R. und der U S S R. getrennter Meinung. Wir werden uns der Ansicht Vol'mans und des NKJu. der R S F S R. anschließen und die Zulässigkeit verneinen, weil das

Erfordernis der Registrierung der Verpfändung von Gebäuden im Wege steht. Es ist nicht erfindlich, worüber der zur Verpfändung erforderliche Arrest verhängt und wie dieser registriert werden soll. Der Vorschlag, jeweils die Teile eines Gebäudes in den einzelnen Phasen seiner Entstehung zu verpfänden, erscheint um deswillen undiskutabel, weil nur eine ganze Sache Gegenstand des Pfandrechts sein kann, nicht aber deren einzelne Teile.

Zu den allgemeinen Fragen, die anläßlich der Erörterung des Art. 87 Z K. berührt werden müssen, gehört schließlich noch die die Zulässigkeit der Verpfändung einer Sachgesamtheit, also beispielsweise einer Bücherei, einer Herde, eines Geschäftes u. a. Der vom Pfandrecht handelnde Abschnitt des Z K. trägt als Überschrift den Titel „Die Verpfändung von Vermögen" (imuščestvo). Auch Art. 87 spricht davon, daß Gegenstand des Pfandrechts jegliches „Vermögen" sein kann, das nicht dem Verkehr entzogen ist. Die Terminologie „Vermögen" soll dazu dienen, den Kreis der Pfandgegenstände möglichst weit abzugrenzen und vor allem jeden Zweifel darüber zu beheben, daß neben den (körperlichen) Sachen auch Schuldforderungen, Urheberrechte u. a. der Verpfändung unterliegen können. Aus der Terminologie jedoch herauszulesen, daß es einer genaueren Bestimmung des Pfandgegenstandes nicht bedürfe, insbesondere, daß auch eine Sachgesamtheit Gegenstand des Pfandrechts sein könne, wäre irrig. Malickij[40]) meint nun, aus der Tatsache allein, daß in Art. 87 die Sachgesamtheit als Pfandobjekt nicht genannt sei, ließe sich noch nicht die Unzulässigkeit ihrer Verpfändung herleiten. Vielmehr sei die Sachgesamtheit als eine besondere Modifikation des Sachbegriffs aufzufassen und könne daher wie jede andere Sache Gegenstand des Pfandrechts sein. Der genannte Autor zieht dann die Folgerung, daß bei der Begründung des Pfandrechts eine Übergabe der einzelnen Bestandteile der Sachgesamtheit oder gar ihre Siegelung (entsprechend Art. 92 ZK.) nicht in Frage kommen könne, da durch solche Maßnahmen das Pfandobjekt die Wesensmerkmale der Sachgesamtheit verlieren würde. Demnach soll zur Verpfändung der Vertrag genügen, die Sachgesamtheit aber unverändert beim Schuldner bleiben.

Diese Auffassung stößt bei anderen Autoren, deren Ausführungen dem Verfasser nicht zugänglich waren, auf Widerspruch.[41]) [42]) In der Tat muß in diesem Falle die Ansicht von Malickij als unzutreffend bezeichnet werden. Selbst Malickij muß zugeben, daß dem Pfandrecht

---

[40]) Malickij, Anm. zu Art. 87 und zu Art. 92 Z K.

[41]) El'jasson, Die Verpfändung von Waren im Verkehr [Ztschr. Revolutionäre Gesetzmäßigkeit, 1926, Nr. 11/12].

[42]) Dobrov, Über die Waren-Darlehnsgeschäfte [Ausgabe der Prom-Bank 1925, S. 70].

an einer Sachgesamtheit das Merkmal der Publizität fehlen würde, sodaß gutgläubige Dritte jederzeit in der Lage wären, Rechte an den einzelnen Gegenständen der verpfändeten Sachgesamtheit zu erwerben. Er meint daher, daß die aus der Gesamtheit ausscheidenden Gegenstände vom Pfandrecht frei werden müßten, während andere, die in die Gesamtheit hineingelangten, der Belastung unterliegen sollten. Das aber ist nichts anderes, als die Annahme einer Mobiliarhypothek im Sovjetrecht. Gerade der Inhalt der Art. 92 und 93 ZK., welche zwingende Vorschriften hinsichtlich der Individualisierung des Pfandgegenstandes und der Publizität seiner Belastung enthalten, spricht gegen die Zulässigkeit der Mobiliarhypothek. Daraus hat der Gesetzgeber auch die Konsequenzen gezogen und für die Verpfändung von Waren im Verkehr besondere Vorschriften erlassen, von denen noch zu sprechen sein wird und die überflüssig wären, wenn der ZK. ursprünglich die Verpfändung einer Sachgesamtheit gestatten würde.

Allgemein muß noch erwähnt werden, daß ein Gegenstand, der als Objekt des Pfandrechts dienen soll, zur Übertragung an andere Personen geeignet sein muß. Es scheiden also die höchstpersönlichen Rechte aus dem Kreis der Pfandgegenstände aus, da sie, wie die Bezeichnung andeutet, in ihrer Existenz an die Verbindung mit einem bestimmten Gläubiger geknüpft sind (Alimente usw.) Dagegen können alle anderen Rechte, gleich, ob obligatorische oder absolute, Gegenstände des Pfandrechts sein, also z. B. Schuldforderungen, Baurechte, Schürfrechte, Erfinder- und Urheberrechte, ebenso die Anteile am Gesamteigentum. Nur ist in allen Fällen erforderlich, daß der Pfandgegenstand einen materiellen Schätzungswert besitzt (vgl. Art. 91 ZK.) Ein Paß oder ein kompromittierender Brief ist daher zur Verpfändung ungeeignet.[43])

Nachdem wir die Grenzen, die den Gegenständen, hinsichtlich ihrer Fähigkeit, Gegenstand des Pfandrechts zu sein, durch die allgemeine bürgerliche und durch die Spezialgesetzgebung gezogen sind, im voraufgehenden gekennzeichnet haben, wollen wir uns der Betrachtung der einzelnen Pfandgegenstände in Verbindung mit der Art ihrer Verpfändung zuwenden.

* *

*

[43]) Koblenc, Anm. zu Art. 87.

§ 5. Die Entstehung des Vertragspfandrechts im Einzelnen.

Das Pfandrecht entsteht kraft eines besonderen Vertrages.[1]) Wenn das Oberste Gericht das Erfordernis eines besonderen Vertrages hervorhebt, so soll damit natürlich nicht gesagt werden, daß der Pfandvertrag nicht in einen obligatorischen Vertrag einbezogen werden kann. Es wird vielmehr nur gefordert, daß die Parteien zur Begründung eines Pfandrechts darüber einig sein müssen, daß die eine von ihnen an einem Gegenstande der anderen das im Art. 85 ZK. bezeichnete Recht erwerben soll. Jedoch unterliegt der Verpfändungsvertrag einer Anzahl von Formvorschriften. Der Verpfändungsvertrag muß in schriftlicher Form geschlossen sein (Art. 90 ZK.) Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Pfandgegenstände. Sie ist — abgesehen von den Fällen der Verpfändung von Gebäuden und Baurechten — jedoch nicht in dem Sinne zwingend, daß die Nichtbeachtung der Schriftform die Nichtigkeit des Pfandvertrages zur Folge hätte. Gemäß § 29 ZK. bewirkt die Verletzung der gesetzlichen Formvorschriften die Unwirksamkeit eines Vertrages nur dann, wenn diese Folge in dem betreffenden, die Formvorschrift enthaltenden, Gesetze ausdrücklich angegeben ist. Dies ist in Art. 90 Satz 1 ZK. nicht der Fall. Es ergibt sich also, daß ein nur mündlich geschlossener Verpfändungsvertrag vollwirksam ist. Nur kann sich die am Vertragsschluß interessierte Partei gemäß Art. 136 ZK. zum Beweise ihres Rechtes nicht auf einen schriftlichen Vertrag stützen; jedoch bleibt es ihr unbenommen, durch andere schriftliche Beweismittel, wie z. B. Briefe, die erforderlichen Beweise zu erbringen.[2])

Ist aber einmal ein schriftlicher Verpfändungsvertrag geschlossen, so muß er gemäß Art. 91 ZK. Bezeichnung und Wohnsitz von Schuldner und Gläubiger, eine Beschreibung, den Schätzungswert und den Aufenthaltsort des Pfandgegenstandes, das Wesen und den Umfang der zu sichernden Forderung und die Erfüllungsfrist enthalten. Fehlt es in dem Vertrage an einer dieser Angaben, so muß vermutet werden, daß die Parteien sich über einen wesentlichen Punkt nicht geeinigt haben, so daß der Vertrag nach Art. 130 ZK. für unwirksam zu halten ist.[3]) Außer den in Art. 91 ZK. bezeichneten unbedingt erforderlichen Angaben sind die Parteien nicht gehindert, auch noch anderweitige Bestimmungen in den Vertrag aufzunehmen.

---

[1]) Entsch. der GKK. des Ob. Ger. der RSFSR., Sache Nr. 102/23, ESJu. 1924, Nr. 15, Aleksandrovskij, Komm., Anm. zu Art. 85, S. 379.

[2]) Koblenc, Anm. zu Art. 90 — Gojchbarg, Wirtschaftsrecht S. 140.

[3]) Malickij, Anm. zu Art. 91 ZK.

a) Individuell bestimmte Sachen.

Den Ausgangspunkt für die Regelung der weiteren Erfordernisse zur Begründung des Vertragspfandrechts bildet die Unterscheidung des Z. K. zwischen individuell bestimmten Sachen (sog. species) und solchen Sachen, die nach Gattungsmerkmalen bestimmt sind. Der Sovjetgesetzgeber verbindet mit diesen Ausdrücken die gleichen Begriffe, wie sie dem deutschen Juristen bekannt sind, und so genügt es wohl, die Unterscheidung an Hand eines kurzen Beispieles zu kennzeichnen: Das Rennpferd Pollux ist eine species — ein beliebiges Pferd, ohne besondere Unterscheidungsmerkmale, eine Gattungssache.

Zur Verpfändnng einer species genügt gemäß Art. 93 Z K. der Abschluß des Verpfändungsvertrages. Damit ist das Pfandrecht entstanden. Gemäß Art. 92 muß die species dem Gläubiger übergeben werden; auf Vereinbarung der Parteien kann sie jedoch auch beim Verpfänder bleiben. In diesem Falle muß sie mit äußeren Zeichen versehen werden, die auf die Existenz des Pfandrechts hinweisen. (Siegel, Aufschriften, Stempel u. a.) Diese äußerlichen Maßnahmen (Übergabe oder Anbringung von Pfandzeichen) haben auf die Entstehung des Pfandrechts keinen Einfluß. Sie sind lediglich Mittel zur Publizität des Pfandrechts und dienen zum Schutze des Pfandhalters und der Sicherheit des Verkehrs. Für die Entstehung des Pfandrechts ist allein der Vertrag maßgebend. Ist er zum Abschluß gelangt, die Übergabe der species an den Gläubiger oder die Anbringung von Pfandzeichen aus irgendeinem Grunde unterblieben, so entsteht gleichwohl ein, äußerlich allerdings nicht wahrnehmbares, Pfandrecht, welches nur den Nachteil hat, daß es möglicherweise seine Wirkung verliert, falls dritte Personen infolge der mangelnden Offenkundigkeit gutgläubig Rechte an der Pfandsache erwerben.[1])

b) Gattungssachen.

Wesentlich strenger sind die Erfordernisse für die Entstehung des Pfandrechts an Gattungssachen. Auch in diesen Fällen muß zwischen den Parteien ein schriftlicher Verpfändungsvertrag geschlossen werden. Er allein reicht jedoch für die Entstehung des Pfandrechts nicht aus. Aus dem Wesen der Gattungssache ergibt sich, daß sie, soll sie zum Gegenstand des Pfandrechts werden, hinreichend bestimmt, konkretisiert, werden muß. Das läßt sich durch die Übergabe an den Gläubiger oder durch ihre äußere Kennzeichnung erreichen. Erst nach Vornahme dieser äußeren Veränderungen kann man davon sprechen, daß die auf die angegebene Weise individualisierte Sache Gegenstand des Pfandrechts geworden ist. Mit Rücksicht darauf schreibt Art. 92 Z K. vor,

---

[1]) Malickij, Anm. zu Art. 92 Z K.

daß die zu verpfändende Gattungssache entweder dem Gläubiger zu übergeben oder gemäß Parteivereinbarung beim Pfandgeber zu belassen ist. Im letzteren Falle muß der Gegenstand unter Schloß und Siegel des Gläubigers genommen werden. Erst wenn auf diese Weise die Konkretisierung der Gattungssache vorgenommen ist, ist gemäß Art. 93 Z K. das Pfandrecht an ihr entstanden.

Der grundlegende Unterschied in der Behandlung der Verpfändung von species und von Gattungssachen liegt demnach darin, daß bei der species zur Verpfändung der (Konsensual-) Vertrag allein genügt, während bei einer Gattungssache für die Entstehung des Pfandrechts die Übergabe des Gegenstandes an den Gläubiger bezw. Siegelung und Verschluß hinzukommen müssen (Art. 93 Z K.). (Abweichende Regelungen sind bei Kreditanstalten zulässig.)

Sowohl hinsichtlich der species als bezgl. der Gattungssache macht sich in den Art. 91—93 Z K. deutlich das Bestreben des Gesetzgebers bemerkbar, die notwendigen Voraussetzungen für eine absolute Wirkung des Pfandrechts zu schaffen, nämlich die Individualisierung des Pfandobjekts und die Publizität des Pfandrechts. Species und Gattungssachen haben dabei offenbar eine verschiedene Behandlung erfahren. Die Individualisierung des Pfandgegenstandes ist erforderlich, um das Pfandrecht als Recht an der Sache sowohl dem Pfandgeber als auch Dritten gegenüber hinreichend abzugrenzen. Bei species ist eine natürliche Individualisierung schon vorhanden. Es bedarf daher nur noch ihrer äußerlichen Kenntlichmachung als Pfandsache im Interesse der Publizität der Belastung. Daher ist bei Belassung der Sache im Gewahrsam des Pfandgebers die Anbringung von Pfandzeichen erforderlich. Bei Gattungssachen aber muß entsprechend ihrer Eigenart zunächst eine künstliche Individualisierung erfolgen, damit im Streitfall Zweifel über die Existenz des Pfandrechts schnell durch einen Vergleich mit der Beschreibung in dem Vertrage und mit der Sache selbst behoben werden können.[1])

Die Individualisierung der Gattungssache wird durch die Siegelung und den Verschluß des Gläubigers bewirkt. Gleichzeitig wird durch dieselben Maßnahmen die Offenkundigkeit des Pfandrechts gewährleistet.

Einen wie großen Wert die Praxis der Individualisierung der Gattungssachen beimißt, geht aus verschiedenen Entscheidungen des Obersten Gerichts der USSR. hervor.

So hatte der Sumskoj Rajpotrebsojuz der Charkover Gubsel-Bank ein Pfandrecht an 33 000 Pud Korn bestellt, die in seiner verantwortlichen Verwahrung geblieben waren. Später war das Korn

---

[1]) Sverdlov. Über die Verpfändung — ESIu. 1924, Nr. 46, S. 1097, Nr. 47, S. 1124.

nicht vorhanden, der Rajpotrebsojuz aber mittlerweise in Liquidation geraten. Im Liquidationsverfahren wollte die Gubsel-Bank sich nicht mit der Gleichstellung mit den anderen persönlichen Gläubigern begnügen und klagte gegen die Liquidatoren auf bevorrechtigte Befriedigung aus der Liquidationsmasse, indem sie sich auf ihr angebliches Pfandrecht stützte. Das GKK. bestätigte die abweisende Entscheidung des Gouvernementsgerichtes, indem es ausführte, daß, falls eine Gattungssache beim Pfandgeber als Pfandobjekt verbleibe, sie gemäß Art. 92, 93 ZK. mit Schloß und Siegel des Pfandhalters versehen werden müsse uud erst von diesem Augenblick an das Pfandrecht an ihr entstehen könne. Diese Regel sei eigens im Interesse des Gläubigers aufgestellt mit dem Zwecke, den Schuldner daran zu hindern, die Sache zu benutzen und über sie zu verfügen. Da aber im vorliegenden Falle Verschluß und Siegelung des Getreides unterblieben seien, könne von einem Pfandrecht der Gubsel-Bank nicht die Rede sein; diese habe vielmehr nur die Stellung eines gewöhnlichen Gläubigers. Die Klage habe daher abgewiesen werden müssen.[2])

In einem anderen Falle hatte die černomorraj-TPO. (Gesellschaft) der Südwesteisenbahn ein „Pfandrecht" an 3000 Pud Anthrazit bestellt, hatte die Kohle jedoch ungeteilt von ihren übrigen Kohlebeständen in ihrem Lager behalten. Auch in diesem Falle stellte das Oberste Gericht der USSR. fest, daß die Südwestbahn kein Pfandrecht an dem Anthrazit erlangt habe, da es gegenüber den eindeutigen Vorschriften der Art. 91—93 ZK. an einer genügenden Individualisierung des Pfandobjekts gefehlt habe.[3]) (Vergl. noch eine weitere Entscheidung des gleichen Gerichts vom 11. 7. 1925.[4])

Die Gewissenhaftigkeit, mit der die Sovjetgerichte die Individualisierung der verpfändeten Gegenstände prüfen, mag im ersten Augenblick den westeuropäischen Juristen etwas sonderbar anmuten, wird aber sofort verständlich, wenn man in Betracht zieht, daß die Sovjetgesetzgeber dem althergebrachten Institut des Faustpfandes als einziger Möglichkeit der Verpfändung beweglicher Habe den Rücken gekehrt und mit der Aufstellung der Vorschriften über das Pfandrecht neue Wege beschritten haben. Gewiß ist zwar immer noch grundsätzlich die Übergabe als Mittel der Individualisierung der Pfandsache vorgesehen. Daneben aber haben die Parteien das Recht zu vereinbaren, daß die Pfandsache beim Schuldner verbleibt. Die Sovjetjuristen versäumen nicht darauf hinzuweisen, welche Vorzüge und Erleichterungen

---

[2]) Entsch. der GKK. des Oberen Gerichts der USSR. vom 25. 11. 1924, Nr. 162/24. [Sammlg. der Entsch. 1924, Teil 5 — VSJu. 1925, S. 91].

[3]] Entsch. der GKK. des Oberen Gerichts der USSR. vom 31. 7. 1925 [VSJu. 1925, Nr. 21, S. 854].

[4]] Entsch. der GKK. des Oberen Gerichts der USSR. vom 11. 7. 1925 [VSJu. 1925, Nr. 17, S. 681 ff.]

der 3. K. damit für den Verkehr geschaffen habe.[5]) Durch die Möglichkeit der Belassung der Pfandsache beim Pfandgeber — so argumentieren sie —, seien eigentlich alle Möglichkeiten des Realkredits erst richtig ausgeschöpft. Jetzt erst könne ein Unternehmer seinen ganzen Betrieb, ein Zahnarzt z. B. seine Instrumente verpfänden, ohne daß eine Übergabe an den Gläubiger und damit die Lahmlegung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners notwendig werde. Wenn im Auslande noch so hartnäckig am Faustpfande festgehalten werde, so sei das nur daraus zu erklären, daß die Großunternehmer an der Änderung dieses Zustandes nicht interessiert seien, da sie sich jederzeit in der Lage sehen, im Bedarfsfalle große Obligationsanleihen zu emittieren, für die das gesamte Grundkapital ihrer Unternehmungen als Sicherheit hafte. Es würde uns von unserm Wege abführen, wollten wir diese letztere Deduktion auf ihre Richtigkeit untersuchen. Nur soviel ist festzustellen, daß auch die Sovjetgesetzgeber, bei allen Vorzügen ihrer Gesetzgebung über das Pfandrecht, es nicht vermocht haben, eine ideale Grundlage für den Realkredit zu schaffen. Ihre gesetzliche Regelung bedeutet nichts anderes als den Versuch, eine Art Mobiliarhypothek zu schaffen, deren Möglichkeit in den westlichen Ländern schon lange vorher untersucht und abgelehnt worden ist. Will man die Pfandsache beim Pfandgeber belassen, so bedarf es einer großen Zahl von Schutzmaßnahmen im Interesse des Pfandgläubigers und gutgläubiger dritter Personen. Die Sovjetgesetzgebung hat dafür die Anlegung von Schloß und Siegel bezw. die Anbringung von Pfandzeichen für genügend angesehen. Wie sehr diese Maßregeln erforderlich sind, um einigermaßen die Sicherheit des Realkredites zu gewährleisten, beweist die Tatsache, daß die Sovjetgerichte immer wieder genötigt sind, auf die Notwendigkeit der Individualisierung des beim Pfandgeber belassenen Pfandgegenstandes, d. h. auf die Anlegung von Schloß und Siegeln bezw. die Anbringung von Pfandzeichen hinzuweisen und von diesem äußeren Moment die Entstehung des Pfandrechts abhängig zu machen. Ungesetzlichen Handlungen böswilliger Pfandgeber, so z. B. durch Pfandbruch, kann aber auch auf diese Weise nicht entgegengewirkt werden. In diesen Fällen kann nur die strafrechtliche Ahndung etwaigen Mißbräuchen vorbeugen.

Das unbedingte Erfordernis der Individualisierung wirkt zum Teil auch erschwerend auf den Verkehr. So wird von der Verpfändung einer Geldsumme nur die Rede sein können, wenn das Geld, obwohl dem Pfandgläubiger übergeben, von diesem auch gesondert aufbewahrt wird. So lassen sich die Gouvernements-komchozy, wenn sie Räume zur Miete vergeben, vielfach von den Mietern zur Sicherung

[5]) Gojchbarg, Wirtschaftsrecht, S. 138/39.

ihrer Ansprüche aus dem Mietvertrage eine Geldsumme als „Pfand" aushändigen. Da diese Summen in die allgemeine Kasse fließen, so handelt es sich mangels Individualisierung dabei nicht um ein Pfandrecht an der Geldsumme, sondern um ein Angeld.[6])

Die Individualisierung kann auch dadurch erreicht werden, daß ein Dritter, bei dem sich die Sache befindet, sie auf Anweisung des Verpfänders dem Pfandhalter übergibt oder daß die Sache, statt an den Pfandhalter, einem Dritten unter Anbringung von Schloß und Siegel des Gläubigers übergeben oder bei ihm belassen wird.[7])

c) Gebäude und Baurechte.

Besonderer Vorkehrungen zur Individualisierung bedarf es nicht bei der Verpfändung von Gebäuden und Baurechten; denn diese sind bereits von Natur aus genügend eindeutig bestimmt. Für hinreichende Publizität sorgt hier das Registerwesen, das bei der Verpfändung von Gebäuden und Baurechten eine entscheidende Rolle spielt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpfändung von Gebäuden und Baurechten haben seit der Einführung des Z K. mannigfaltige Veränderungen erfahren, und noch gegenwärtig bestehen in der Regelung der Zivilgesetzbücher der RSFSR. und der USSR. erhebliche Unterschiede.

Vorausgeschickt muß werden, daß die Vorschriften des ZK. über die Verpfändung von Gebäuden — nur von diesen soll zunächst die Rede sein — lediglich für städtische Gebäude gelten. Für ländliche Gebäude sind Spezialgesetze ergangen. Betrachten wir zuerst die Verpfändung städtischer Gebäude in der RSFSR.

Gemäß Art. 90 Z K. in der neuesten Fassung[1]) ist zur Verpfändung ein schriftlicher Vertrag erforderlich. Dieser Vertrag muß bei Strafe der Unwirksamkeit der Verpfändung notariell beurkundet sein. Der für den Belegenheitsort des Gebäudes zuständige Notar, der die Beurkundung des Vertrages vornehmen soll, zieht zunächst Erkundigungen darüber ein, ob das Gebäude auch tatsächlich dem Verpfänder gehört und ob es schon mit Arresten belastet ist. Das geschieht, um dem Notariatsorgan die Überzeugung von der Erfüllung der Erfordernisse des Art. 86 und gleichzeitig dem Pfandhalter die Kenntnis von voraufgehenden Belastungen zu verschaffen, falls der Verpfänder die ihm gemäß Art. 94 Z K. obliegende Benachrichtigung unterlassen haben sollte. Alsdann beurkundet das Notariatsorgan den Verpfändungsvertrag, verhängt gleichzeitig über das Gebäude den Arrest, d. h. ein

[6]) Trepicyn, Verpfändung oder Angeld? [Ztschr. „Arbeiterrichter" 1927, Seite 1585].

[7]) Malickij, Anm. zu Art. 92.

[1]) SU 1929, Nr. 79, Art. 794.

Verfügungsverbot und vermerkt den Arrest im Notariatsregister (einer von den Notariatskontoren geführten Verbotssammlung mit entsprechendem alphabetischen Katalog) (Art. 22 der VO. über das Staatsnotariat RSFSR. vom 20. 7. 1930)[2]). Damit ist das Pfandrecht an dem Gebäude zur Entstehung gelangt. Über das abgeschlossene Geschäft wird dem Pfandhalter vom Notariatskontor ein Pfandschein (zalogovyj akt), d. h. ein Auszug oder eine Ausfertigung des Verpfändungsvertrages[3]), ausgehändigt. (Über das besondere Verfahren der Verpfändung mit Pfandurkunden vgl. Abschn. 3, § 1).

Die Verpfändung von Gebäuden war vor der angegebenen Neufassung des Art. 90 Z.K. in der RSFSR. bedeutend schwerfälliger geregelt. Zwar mußte auch ein notarieller Verpfändungsvertrag geschlossen werden, doch wurde das Pfandrecht nicht eher wirksam, als bis es im Register in der zuständigen Kommunalabteilung registriert worden war. An diese Regelung knüpften sich recht erhebliche Meinungsverschiedenheiten, zumal die Gesetzgebung sich nicht ganz eindeutig über den Augenblick der Entstehung des Pfandrechts aussprach.[4]) Manche hielten das Pfandrecht schon mit der Registrierung des Arrestes im Notariatskontor, andere dagegen erst mit der Registrierung bei der Kommunalabteilung für entstanden. Schließlich entschied das Oberste Gericht in letzterem Sinne.[5]) Mit der Befreiung der Kommunalabteilungen von der Registrierung der Arreste über Gebäude und Baurechte[6]) und mit der Neufassung des Art. 90 ZK. sind für die Beurkundung der Verpfändungsverträge und die Registrierung der Arreste allein die Notariatskontore zuständig.

Die ältere Regelung besteht jedoch immer noch in der USSR. und ist erst in jüngster Zeit in der Neufassung des Art. 90 ZK. wieder zum Ausdruck gekommen.[7]) Art. 90 verlangt, daß der Verpfändungsvertrag notariell beurkundet und im Register des zuständigen Organs vermerkt wird, und bedroht die Verletzung dieser Formvorschriften mit der Unwirksamkeit des Vertrages. Auch in der USSR. beobachten die Notare das gleiche Verfahren bei der Beurkundung des Vertrages

---

[2]) SU. 1930, Nr. 38, Art. 476 [Boulletin der Fin. und Wirtsch.-Gesetzgebung 1930, Nr. 29, S. 68].

[3]) Vol'man, Pfandurkunden an Gebäuden und Baurechten — ESJu. 1925, S. 532.

[4]) Vgl. Malickij, Anm. zu Art. 90, ZK.

[5]) Entsch. des GKK. des Oberen Gerichts RSFSS. vom 8. 1. 1925, Nr. 23864/24 — ESJu. 1925, Nr. 15.

[6]) VO. des VCJK. und SNK. RSFSR. vom 3. 6. 1929 — SU. 1929, Art. 435, 436.

[7]) VO. des VUCJK. und SNK. USSR. vom 6. 2. 1929 — SU. USSR. Nr. 8, Art. 64.

wie in der RSFSR. und sie verhängen auch den Arrest über das Gebäude (Art. 25 Not. VO. USSR)[8]. In jedem Verpfändungsvertrage wird aber ausdrücklich angegeben, daß er erst in Wirksamkeit tritt, wenn er in der Abteilung der Kommunalwirtschaft registriert ist. (Art. 94 der Instruktion zur VO. über das Notariat)[9]. In der USSR. verhängt also zwar das Notariatskontor den Arrest über das Gebäude, das Pfandrecht entsteht aber erst mit der Registrierung in der für den Belegenheitsort des Gebäudes zuständigen Abteilung der Kommunalwirtschaft.

Über die Verpfändung von Gebäuden in ländlicher Lage ist in der RSFSR. die Instruktion des NKJu. vom 3. 4. 1928[10] [11] ergangen. Nach dieser Instruktion hängt die Entstehung des Pfandrechts an solchen Gebäuden oon der Registrierung durch die Landsovjets ab. Nach § 1 der Instruktion muß eine solche Registrierung erfolgen bei allen Gebäuden, die auf Gelände stehen, das durch Arbeit genutzt wird, unabhängig davon, ob dieses Gelände irgendwelchen Höfen, landwirtschaftlichen Vereinigungen, Privatpersonen, zur Verfügung steht und ob diese Landwirtschaft treiben oder nicht, und schließlich bei allen Gebäuden, die auf Staatsboden gelegen sind. Die Verpfändungsverträge über solche Gebäude brauchen nicht notariell beurkundet zu werden, können es jedoch auf Wunsch der Parteien beim zuständigen Vollzugsausschuß. Bei Verpfändung ländlicher Gebäude spielt die Person des Pfandhalters eine wesentliche Rolle. Gemäß § 15 der Instruktion können an beliebige Personen nur solche Wohn- und Wirtschafsgebäude verpfändet werden, die nicht wesentliche[12] Bestandteile der Landwirtschaft sind.[13] Gebäude, die wesentliche Bestandteile der Landwirtschaft darstellen, können nur den Gesellschaften für landwirtschaftlichen Kredit (den Landwirtschaftsbanken) und den Kreditgenossenschaften verpfändet werden, und zwar auch nur in den Fällen des Art. 271 Bem. 2 ZPK., d. h. zur Sicherung der von diesen gewährten Darlehn. Das von den Landsovjets bei der Registrierung beobachtete Verfahren ähnelt dem für die Beurkundung in den Notariatskontoren vorgesehenen.

---

[8] VO. des WUCJK. und SNK. USSR. über das Staatsnotariat vom 25. 7. 1928 — SU. USSR. 1928, Nr. 20, Art. 183.

[9] Instruktion zur VO. über das Staatsnotariat vom 17. 11. 1928 — SU. USSR. 1928, Abt. 2. Nr. 23, Art. 138.

[10] ESJu. 1928, Nr. 13, S. 414.

[11] Vgl. noch das Zirkular des NKJu. RSFSR. Nr. 142 — ESJu. 1927, S. 1069.

[12] Vgl. Art. 271, Buchstabe i ZP. RSFSR.

[13] Vgl. Erl. des NKJu. vom 25. 3. 1925, ESJu 1925, Nr. 17, S. 468.

Auch die Landsovjets ziehen Auskünfte über das Eigentum und die Belastung des Gebäudes ein und nehmen die Höhe einer etwaigen älteren Belastung in den Pfandvertrag mit auf (§§ 19, 20 der Instruktion). Sie fordern aber auch Erklärungen über die Zustimmung der übrigen Hofmitglieder zur Verpfändung des Gebäudes ein und nehmen die Höhe einer etwaigen älteren Belastung in den Pfandvertrag mit auf (§§ 19, 20 Instr.). Erst dann erfolgt die Registrierung im Höfebuch, und entsteht das Pfandrecht (§ 16 Instr.). Auf dem Vertrage selbst wird das Datum und die Unterschrift des Vorsitzenden des Sovjets vermerkt. Wird der Vertrag durch einen Notar beurkundet, so holt dieser zunächst eine Auskunft darüber von den Landsovjets ein, ob das Gebäude zu den wesentlichen Bestandteilen der Landwirtschaft gehört oder nicht (außer bei Landwirtschaftsbanken als Pfandhaltern), ebenso darüber, ob das Gebäude bereits mit Arresten belastet ist. Außerdem fordert er die vom Landsovjet beurkundete Zustimmungserklärung der übrigen Hofmitglieder ein. Erst dann beurkundet er den Vertrag und übersendet dem Landsovjet eine Kopie (§§ 23, 25 Instr.). Die Parteien müssen ihre Vertragsexemplare dem Landsovjet zum Zwecke des Vermerks der Registrierung vorlegen. In jedem Fall entsteht das Pfandrecht immer erst im Augenblick seiner Registrierung im Höfebuch des entsprechenden Landsovjets. Verpfändungsverträge über Gebäude und Baurechte, die auf Gelände belegen sind, das im Wege des Art. 155 des Landwirtschaftskodex den Staatsorganisationen für besondere Zwecke zur Verfügung gestellt ist, werden dagegen nicht registriert (§ 2 Instr.).

Auch in der USSR. ist es nicht Sache der Notariatskontore, Arreste über Gebäude von landwirtschaftlicher Bedeutung, die auf Arbeitsboden gelegen sind, zu registrieren (Art. 66 der VO. über das Staatsnotariat). Die Verpfändung geschieht vielmehr durch Registrierung bei den Landsovjets (Art. 96 der Instr. über das Notariat). Haben die Gebäude keine landwirtschaftliche Bedeutung, sind sie aber auf Boden mit Arbeitsnutzung oder auch außerhalb desselben auf Parzellen des Staatseigentums belegen, so ist die notarielle Beurkundung obligatorisch (Art. 97, 98 der Instr. über das Notariat), den Arrest verhängt aber auch in diesen Fällen der Landsovjet mit der Registrierung des Vertrages im Höfebuch. Erst in diesem Augenblick entsteht das Pfandrecht.

Vor Erlaß der angeführten Notariatsverordnungen und der zugehörigen Instruktionen herrschte in der Praxis erheblicher Zweifel über die Art und Weise der Verpfändung ländlicher Gebäude. Auf der einen Seite konnte man aus Art. 87 ZK. folgern, daß ländliche Gebäude nicht von der Verpfändung ausgeschlossen seien, auf der anderen Seite aber gaben die Gesetze keine Anhaltspunkte für das bei

der Verpfändung einzuhaltende Verfahren.[14]) [15]) Die Instruktion des NKIu. RSFSR. vom 11. 12. 1926 (Nr. 222) verbot sogar in § 175 den Notaren, Verpfändungsverträge über ländliche Gebäude zu beurkunden, ohne jedoch Angaben über die zur Verpfändung zuständigen Organe zu machen. Nunmehr sind diese Schwierigkeiten behoben.

In allen Fällen der Verpfändung von Gebäuden in der RSFSR. und USSR. schaffen die formellrechtlichen Vorschriften für die Begründung des Pfandrechts, von denen das Erfordernis der Registrierung die wesentlichste ist, eine genügende Publizität des Pfandrechts. Eine Übergabe des verpfändeten Gebäudes an den Pfandhalter ist weder erforderlich noch zulässig (Art. 92 Satz 1 ZK.).

Die Verpfändungsmöglichkeiten beschränken sich hinsichtlich „unbeweglicher" Habe auf dem Lande nur auf Gebäude. In den Städten existiert als Immobiliarrecht (wenn man diesen Ausdruck nach der Abschaffung der Trennung zwischen beweglicher und unbeweglicher Habe überhaupt noch gebrauchen darf) außerdem das sog. Baurecht (pravo zastrojki). Dieses Rechtsinstitut gewährt das Recht, städtische Bodenparzellen zur Errichtung eines Bauwerks zu benutzen und das errichtete Bauwerk inne zu haben. Es kann grundsätzlich nicht an bebauten Grundstücken bestellt werden, es sei denn, daß der Ausbau unvollendeter oder die Wiederherstellung zerstörter Gebäude beabsichtigt wird und der Wert des Ausbaues bezw. der Wiederherstellung mindestens 30 % des Wertes des ganzen Gebäudes ausmacht (Art. 84 ZK.). Das Baurecht wird auf Grund eines Bauvertrages von den Kommunalabteilungen sowohl an physische als an juristische Personen auf eine gewisse Zeitspanne vergeben und zwar für die Errichtung von Stein- und Eisenbetonbauten auf die Dauer von 65, von gemischten Bauten von 60 und von Holzgebäuden von 50 Jahren. Es ist das also eine Ausnahme von dem allgemeinen Satze, daß der Boden nicht Gegenstand privater Rechte sein kann. Dieses Baurecht, ähnlich dem deutschen Erbbaurecht, kann gemäß Art. 87 ZK. Gegenstand des Pfandrechts sein. In seiner rechtlichen Behandlung unter dem Gesichtspunkt der Verpfändung (Art. 90 ZK.) ist es den städtischen Gebäuden gleichgestellt. Alle oben bezeichneten Vorschriften über die Verpfändung städtischer Bauten, insbesondere also, soweit sie die formellen Voraussetzungen für die Begründung des Pfandrechts betreffen (notarielle Beurkundung und Registrierung), finden daher auch beim Baurecht Anwendung.

---

[14]) Starcev, Die Verpfändung außerstädtischer Gebäude. — ESIu. 1925. Seite 543.

[15]) Rozenfel'd, Die Verpfändung von Gebäuden, die auf Gelände gelegen sind, das nicht durch Arbeit genutzt wird. — VSIu. 1927, Nr. 20, S. 686.

Wie aus den Art. 87, 90 Z.K. hervorgeht, kann nur das Baurecht als solches, nicht aber das in Ausübung des Baurechts errichtete Gebäude für sich allein, Gegenstand des Pfandrechts sein. Trotzdem kann es sich im Interesse der Förderung des Wohnungsbaues als wünschenswert erweisen, auch das Gebäude allein zu verpfänden. Das NKJu. RSFSR.[16]) führt dazu aus, daß das im Art. 83 ZK. vorgesehene Recht der Kommunalabteilung, bei Erlöschen des Baurechts die Übergabe des Gebäudes an sich zu verlangen, mit der Verpfändung des Gebäudes durch den Bauberechtigten kollidieren könne. Wenn die Kommunalabteilung den Wohnungsbau zu fördern gedenke und die Verpfändung des einzelnen Gebäudes zulassen wolle, so könne das mit Hilfe des Art. 25 Z.K. geschehen. Danach teilt das einzelne Gebäude als Zubehör des Baurechts das Schicksal desselben (als Hauptsache), sofern durch Gesetz oder Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Das KNJu. meint daher, daß die Kommunalabteilung in dem Bauvertrage mit dem Bauberechtigten vereinbaren könne, daß dieser das errichtete Gebäude für sich allein verpfänden darf, daß aber durch eine solche Vereinbarung die Kommunalabteilung sich gleichzeitig ihres Rechtes aus Art. 83 ZK., nämlich auf Übertragung des Gebäudes nach Ablauf der Baurechtsfrist, begebe. Es ist also festzustellen, daß in einem solchen Falle auch ein Gebäude, getrennt von dem ursprünglichen Baurecht, verpfändet werden kann.

Stößt demnach die Verpfändung eines kraft Baurechtes errichteten Gebäudes für sich allein auf gewisse Schwierigkeiten, so bestehen auf der anderen Seite gegen eine teilweise Verpfändung des Baurechts selbst keine Bedenken. Dazu ist eine Teilung der Bauparzelle nach dem Plan und nach der Natur erforderlich, die vom Kreis- oder Gouvernementsingenieur genehmigt sein muß und durch die jeder Bauteil eine Fläche von nicht weniger als 600 qm erhalten muß.[17]) Über die Verpfändung eines Teilbaurechts erfolgt ein entsprechender Vermerk im Register. Da die Innehabung einer Bauparzelle zur Zahlung des Bauzinses an die Gemeindeabteilung verpflichtet, bei einer Teilung des Baurechtes und einer teilweisen Verpfändung jedoch für den Fall des späteren Zwangsverkaufes mehrere Besitzer sich in das gesamte Baurecht teilen könnten, so würde eine Teilung auch in der Haftung für die Zahlung des Bauzinses die Folge sein. Daher — so argumentiert das Plenum des Obersten Gerichts R S F S R,[18]) — ist zur teilweisen Verpfändung eines Baurechts außer der vom Kreis- bezw. Gouvernementsingenieur bestätigten planmäßigen und natürlichen Teilung der Bauparzelle die Genehmigung der zuständigen Kommunalabteilung erforderlich.

---

[16]) Erl. d. NKJu. RSFSR. Abt. III vom 7. 6. 1923, Nr. 561.

[17]) Art. 3 der Instr. des NKVD. und NKJu. RSFRR. vom 12.12.1925, Nr. 204/557 — ESJu. 1926, Nr. 4.

[18]) Erläuterung des Plenums des Ob. Ger. RSFSR. vom 19. 4. 1926, ESJu 1926, Nr. 21.

d) Bergrechte.

Dem Baurecht verwandt sind in ihrer rechtlichen Ausgestaltung die Bergrechte. Auch sie gewähren dem Inhaber ein zeitlich begrenztes Recht auf eine bestimmte Art der Ausnutzung des staatlichen Bodens. Das Berggesetz (GK.) der RSFSR. vom 15. 10. 1928[1]) unterscheidet das Schürfrecht (Art. 70 ff GK.) und das Recht auf die Ausbeutung schon entdeckter Lager (Art. 141 GK.). Das Schürfrecht wird von dem Erstentdecker eines Lagers auf Grund einer von der Leitung des zuständigen Bergkreises zugefertigten Schürfurkunde erworben und besteht in der Aufsuchung und Gewinnung der entdeckten Bodenschätze. Dieses Recht kann gemäß Art. 79 GK. mit Zustimmung der Leitung des Bergkreises verpfändet werden. Das Recht auf Ausbeutung schon entdeckter Lager, die sich ohne besondere Vorkehrungen zum Abbau eignen, wird von den zuständigen Staatsorganen vergeben. Auch dieses Recht kann mit Zustimmung der gleichen Organe vom Bergwerksunternehmer verpfändet werden, und zwar auf bestimmte Zeit und in den Grenzen der mit dem Staatsorgan vereinbarten Ausbeutungsfrist (Art. 141 GK.).

Sowohl die Art. 79 und 141 GK. als der Art. 90 ZK. (der ebenso wie Art. 87 ZK. im Anschluß an den GK. neu gefaßt wurde)[2]) verweisen die Regelung des Verfahrens der Verpfändung in ein Spezialgesetz. Dieses ist am 30. 10. 1929 ergangen.[3]) Im Art. 1 bezeichnet das Gesetz die Gegenstände des Pfandrechts noch einmal und beschränkt die Verpfändungsmöglichkeit bei dem Recht auf Ausbeutung bereits entdeckter Bodenschätze auf solche Lager, deren Ausnutzung von dem Bergwerksunternehmer nicht mit Hilfe staatlicher Gebäude und Anlagen betrieben wird. Den weitaus wichtigsten Satz enthält jedoch Art. 2 VO. Danach ist die Verpfändung von Bergrechten nur zur Sicherung solcher Forderungen eines Gläubigers zulässig, die aus Verträgen stammen, welche die unmittelbare Hergabe von Mitteln zum Zwecke ihrer Investierung in der Bergindustrie für den Pfandgeber zum Zwecke haben. Der Bergwerksunternehmer ist daher nicht in der Lage, seine Rechte zur Sicherung anderweitiger Schulden zu verpfänden.

Damit der Pfandgeber das Pfandrecht an dem Bergrecht nicht durch Raubbau illusorisch machen kann, vereinbaren die Parteien häufig ein Höchstmaß der Ausbeutung, das der Pfandgeber, der den Bergwerksbetrieb weiterzuführen berechtigt ist, nicht überschreiten darf, wenn er nicht der sofortigen Beitreibung der Schuld durch den Gläu-

---

1) SU. 1928, Nr. 133, Art. 871.

2) SU. 1929, Nr. 79, Art. 794.

3) VO. VCIK. und SNK. RSFSR. vom 30. 10. 1929 — SU. 1929, Nr. 80, Art. 786.

biger gewärtig sein will. Dieses Höchstmaß darf nach Art. 3 VO. nicht niedriger sein als das obligatorische Maß der Ausbeute, das in den einzelnen Fällen nach den Vorschriften des Bergkodex vom Obersten Volkswirtschaftsrat der RSFSR. oder den anderen das Bergrecht vergebenden Organen für das betreffende Recht aufgestellt ist. (Art. 90, 121 GK.). Vor Abschluß des Verpfändungsvertrages muß der Verpfänder die schriftliche Zustimmung des Staatsorgans nachsuchen, welches das Bergrecht vergeben hat, und ihm zu diesem Zwecke mitteilen, auf welche Frist und für welche Summe die Verpfändung erfolgen soll und welches Grenzmaß der Ausbeute für den Pfandgeber nach dem Pfandvertrage vorgesehen ist. Außerdem müssen der Behörde Angaben über die Persönlichkeit des Pfandhalters gemacht werden (Art. 4, 5 VO.). Die schriftliche Zustimmung geht an das zuständige Notariatskontor, und dieses nimmt die nach Art. 90 ZK. erforderliche notarielle Beurkundung des Verpfändungsvertrages vor (Art. 4 VO.). Damit ist das Pfandrecht zur Entstehung gelangt. Die notarielle Beurkundung des Vertrages ist zwingend. Die Nichtbeobachtung dieser Form macht nach Art. 90 ZK. den Vertrag nichtig. Innerhalb einer Woche nach der Beurkundung macht das Notariatskontor dem Staatsorgan, welches das Bergrecht vergeben hat, von dem Abschluß des Vertrages Mitteilung, und dieses trägt einen entsprechenden Vermerk in die Papiere des Bergwerkunternehmers, sowie in die eigenen Bergbücher ein.

In der USSR. ist die Verpfändung von Bergrechten weniger eingehend geregelt. Immerhin findet sich doch eine Anzahl grundlegender Vorschriften. In der neuen Fassung des Art. 90 ZK.[4]) schreibt die Bemerkung vor, daß Verpfändungsverträge über Bergrechte bei Vermeidung der Unwirksamkeit unter Beachtung der Regeln des Berggesetzbuches notariell beurkundet sein müssen. Der GK.USSR[5]) macht wie der entsprechende Kodex der RSFSR. ebenfalls die Unterscheidung zwischen Schürfrechten und Rechten auf Ausbeutung bereits zugänglicher Lager. Gemäß Art. 70 GK. ist zur Verpfändung eines Schürfrechts ein Antrag des Schürfberechtigten, der genaue Angaben über die Person und den Wohnsitz des Erwerbers enthält, bei der Bergverwaltung erforderlich. Diese zieht nach Bedarf noch weitere Auskünfte ein und benachrichtigt dann den Obersten Volkswirtschaftsrat der USSR. Ist der letztere mit der Verpfändung einverstanden, so setzt er entsprechende Vermerke auf die Pläne und Beschreibungen der Bergverwaltung und des Antragstellers und stellt diese der Bergverwaltung wieder zu. Die Bergverwaltung benachrichtigt dann wiederum

[4]) Vom 6. 2. 1929 — SU. USSR. 1929, Nr. 8, Art. 64.

[5]) Berggesetzbuch der USSR. vom 1. 8. 1928 — SU. USSR. 1928, Nr. 22, Art. 192.

unter Zustellung der Papiere den Antragsteller, der alsdann die notarielle Beurkundung des Vertrages vornehmen lassen kann. Mit der notariellen Beurkundung entsteht das Pfandrecht, ohne daß es der sonst in der U S S R. üblichen Registrierung bei irgendeiner Gemeindebehörde bedarf. Hat jedoch ein Staatsorgan dem Unternehmer ein bereits entdecktes Lager ohne irgendwelche Einrichtung zur Ausbeutung überlassen, so gestaltet sich das Verfahren einfacher. Der Bergwerksunternehmer bedarf dann nur der Einwilligung des vergebenden Staatsorgans. Liegt die Erlaubnis vor, so kann er das Recht einem Dritten auf eine bestimmte Frist, die nicht länger sein darf, als die ihm selbst gewährte Ausbeutungsfrist, durch (obligatorisch) notariellen Vertrag verpfänden, ist jedoch verpflichtet, dem Staatsorgan von der Persönlichkeit des Pfandhalters Mitteilung zu machen (Art. 100 G K. U S S R.).

e) Schiffe.

Wir konnten feststellen, daß das Pfandrecht an Gebäuden, Baurechten und Bergrechten den Pfandhalter nicht berechtigt, die Übertragung des Besitzes bezw. der Verfügungsberechtigung über den betreffenden Gegenstand zu verlangen. Der Pfandgegenstand blieb vielmehr beim Pfandbesteller. Das Gleiche gilt auch bei der Verpfändung von Schiffen. Die vielen einzelnen Vorschriften, die dieses Gebiet regelten, sind neuerdings durch das Gesetzbuch des S S S R. über die Seehandelsschiffahrt (K T M.) vom 14. 6. 1929[1]) abgelöst worden. Es versteht sich von selbst, daß von der Verpfändung von Schiffen nur insoweit die Rede sein kann, als sie nach den Gesetzen über die Veräußerung von Staatseigentum überhaupt zulässig ist. Art. 37 KTM. bringt dies noch einmal zum Ausdruck.[2]) Weiter muß vorausgeschickt werden, daß hinsichtlich der Person des Pfandhalters und des Ortes der Verpfändung gewisse Unterscheidungen getroffen werden. Wollen nämlich Bürger des S S S R. oder aber Genossenschaften, die zum Genossenschaftssystem gehören, bezw. deren Mitglieder alle Staatsbürger des S S S R. sind und deren Leitung sich im Gebiete des SSSR. befindet, ein ihnen gehöriges Schiff innerhalb der Grenzen des SSSR. an einen Ausländer oder an eine ausländische juristische Person verpfänden, so bedürfen sie dazu der Erlaubnis des N K P S. und des N K. für Außen- und Innenhandel des S S S R. Soll die Verpfändung im Ausland erfolgen, so ist dazu die Genehmigung des entsprechenden Konsuls des SSSR. erforderlich (Art. 39, 6 KTM.).

Der Verpfändungsvertrag muß bei Strafe seiner Unwirksamkeit notariell beurkundet sein. Im Auslande erfolgt die Beurkundung durch

---

[1]) S Z. 1929. Nr. 41, Art. 365/66.

[2]) Vgl. oben § 4.

den Konsul des SSSR. (Art. 41 KTM.). Damit allein ist jedoch das Pfandrecht noch nicht entstanden. Ist das Schiff im Schiffsregister eingetragen, so benachrichtigt das Notariatskontor bezw. der Konsul unverzüglich nach Beurkundung des Vertrages diejenige Hafenverwaltung, in deren Register das betreffende Schiff eingetragen ist. Die Hafenverwaltung trägt nunmehr den Verpfändungsvermerk in das Schiffsregister ein (Art. 42 KTM.). Mit diesem Augenblick erst gelangt das Schiffspfandrecht zur Entstehung (Art. 43 KTM.). Von der Registrierung macht die Hafenverwaltung wiederum dem Notariatskontor (bezw. dem Konsul) Mitteilung, der über die erfolgte Verpfändung eine entsprechende Eintragung auf der Schiffsurkunde vornimmt (Art. 42 KTM.). Ist das Schiff nicht im Schiffsregister eingetragen (bei einer Verdrängung von weniger als 20 tons), so ist eine Registrierung der Verpfändung natürlich nicht möglich. In diesem Falle setzt der Notar oder Konsul nach der Beurkundung des Vertrages einen Verpfändungsvermerk auf den Schiffsschein. Im Augenblick dieser Eintragung gilt gemäß Art. 44 KTM. das Pfandrecht an derartigen Schiffen als entstanden. Über die Eintragung des Vermerks setzt das Notariatskontor die Heimathafenbehörde des Schiffes in Kenntnis.

Fährt ein Schiff, das im Auslande erworben wurde, auf Grund einer Interimsurkunde (die vom Konsul ausgegeben wird, falls das Schiff noch nicht im Heimathafen zugeschrieben oder registriert worden ist) unter der Flagge des SSR., so wird der Verpfändungsvermerk auf die Interimsurkunde gesetzt. In diesem Moment gilt dann das Pfandrecht als entstanden (Art. 45 KTM.). Auf die Verpfändung von Schiffsanteilen kommen die Regeln über die Verpfändung eines Schiffes in seiner Gesamtheit zur Anwendung (Art. 51 KTM.).

In allen Fällen wird ein verpfändetes Schiff nicht in den Besitz des Pfandhalters übergeben, es sei denn, daß im Vertrage etwas anderes vereinbart ist (Art. 48 KTM.). Wie überhaupt bei den Pfandgegenständen, für die ein Registerwesen existiert, ist diese Übergabe auch entbehrlich, da die Publizität des Pfandrechts eben durch dieses Registerwesen gewährleistet wird[3]). Dritte Personen, die am Abschluß von Geschäften über Gebäude, Baurechte oder Schiffe interessiert sind, können das Register einsehen und sich so vor Vermögensschaden schützen.

f) Schuldforderungen.

Eine weitere Art der in Art. 87 ZK. aufgezählten Pfandgegenstände sind die Schuldforderungen. Obwohl gerade die Verpfändung von Schuldforderungen im Sovjethandelsverkehr eine ziemlich bedeutende

[3]) Malickij, Anm. zu Art. 90 ZK.

Rolle spielt[1]), ist die Art und Weise des Verfahrens sonderbarerweise im Z. K. nicht geregelt. Dadurch sind in der Praxis des öfteren Meinungsverschiedenheiten entstanden. Zur Lösung der Frage wird folgendes zu erwägen sein:

Da die Schuldforderung weder eine species noch eine Gattungssache sein kann, wie Art. 92 Z K. es bei seiner Regelung voraussetzt, so kann bei der Verpfändung von einer körperlichen Übergabe der Forderung natürlich nicht die Rede sein. Fest steht lediglich, daß für die Entstehung des Pfandrechts der Abschluß des Verpfändungsvertrages erforderlich ist.[2]) Koblenc meint dazu, daß dieser Verpfändungsvertrag genüge und daß die Offenkundigkeit der Verpfändung für dritte Personen dadurch zu erreichen sei, daß man die notarielle Beurkundung des Verpfändungsvertrages herbeiführe. Aber diese Bemerkung läßt an Eindeutigkeit doch sehr zu wünschen übrig. In welchem Notariatskontor soll die Beurkundung erfolgen, am Wohnsitz des Drittschuldners oder an demjenigen des Verpfänders? Wenn die Forderung nicht verbrieft ist, so daß auf das betreffende Dokument der Verpfändungsvermerk gesetzt werden kann, so kommt für eine äußere Kenntlichmachung des Pfandrechts nur das Notariatsregister in Frage. Soll man aber so weit gehen und dem Erwerber einer Schuldforderung zumuten, vorher zunächst in den Notariatskontoren nach dem Vorhandensein pfandmäßiger Belastungen zu forschen, um die Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs zu erfüllen? Die Ansicht von Koblenc scheint in diesem Falle unzutreffend zu sein. Vielmehr muß der Gedanke der Art. 92, 93 Z K. auch bei der Verpfändung einer Schuldforderung zum Ausdruck kommen. Dem Pfandgeber muß die Möglichkeit genommen werden, zum Schaden des Pfandhalters unmittelbar über den Pfandgegenstand zu verfügen. Daß läßt sich nur dadurch erreichen, daß der Pfandgeber durch den Verpfändungsvertrag dem Pfandhalter die Abtretung der verpfändeten Forderung erklärt.[3]) Daß der Pfandhalter die Forderung natürlich erst nach Ablauf der Pfandfrist und bei fehlender Zahlung des Pfandbestellers einziehen kann, ergibt sich dabei aus dem Wesen des Pfandrechts.[4])

Im übrigen gelten für die Verpfändung einer Schuldforderung eine Reihe von Besonderheiten, die zum Teil durch das Wesen des Pfandgegenstandes begründet sind. Da infolge der Verpfändung damit gerechnet werden muß, daß die Eintreibung der Schuldforderung durch

---

[1]) Švarcman, Die Weiterverpfändung — E S Ju. 1925, Nr. 17, S. 459.

[2]) Koblenc, Anm. zu Art. 92.

[3]) Evg. Gojchbarg, Das Pfandrecht nach dem Zivilkodex der R S F S R. — E S Ju. 1923, Nr. 36, S. 822.

[4]) Vgl. die entsprechende Regelung im deutschen B G B. §§ 1279 ff.

eine andere Person als den ursprünglichen Gläubiger, nämlich durch den Pfandhalter, erfolgt, so ergibt sich von selbst, daß höchstpersönliche Schuldforderungen nicht Gegenstand des Pfandrechts sein können. Aus dem gleichen Grunde muß dem Drittschuldner die Person des Pfandhalters bekannt gegeben werden, damit er weiß, an wen er im Falle der Realisierung des Pfandrechts zu zahlen hat. Ebenso muß der Drittschuldner vom Pfandgeber unterrichtet werden, sobald dieser gemäß Art. 124 Satz 2 ZK. von einer Abtretung der Hauptforderung Kenntnis erhalten hat. Diese Regel ist eine Folge der Akzessorietät des Pfandrechts, kraft deren mit der Abtretung der zu sichernden Forderung auch das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger übergeht und entspricht im übrigen dem Grundsatz, daß der Drittschuldner über die Persönlichkeit des dinglich Berechtigten unterrichtet sein muß.

Ist nach alldem die Verpfändung von Schuldforderungen im allgemeinen vom Gesetz nur sehr lückenhaft behandelt, so ist die Verpfändung von Schuldforderungen, die in Wertpapieren verkörpert sind, wohl mit Rücksicht auf den Bankverkehr, schon wesentlich eingehender geregelt.

g) Wertpapiere.

1. Inhaberpapiere.

Der Begriff des Wertpapiers ist der gleiche wie in den westlichen Ländern. Das Wertpapier ist eine Urkunde, deren Besitz erforderlich ist, um das in ihr verbriefte Recht ausüben zu können.[1]) Ebenso findet sich im Sovjetrecht die Unterscheidung zwischen Inhaber- und Namenspapieren, die auf den gleichen Grundlagen beruht wie in den westlichen Ländern. Die Namenspapiere werden wiederum in Order- und Rektapapiere eingeteilt.

Die überwiegende Zahl der russischen Wertpapiere sind Inhaberpapiere. Als solche sind die Obligationen der Staatsanleihe, der Getreideanleihe, der Goldprämienanleihe und die Mehrzahl der Schecks anzusehen.[2]) Da beim Inhaberpapier das verbriefte Recht dem Recht am Papier folgt, so geschieht die Verpfändung des verbrieften Rechtes durch die Verpfändung des Papiers. Das Inhaberpapier wird nach Koblenc[3]) als species behandelt. Die Verpfändung soll demgemäß in den Formen der Art. 90, 92 Satz 1 und 3 ZK. erfolgen. Neben dem schriftlichen Pfandvertrage, so meint Koblenc, sei die Übergabe des Papiers erforderlich. Die andere Möglichkeit, statt der Übergabe das Papier unter Anlegung von Pfandzeichen beim Schuldner zu belassen,

---

[1]) Argarkov, Grundzüge des Bankrechts, S. 81.

[2]) A. a. O., S. 88.

[3]) Koblenc, Anm. 7 zu Art. 92 ZK.

sei in dieser Form zwar praktisch unmöglich. Doch lasse sich das gleiche Ziel dadurch erreichen, daß das Papier beim Pfandgeber belassen werde, in dem Pfandvertrag jedoch Angaben über die Nummer und Type des betreffenden Papiers Aufnahme fänden.[4])

Agarkov[5]) hält dagegen, wohl mit Recht, die Inhaberpapiere für Gattungssachen, soweit sie nicht nach der Nummer bestimmt sind. Man wird also die Verpfändung auch dann für wirksam halten müssen, wenn die Papiere gemäß Art. 92 ZK. unter Belassung beim Pfandbesteller unter Schloß und Siegel des Pfandhalters genommen werden.

2. Orderpapiere.

Über die Art und Weise der Verpfändung von Namenspapieren besteht noch Unklarheit. Doch erscheint es angebracht, jeweils diese Frage bei der Behandlung der einzelnen Namenspapiere zu erörtern. Es soll zunächst mit den Orderpapieren, also denjenigen Namenspapieren, die durch Indossament übertragen werden können, begonnen werden.

Daß auch in Rußland weitaus verbreitetste Orderpapier ist der Wechsel. Über die Gestaltung des Wechselrechts in den Sovjetrepubliken zu sprechen, ist hier nicht der Platz; es mag erwähnt werden, daß sie im wesentlichen derjenigen der westlichen Länder entspricht.

Ob überhaupt die Verpfändung eines Wechsels möglich ist, kann nach der Erläuterung des NKJu. RSFSR. vom 7. 9. 1926[1]) zweifelhaft erscheinen. Das NKJu. behandelte einen Fall, in dem der Schuldner einen Garantiewechsel auf sich selbst dem Gläubiger zum Pfande gegeben hatte. Das NKJu. erläuterte, daß für den Gläubiger kein Pfandrecht an dem Wechsel entstanden sei, da das in dem Wechsel verbriefte Vermögen des Schuldners noch nicht individualisiert gewesen sei. Diese Begründuug ist sicher unrichtig. Wenn man verlangen wollte, daß selbst der Gegenstand einer Schuldforderung aus dem Vermögen des Drittschuldners bereits abgesondert sein muß, um die Verpfändung der Schuldforderung zu ermöglichen, so wäre in weitaus den meisten Fällen die Verpfändung von Schuldforderungen überhaupt unmöglich. Gefordert werden muß lediglich die Individualisierung der Schuldforderung selbst. Diese ist aber gerade bei Schuldforderungen, durch die Bestimmung des Gläubigers und des Schuldners, des Leistungsgegenstandes, der Zinsen usw. fast immer gegeben. Die Erläuterung des NKJu. wäre richtigerweise damit zu begründen gewesen, daß der Pfandgeber unmöglich eine Forderung, die sich gegen ihn selbst richtet, verpfänden kann, da

---

[4]) Koblenc, a. a. O.

[5]) Agarkov. Die Lehre von den Wertpapieren, S. 142, S. 155 ff.

[1]) ESJu. 1927, Nr. 6, S. 164.

im Gegensatz zum Charakter des Pfandrechts dem Pfandhalter durch eine solche Maßnahme nicht die geringste Sicherheit geboten wird.

Die Verpfändung von Wechseln ist also grundsätzlich zulässig.

Da in der Gesetzgebung über die Orderpapiere hinsichtlich der Verpfändung immer wieder auf das Wechselrecht verwiesen wird, so hätte man guten Grund, in den Wechselordnungen der Republiken reichen Aufschluß über die Art und Weise der Verpfändung von Orderpapieren zu vermuten. Leider sieht man sich in dieser Erwartung enttäuscht. Die Wechselordnungen der R S F S R. und der U S S R. lassen selbst in ihren neuesten Fassungeu nichts darüber verlauten, nach welchen Regeln die Verpfändung von Wechseln geschehen soll. Der Art. 7 der Wechselordnung der U S S R.[2]) vom 26. 6. 1929 bestimmt lediglich: „Der Wechsel wird durch Übergabeindossament übertragen.“ Daher bildet gerade die Verpfändung von Wechseln die Quelle lebhaften Streites. Es lassen sich zwei entgegengesetzte Meinungen unterscheiden.

Die eine Ansicht wird auf eine VO. des NKJu. USSR. vom 9. 7. 1928[3]) gestützt. Diese VO. knüpft an eine technische Maßnahme im Bankverkehr, nämlich die Zusammenfassung des Wechseldiskonts, der speziellen laufenden Rechnung (on call), der Kontokorrentrechnung und der einfachen laufenden Rechnung in eine einzige laufende Rechnung unter Wechseldeckung an und befaßt sich mit der Frage, ob die sicherungsweise Übergabe des mit dem Übergabeindossament versehenen Wechsels die Begründung eines Pfandrechts oder gar die volle Übertragung des Wechselrechts bedeute. Die Frage sei, wie die VO. hervorhebt, deshalb von Wichtigkeit, weil im letzteren Falle die Bank sich aus dem Wechsel befriedigen könne, ohne gemäß Art. 101 Z K. auf etwa vorhandene bevorrechtigte Gläubiger Rücksicht nehmen zu brauchen.

In der V O. wird folgendermaßen entschieden: Wenn man in Betracht ziehe, daß

a) in die Zusammenfassung der Bankrechnungen auch der Wechseldiskont einbegriffen sei, daß
b) wie beim Diskont, auch bei der Sicherung durch Wechsel dem Kunden die volle Valuta des Papiers ausgezahlt werde und daß
c) die vereinigte Rechnung sich vom Wechseldiskont nur dadurch unterscheide, daß der Kunde die Valuta nicht auf einmal zu entnehmen brauche,

so ergebe sich daraus, daß die Übergabe eines Wechsels zur Sicherung der vereinigten laufenden Rechnung mittelst Übergabeindossament keine Verpfändung, sondern die volle Übertragung des Wechselrechts an die

---

[2]) SU. U S S R. 1929, Nr. 18, Art. 148.

[3]) SU. U S S R. 1928, Abt. II, Nr. 14, Art. 87.

Bank (durch Übertragung des Eigentums an dem Wechsel) bedeute. Dem zeitlich begrenzten Charakter eines solchen Eigentums könne dadurch Rechnung getragen werden, daß der Art. 41 ZK. für anwendbar erklärt werde. Danach könnten die Parteien vereinbaren, daß das Eigentum der Bank an dem Wechsel durch die Befriedigung ihrer Ansprüche auflösend bedingt sein solle. Ebenso könne als aufschiebende Bedingung die Nichterfüllung durch den Schuldner vereinbart werden, bei deren Eintritt die Bank das Recht haben solle, den Wert des Wechsels für sich einzuziehen und den Überschuß an den Kunden herauszugeben. Was die Literatur anbetrifft, so geht Šreter[4]) sogar so weit, zu behaupten, daß nicht nur an Namenspapieren, sondern auch an Inhaberpapieren, die zur Sicherung übergeben würden, kein Pfandrecht, sondern das volle Eigentum des Sicherungsnehmers begründet werde. Šreter stützt seine Ansicht darauf, daß bei der sicherungsweisen Hingabe der genannten Papiere die gleichen Regeln wie bei der Übertragung des Eigentums beobachtet würden. Nach ihm handelt es sich bei der „Verpfändung" von Wertpapieren um ein fiduziarisches Geschäft. Dieser Charakter des Geschäftes sei darin zu erblicken, daß dem einen Kontrahenten (dem Sicherungsnehmer) mehr Rechte übertragen würden, als die Parteien im Auge hätten, daß aber die Bedingung hinzugefügt werde, daß dieser Kontrahent nicht den Überschuß an Rechten für sich ausnutzen dürfe und sich nach dem zu richten habe, was die Parteien ursprünglich beabsichtigt hätten. Der Autor fügt zur Bekräftigung seiner Ansicht hinzu, daß die Regeln der Banken obligatorisch den Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung vorsehen, die dem Pfandvertrag hinzugefügt werde und dem Kunden die Möglichkeit gewähre, den eigentlichen Gedanken der Übergabe der Wertpapiere jederzeit nachzuweisen.

Diese Auffassung wird mit Recht von Agarkov[5]) bekämpft. Er geht davon aus, daß die Schwierigkeit der Frage darin bestehe, daß über die Verpfändung von Wechseln keine gesetzlichen Vorschriften existieren und führt folgendes aus: Die Tatsache, daß zur Verpfändung von Wechseln das Übergabeindossament erforderlich sei, rechtfertige nicht den Schluß, daß damit das, wenn auch auflösend bedingte, Eigentum an dem Papier auf den Pfandhalter übergehe. Zwar sei auf diese Weise für dritte Personen nicht erkenntlich, ob der Pfandhalter eben nur dieses oder gar Vollberechtigter des Wechsels sei. Doch dürfe man nicht vergessen, daß das Gleiche auch bei den Inhaberpapieren der Fall sei, von denen allgemein anerkannt werde[6]), daß an ihnen wie bei Gattungssachen nach den Regeln des ZK. Art. 90, 92 ein Pfandrecht bestellt

---

[4]) Šreter, Das Sovjetwirtschaftsrecht, S. 319.

[5]) Agarkov, Grundzüge des Baurechts, S. 82 ff.

[6]) Vgl. § 5 g 1.

werden könne. Es komme daher für die Entstehung des Pfandrechts an einem Wechsel allein auf den Willen der Parteien an. Gewiß bestände auch die Möglichkeit, daß die Parteien eine fiduziarische Eigentumsübertragung vereinbaren wollten, doch sei dabei immer zu prüfen, ob das Geschäft seinem Ziele nach den Charakter der Gesetzesverletzung oder Gesetzesumgehung (z. B. des Art. 101 ZK.) oder der Schädigung des Staates in sich berge. Wenn die Gegenmeinung sich auf die V O. des NKJu. USSR. vom 9. 7. 1928 berufe, so sei das insofern abwegig, als die bezeichnete V O. nur eine bestimmte banktechnische Maßnahme regele, der keine allgemeine Bedeutung für die Frage der Wechselverpfändung zugedacht sei. Die besondere Regelung in der V O. sei nur daraus zu verstehen, daß die Wechseldiskontierung in die allgemeine laufende Rechnung, die sich im übrigen im Stadium des Versuchs befinde, aufgenommen worden sei.

Der Ansicht von Agarkov ist zuzustimmen. Aus der zufälligen Übereinstimmung der äußeren Formen der Eigentumsübertragung und der Verpfändung von Wechseln die Unmöglichkeit der letzteren herzuleiten, hieße den Willen der Parteien bei dem Abschluß solcher Geschäfte völlig ausschalten. Der Hinweis der Gegenmeinung auf die ukrainische VO. ist aber deswegen unzulänglich, weil die VO. sich lediglich auf den Bankverkehr bezieht, bei dem naturgemäß die Wechseldiskontierung im Vordergrund steht und das Bedürfnis der Angleichung anderer Wechselgeschäfte hervorruft. Für den Privatverkehr besteht jedenfalls keine Veranlassung, die gleichen Folgerungen zu ziehen, zumal die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. Insbesondere ist, wie noch gezeigt werden wird, eine abstrakte (fiduziarische) Eigentumsübertragung mit dem System des Sovjetzivilrechts nicht vereinbar.

Nach alledem ist also zur Verpfändung von Wechseln das Übergabeindossament erforderlich. Außerdem wird, jedenfalls im Privatverkehr, von einem schriftlichen Pfandvertrage nicht abgesehen werden können, sofern nicht die Erfordernisse des Art. 91 ZK. in das Indossament aufgenommen werden, da sonst der Pfandgeber schwerlich in der Lage sein wird, den Nachweis zu führen, daß es sich um ein Pfandrecht und nicht um die Übertragung des Vollrechtes handelt.

Da im Kreditverkehr der Sovjetrepubliken in Ermangelung eines Immobiliarpfandrechtes als Sicherungsobjekte die Waren die größte Rolle spielen, so stellte sich bald der Wunsch heraus, Waren ohne die umständliche Übergabe bezw. Siegelung und Verschluß zu verpfänden. Der Gesetzgeber trug diesem Bedürfnis durch die VO. „über die Dokumente, die von Warenlagern beim Empfang zur Verwahrung von Waren ausgegeben werden"[7]), Rechnung. Gemäß Art. 1 VO.

[7]) VO. CJK. und SNK. SSSR. vom 14. 9. 1925 — SZ. 1925, Nr. 60, Art. 445.

werden von der Verwaltung eines Lagers, welches Waren zur Verwahrung übernommen hat, an den Einlagerer sog. Lagerurkunden ausgegeben, sofern die Ausgabe solcher Urkunden der Lagerverwaltung durch das NKVD. des SSSR. oder einer einzelnen Bundesrepublik gestattet ist. In anderen Fällen geben die Lager sog. Lagerquittungen aus. Die bezeichneten Urkunden sind Dispositionspapiere, d. h. die Übergabe der Urkunde steht der Übergabe der Ware gleich.[8]) (Art. 67 ZK.). Daher dienen sie in erster Linie zur Verpfändung der in ihnen verbrieften Waren.

Was zunächst die Lagerurkunden angeht, so können diese in doppelter und einfacher Form ausgegeben werden (Art. 2 VO.). Die doppelte Lagerurkunde besteht aus zwei Teilen, der Lagerurkunde im eigentlichen Sinne und der Pfandurkunde (dem sog. Warrant); beide können von einander getrennt werden. (Art. 3 VO.). Der Inhalt beider Urkunden ist derselbe (Art der Ware, Lagergebühren, Adresse des Eigentümers usw. Art. 5 VO.). Lagerurkunde und Pfandurkunde geben zusammen dem Inhaber das unbedingte Verfügungsrecht über die eingelagerte Ware (Dispositionspapier) (Art. 8 VO.). Will der Einlagerer die Ware verpfänden, so muß er dazu die Pfandurkunde an den Pfandhalter in dessen Eigentum übergeben. Gemäß Art. 6 VO. kann die Pfandurkunde durch Indossament übertragen werden. Auf die Form desselben und den Übergang des Rechts sollen die Regeln über den Wechsel Anwendung finden. Die Lagerpfandurkunde ist also ein Orderpapier. Eine Abweichung vom Wechselrecht[9]) enthält jedoch Art. 7 VO. Danach müssen in dem ersten Indossament auf dem von der Lagerurkunde getrennt übergebenen Warrant angegeben sein:

a) Namen, Firma und Adresse des Darlehnsgebers,
b) die Kapitalsumme des Darlehns und seine Bedingungen.

Dabei darf die Pfandfrist nicht länger sein als die Lagerfrist, und, falls diese auf unbestimmte Zeit läuft, nicht länger als 6 Monate seit dem Tage der Einlagerung. Das Indossament muß wörtlich auf der Lagerurkunde wiederholt und beides notariell beurkundet oder in das Lagerregister eingetragen werden. Über die Beurkundung bezw. Registrierung wird ein Vermerk auf die Urkunden gesetzt. Damit hat der Inhaber der Pfandurkunde das Pfandrecht an der verbrieften Ware nach dem Maßstabe des gegen die Urkunde hingegebenen Darlehns und der daraus erwachsenen Zinsen (Art. 8 VO.) erworben. Bis zur Übertragung der Pfandurkunde im Wege des ersten Indossaments ist die Ware durch die Aushändigung der doppelten Lagerurkunde durch die Lagerverwaltung an den Einlagerer zwar bereits verpfändet, jedoch

---

[8]) Agarkov, Grundzüge des Bankrechts, S. 76.
[9]) Agarkov, Die Lehre von den Wertpapieren, S. 111.

mangelt es an einer zu sichernden Forderung. Es besteht also ein Blankopfandrecht an der eingelagerten Ware. Die Sovjetjuristen[10]) weisen darauf hin, daß dieser Zustand eigentlich nicht der Vorschrift des Art. 88 Z.K. entspreche, die zur Grundlage des Pfandrechts eine wirksame Folgerung verlangt, und bezeichnen insoweit die Verordnung als eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften.

Die indossierte Pfandurkunde richtet sich demnach gegen zwei Schuldner: gegen den Schuldner der Forderung, die durch das Pfand gesichert ist und gegen das Lager, das dem Inhaber der Pfandurkunde unter gewissen Voraussetzungen zur Realisierung des Pfandrechts verpflichtet ist. Der Inhaber einer Pfandurkunde kann diese wiederum durch Indossament an eine andere Person übertragen. Der Inhaber der Lagerurkunde jedoch kann auch diese noch verpfänden, selbst wenn er bereits gegen Hingabe der Pfandurkunde ein Darlehn erhalten hat. Da die Lagerverwaltung aber die Waren nicht eher herausgibt (Art. 10 VO.), als bis das Darlehn an den Inhaber der Pfandurkunde zurückgezahlt ist, bezw. dieser aus der Ware befriedigt ist, so ergibt sich, daß der Pfandhalter an einer von der Pfandurkunde getrennten Lagerurkunde nur den zweiten Rang nach dem Inhaber des Warrants inne hat, selbst wenn dessen Pfandrecht später entstanden ist.[11])

Ist von der Lagerverwaltung nur eine einfache Lagerurkunde ausgegeben worden, so gestaltet sich das Verfahren der Verpfändung weniger umständlich. Einfache Lagerurkunden sind Inhaberpapiere. Sie könnten also als Gattungssache (unter Umständen auch als species) auf dem normalen Weg der Art. 90, 92 Z.K. verpfändet werden. In diesem Falle braucht aber das Lager die ihm sonst obliegende Realisierung des Pfandrechts nicht vorzunehmen.[12]) Damit alle Rechte gegen das Lager gewahrt bleiben, muß das Verfahren des Art. 20 VO. beobachtet werden. Dieser Artikel sieht eine Art der Verpfändung vor, die derjenigen der Orderpapiere ähnlich ist. Die Verpfändung der Ware geschieht durch die Verpfändung der einfachen Lagerurkunde und zwar im Wege der Übergabe des indossierten Papiers an den Pfandhalter. Das Indossament, das den gleichen Inhalt wie das erste Indossament bei der Pfandurkunde aufzuweisen hat, muß notariell beurkundet oder ins Lagerregister eingetragen sein. Über die erfolgte Beurkundung bezw. die Registrierung wird ein Vermerk auf die Lagerkunde gesetzt. Außerdem kann dem Schuldner auf seinem Wunsche eine Kopie der einfachen Lagerurkunde erteilt werden. Ist die einfache Lagerurkunde auf die bezeichnete Weise verpfändet worden, so kann sie von nun ab (als Inhaberpapier) durch einfache Aushändigung übertragen werden.

[10]) Gojchbarg, Wirtschaftsrecht, Ergänzung zur 2. Ausgabe 1928, Seite 37.
[11]) Agarkov, Die Lehre von den Wertpapieren, S. 155 ff.
[12]) „ a. a. O.

Als Pfandhalter gilt daher der jeweilige Inhaber (Art. 21 VO.). Im übrigen finden auf die einfache Lagerurkunde die Vorschriften über die doppelte Lagerurkunde Anwendung (Art. 22, 8—18 VO.). Dabei vertritt a) die einfache Lagerurkunde: die Lagerurkunde, die von der Pfandurkunde nicht getrennt ist, b) die Kopie der einfachen Lagerurkunde: die getrennte Lagerurkunde und c) die verpfändete einfache Lagerurkunde: die Pfandurkunde (Warrant).

Abgesehen von den geschilderten Eigenarten sind bei der Verpfändung von Waren mittels Lagerurkunden noch einige Besonderheiten zu erwähnen. Vor allem ist in jedem Falle zur Verpfändung die Übergabe des entsprechenden Dispositionspapieres erforderlich. Ist also z. B. die Ware eine species, so genügt zur Begründung des Pfandrechts nicht die einfache Einigung[13]) (Art. 93 Z K.). Die Übergabe des Papiers muß vielmehr immer hinzukommen. Im übrigen herrscht hinsichtlich der Dispositionspapiere in Rußland — im Gegensatz zur deutschen Rechtslehre — die sog. relative Theorie. Ihr Wesen besteht darin, daß die Übertragung des Dispositionspapiers nicht ohne weiteres auch den Besitz an der Ware vermittelt, sondern nur in den Fällen, in denen sich die Sache tatsächlich beim Dritten befindet, so daß man nur dann durch die Übertragung des Dispositionspapieres von einer Abtretung des Herausgabeanspruches und damit von der wirklichen Verschaffung des mittelbaren Besitzes sprechen kann.[14]) Die unmittelbare praktische Folge dieser Auffassung besteht darin, daß in den Fällen, in denen sich die Ware zur Zeit des Indossaments der Pfandurkunde bezw. der Verpfändung der einfachen Lagerurkunde nicht mehr beim Lagerhalter befindet, ein Pfandrecht nicht zur Entstehung gelangen kann.[15]) Es empfiehlt sich daher für den Kreditgeber, in jedem Falle zuvor das Vorhandensein der verbrieften Ware auf dem Lager nachzuprüfen.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß nach dem allgemeinen Grundsatz des Art. 86 Z. K. auch dann kein Pfandrecht an den Waren erworben werden kann, wenn das betreffende Dispositionspapier dem Eigentümer gestohlen oder von ihm verloren wurde, oder, falls es einer staatlichen Behörde oder Unternehmung gehört, ungesetzlich veräußert wurde. Die gleiche Folge tritt auch dann ein, wenn die Ware selbst gestohlen oder verloren wurde oder einer staatlichen Behörde abhanden gekommen ist, sich dann aber in einem Warenlager vorgefunden hat und darüber ein Dispositionspapier zur Ausgabe gelangt ist.[16])

---

[13]) Agarkov, Die Lehre von den Wertpapieren, S. 155.

[14]) „ a. a. O., S. 155 ff. [S. 142].

[15]) „ a. a. O.

[16]) „ „

Über die Lagerbillets wird gelegentlich der Behandlung der Namenspapiere im engeren Sinne zu sprechen sein.

Ein anderes durch den K T M. (Art. 80, 81) vorgesehenes Orderpapier ist das Konnossement. Es kann auf den Namen des Empfängers oder des Absenders des Frachtgutes lauten.[17]) Über das Verfahren der Verpfändung gilt Entsprechendes wie beim Wechsel (Übergabeindossament).

Orderpapiere sind schließlich auch die Schecks, soweit sie nicht auf den Inhaber lauten. Andere Orderpapiere sind im Gesetz zwar nicht vorgesehen, können aber nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit geschaffen werden.[18]) Im allgemeinen werden auch bei der Verpfändung solcher Papiere die beim Wechsel besprochenen Grundsätze Anwendung finden müssen.

3. Namenspapiere.

Als Namenspapiere im engeren Sinne (Rektapapiere) gelten die Lagerquittungen, Aktien,[1]) Interimsscheine und Depotscheine der Kreditanstalten (letztere, sofern sie nicht auf den Inhaber lauten).

Das Wesen der Namenspapiere liegt darin begründet, daß das betreffende Papier wohl durch Indossament den Eigentümer wechseln kann, daß der Erwerber die im Papier verbrieften Rechte gegen den Verpflichteten aber erst erlangt, wenn er die Umschreibung des Papiers auf seinen Namen in den Büchern des nach dem Papier Verpflichteten erlangt hat[2]) (vergl. Art. 52 des Gesetzes des S S S R. über die Aktiengesellschaft und Art. 23 der V O. über die Lagerurkunden)[3]). Die Statuten einiger Aktiengesellschaften sehen sogar vor, daß das Eigentum an der Aktie erst mit erfolgter Umschreibung in ihrem Aktienbuch als übergegangen anzusehen ist. Es erhebt sich nun die Frage, ob diese Formalitäten bei der Eigentumsübertragung auch bei der Verpfändung erforderlich sind. Die Gesetzgebung und Literatur schweigen darüber. Wenn man davon ausgeht, daß das Pfandrecht an einem solchen Papier gemäß Art. 96 Z K. dem Pfandhalter kein Nutzungsrecht, also keine Rechte gegen den nach dem Papier Verpflichteten gewährt, sondern lediglich das Recht, das Papier bei Nichterfüllung des Pfandgebers zu realisieren, so besteht kein Anlaß, den Erwerb des Pfandrechts z. B. an einer Aktie von einem entsprechenden Ver-

---

[17]) Agarkov, a. a. O. S. 111.

[18]) Agarkov, Die Lehre von den Wertpapieren, S. 111 ff.

[1]) Aktien existieren im S S S R. nur in der Gestalt von Namensaktien [Art. 47 des Gesetzes des S S S R. über die Aktiengesellschaften, S. Z. 1927, Nr. 49, Art. 500/01].

[2]) Agarkov, a. a. O., S. 120 ff.

[3]) S Z. 1925, Nr. 60, Art. 445.

merk im Aktienbuch abhängig zu machen. Eine Umschreibung wird später erst erforderlich, wenn das Papier bei der Realisierung von einem Dritten auf der Zwangsversteigerung erworben wird oder wenn es im Falle des Nichtzustandekommens einer Versteigerung in das Eigentum des Pfandhalters übergeht. Der Verpfändungsvertrag und die Übergabe des Namenspapiers, das mit dem Übergabeindossament versehen ist, wird also für die Begründung des Pfandrechts genügen.[4]) Anders wird zu entscheiden sein, wenn durch Vertrag dem Pfandhalter Nutzungsrechte, etwa der Bezug von Dividende, zugestanden worden ist. Das würde die Übertragung von Rechten gegen den durch das Papier Verpflichteten bedeuten. Der Pfandhalter müßte zum Erwerb dieser Rechte zuvor die Umschreibung im Aktienbuch, bezw. Lagerbuch auf seinen Namen als Pfandhalter bewirken. Das Pfandrecht entsteht aber auch in diesen Fällen allein durch Übergabeindossament und Übergabe des Papiers, ohne daß es einer Mitwirkung des nach dem Papier Verpflichteten bedürfe.

Auch im SSSR. gibt es sog. vinkulierte Namenspapiere, nämlich die vinkulierten Aktien. Das Wesen der Vinkulation besteht darin, daß das Recht an der Aktie streng an die Person des nach dem Papier Berechtigten geknüpft ist.[5]) Solche vinkulierte Papiere sind die Aktien einer staatlichen Aktiengesellschaft, d. h. einer A. G., deren Satzungen vorschreiben, daß sich sämtliche Aktien in den Händen staatlicher Behörden und Unternehmungen befinden müssen (Art. 3 des Gesetzes über die A. G.). Ebenso sind die sog. „Staatsaktien" der gemischten Aktiengesellschaften vinkulierte Papiere („gemischt" ist eine Aktiengesellschaft, deren Statuten bestimmen, daß die Aktien mindestens zur Hälfte des Grundkapitals im Staatseigentum sein müssen, oder daß der Staat wenigstens die Hälfte der Sitze des Verwaltungsorgans der A. G. inne hat oder schließlich, daß ihm mindestens die Hälfte der ausgeschütteten Dividende gebührt). „Staatsaktien" heißen nun diejenigen Aktien einer gemischten A. G., die nach der Satzung staatlichen Behörden oder Unternehmungen gehören müssen.

Die Aktien einer staatlichen Aktiengesellschaft und die „Staatsaktien" einer gemischten Aktiengesellschaft können — und darin liegt das Wesen der Vinkulierung — gemäß Art. 134, 144 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften an niemand anders als an staatliche Behörden und Unternehmungen veräußert werden. Wenn man in Betracht zieht, daß durch die Verpfändung solcher vinkulierter Aktien und ihre Realisierung durch die spätere Veräußerung auf der öffentlichen Versteigerung der durch die Art. 134, 144 des Gesetzes über die A. G.

---

[4]) Vgl. Šreter, Das Sovjetwirtschaftsrecht, S. 319.

[5]) Landkof, Gesellschaften und Aktiengesellschaften, S. 137 ff.

verbotene Erfolg, nämlich der Erwerb solcher Aktien durch Privatpersonen, eintreten könnte, so ergibt sich von selbst, daß auch die Verpfändung vinkulierter Aktien an private Personen unzulässig ist. Zu dieser Ansicht muß man auch gelangen, wenn berücksichtigt wird, daß durch das Nichtzustandekommen der Versteigerung der Pfandgegenstand in den Händen eines privaten Pfandhalters verbleiben würde und auch in diesem Falle dem Verbot des Erwerbs solcher Aktien durch Privatpersonen entgegengehandelt werden würde. Die Verpfändung von staatlichen Aktien und von „Staatsaktien" an staatliche Behörden und Unternehmungen wird natürlich ebenso wie ihre Veräußerung an diese Organisationen nicht auf Hindernisse stoßen, da bei einer Staatsbehörde oder Unternehmung als Pfandhalter die Gewähr besteht, daß bei der Realisierung die betreffende vinkulierte Aktie nicht in Privathände gerät.

An Ausländer können Aktien nicht verpfändet werden, es sei denn, daß die vom S N K. des S S S R. bestätigte Satzung der betreffenden Aktiengesellschaft eine solche Möglichkeit zuläßt.[6])

h) Pfandrechte.

Die letzte Frage, die im Anschluß an die Behandlung der Verpfändung von Rechten noch der Erörterung bedarf, ist die der Verpfändung von Pfandrechten. Ist sie überhaupt zulässig und in welchen Bahnen muß sie sich bewegen? Über dieses Thema bestehen in der Literatur Meinungsverschiedenheiten.

Malickij[1]) meint, daß der Art. 87 keine Ausnahme von der Verpfändung von „Schuldforderungen" angebe und daß daher auch die Verpfändung von „Pfandforderungen" zulässig sei. Malickij denkt dabei offenbar nicht an die Verpfändung der durch Pfandrecht gesicherten Hauptforderung, sondern an die Verpfändung eines Pfandrechtes für sich allein, als eines selbständigen Pfandobjekts. Mit dieser Meinung steht Malickij wohl allein. Koblenc[2]) steht gerade auf dem gegenteiligen Standpunkt, ebenso Švarcman[3]), dessen Ausführungen wir gleichzeitig wertvolle Anhaltspunkte über die sowjetistische Bankpraxis entnehmen können. Nach Švarcman sehen die Satzungen vieler Banken die weitere Verpfändung der ihnen von ihren Kunden verpfändeten Waren an andere Banken, und zwar hauptsächlich an die Staatsbank, vor. Der Autor führt dafür eine VO. des STO. vom 4. 4. 1923 an, die denjenigen Banken, die den Export und Import

---

[6]) Landkof, Gesellschaften und Aktiengesellschaften, S. 173/74.

[1]) Malickij, Anm. zu Art. 87 ZK.

[2]) Koblenc, Anm. 2 zu Art. 87 ZK.

[3]) Švarcman, Die Überverpfändung — ESJu. 1925, Nr. 17, S. 459.

finanzieren, das Recht gibt, die Waren ihrer Kunden an ausländische Kreditanstalten zu verpfänden. Auf diese Weise verschafft sich die verpfändende Bank selbst wiederum Kredit.

Wenn Švarcman meint, daß die Verpfändung des Pfandrechts für sich allein nicht zulässig sei, weil das Pfandrecht als Zubehör der Hauptforderung nicht Gegenstand besonderer Rechte sein kann, so ist diese Ansicht nicht richtig. Art. 25 Z K. enthält den ausdrücklichen Vorbehalt, daß Zubehör dann Gegenstand besonderer Rechte sein kann, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Dies könnte aber bei der Verpfändung eines Pfandrechtes sehr wohl der Fall sein. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Entscheidung der Frage ist vielmehr der auch von Švarcman erwähnte Grund, nämlich die Akzessorietät des Pfandrechts (Art. 88 Z K.). Da das Pfandrecht ein ergänzendes Recht ist, das in seiner Existenz von der Hauptforderung abhängt, so ist seine Übertragung für sich allein, ohne die Hauptforderung, nicht möglich. Daher kann ein Pfandrecht nur in der Weise verpfändet werden, daß ein Pfandrecht an der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung bestellt wird. Švarcman drückt sich folgendermaßen aus: „Die Weiterverpfändung von Waren ist nichts anderes als die Inpfandnahme durch Kreditanstalten inbezug auf Schuldforderungen anderer Kreditanstalten, die den letzteren gegen ihre Kunden zustehen und die durch ein Pfandrecht an dem Vermögen der Kunden gesichert sind.[4])

In der Praxis geschieht die „Weiterverpfändung" durch Hingabe von Pfandverschreibungen. Dabei muß der aus der Weiterverpfändung berechtigte Pfandhalter prüfen, ob das von ihm in Pfand genommene Pfandrecht gemäß Art. 92, 93 Z K. auch tatsächlich entstanden ist. Die durch das verpfändete Pfandrecht gesicherte (und mitverpfändete) Forderung darf nicht niedriger sein, als das auf Grund der Weiterverpfändung hergegebene Darlehn, da sonst der Pfandhalter aus der Weiterverpfändung nicht genügend gesichert wäre. Zudem müssen die Zahlungsfristen der verpfändeten und der durch die Weiterverpfändung zu sichernden Forderung übereinstimmen. Der Weiterverpfändungsvertrag muß besonders abgeschlossen sein. Allenfalls kann er in das Indossament aufgenommen werden, das bei der Weiterverpfändung auf den Pfandvertrag gesetzt wird, durch den die verpfändete Forderung gesichert und das verpfändete Pfandrecht entstanden ist. Vielfach wird von der beleihenden Bank auch die Übergabe des indossierten Pfandvertrages verlangt, da nur aus ihm der Gegenstand der Weiterverpfändung erkenntlich ist. Es mag noch erwähnt werden, daß es bei allen die Weiterverpfändung betreffenden

---

[4]) Ebenso Agarkov, Grundlagen des Bankrechts, S. 75.

Rechtsgeschäften nicht der Zustimmung des Drittschuldners bedarf, ebensowenig, wie das bei der Zession der sich gegen ihn richtenden Forderung der Fall ist (Art. 124 Z K.). Es genügt vielmehr die Benachrichtigung des Drittschuldners von der erfolgten Weiterverpfändung. Jedoch entspricht es dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, daß der Drittschuldner durch vertragliche Vereinbarung mit seinem Gläubiger von vornherein die Möglichkeit der Zession seiner Schuld und der weiteren Verpfändung der Forderung und des zu ihrer Sicherung bestellten Pfandrechts ausschließen kann.

II. Kapitel. Der Kauf auf Abzahlung.

§ 1. Die Frage der Zulässigkeit des Eigentumsvorbehalts.

Eine in Deutschland in neuerer Zeit immer mehr üblich gewordene Form der realen Kreditsicherung ist der Eigentumsvorbehalt. Der Eigentumsvorbehalt bedeutet eine Klausel, die in Kaufverträge über bewegliche Sachen aufgenommen zu werden pflegt und auf Grund deren sich der Käufer — wie der Name sagt — das Eigentum an der verkauften und dem Käufer übergebenen Sache bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorbehält. Für eine solche Vereinbarung stellt § 455 des deutschen BGB. eine Auslegungsregel dahin auf, daß im Zweifel anzunehmen ist, daß die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt (und daß der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt). Die dingliche Wirkung des Eigentumsvorbehalts besteht demnach im Zweifel darin, daß der Verkäufer bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises Eigentümer des Kaufgegenstandes bleibt, da der Vorbehalt die Eigentumsübertragung von der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises abhängig macht.

In der Gesetzgebung der Sovjetrepubliken fehlt es an einer dem § 455 des deutschen BGB. entsprechenden Vorschrift. Aus dieser Lücke in dem System des russischen Privatrechts darf nun jedoch nicht geschlossen werden, daß die Frage der Zulässigkeit des Eigentumsvorbehalts in Rußland bisher nicht praktisch geworden wäre. Das Problem ist vielmehr in der Literatur besonders im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die Abzahlungsgeschäfte eingehend behandelt worden, ohne daß man sich über seine grundsätzliche Lösung einig geworden wäre. Wenn wir die Frage nicht offen lassen wollen, müssen

wir uns bemühen, auf dem gleichen Wege wie die Sovjetjuristen, das Problem mit Hilfe der allgemeinen Vorschriften des ZK. über den Kauf und den Eigentumsübergang zu entscheiden.

Die zugrunde zu legenden Bestimmungen lauten wörtlich:

Art. 180 ZK.: Nach dem Kaufvertrage verpflichtet sich die eine Partei (der Verkäufer), den Gegenstand in das Eigentum der andern Partei (des Käufers) zu übertragen, und der Käufer verpflichtet sich, den Gegenstand anzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.

Art. 188 ZK.: Der Verkäufer ist verpflichtet, den verkauften Gegenstand dem Käufer in Übereinstimmung mit dem Vertrage zu übergeben, und der Käufer ist verpflichtet, ihn anzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Sofern aus dem Vertrage nicht etwas anderes folgt, müssen diese Tätigkeiten beider Parteien gleichzeitig vorgenommen werden.

Art 66 ZK.: Das Eigentum an einer Sache wird auf Grund eines Vertrages erworben, der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber geschlossen ist. Das Eigentum entsteht in Bezug auf individuell bestimmte Sachen im Augenblick des Vertragsschlusses und in Bezug auf Sachen, die nach Gattungsmerkmalen (Zahl, Gewicht, Maß) bestimmt sind, im Augenblicke ihrer Übergabe.

Grave[1]) will aus diesen Vorschriften die Möglichkeit eines Eigentumsvorbehaltes in einer der Regelung des § 455 des deutschen BGB. analogen Form herleiten. Er argumentiert folgendermaßen: Aus Art. 180 ZK. ergebe sich, daß der Verkäufer verpflichtet sei, die Sache in das Eigentum des Käufers zu übertragen, den Käufer aber die Verpflichtung treffe, die Sache anzunehmen und den Kaufpreis zu bezahlen. Da der Art. 188 ZK. die Möglichkeit vorsehe, daß die Erfüllungshandlungen der Parteien (Eigentumsübertragung und Kaufpreiszahlung) zeitlich auseinanderfielen, so könne Art. 66 ZK. insoweit modifiziert werden, als die Parteien den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig machten. Da die Eigentumsübertragung sich durch die Übergabe der Sache in Verbindung mit der Einigung der Parteien vollziehe, also ein besonderes dingliches Rechtsgeschäft darstelle[2]), so stehe nichts im Wege, wenn die Parteien die Wirkung dieses Rechtsge-

[1]) Grave, Der Kaufvertrag auf Abzahlung — Ztschr. „Bote der Industrie, des Handels und des Transports", 1923, Nr. 3, S. 80.

[2]) Ebenso Vavin, Der Kaufvertrag nach dem ZK. — ESJu. 1923, Nr. 7, S. 343.

schäftes, selbst bei bereits erfolgter Übergabe der Sache, in Anwendung des Art. 41 ZK. an die aufschiebende Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises knüpften.

Der gleichen Ansicht ist Braude[3]) Er steht auf dem Standpunkt, daß der Art. 66 ZK. den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges nur für solche Fälle regele, in denen die Parteien im Kaufvertrage keinen besonderen Zeitpunkt des Eigentumsüberganges vereinbart hätten. Im Hinblick auf den dispositiven Charakter des Art. 66 ZK. seien daher die Parteien sehr wohl in der Lage, den Augenblick des Eigentumsüberganges im Kaufvertrage in der Weise zu bestimmen, daß er gemäß Art. 41 ZK. in Abhängigkeit von dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung der vollen Zahlung des Kaufpreises stehe. Diese Ansicht teile auch, so meint Braude, das NKJu. in einer Auskunft an die Aktiengesellschaft Mel'stroj[4]).

Auch Malickij[5]) scheint den Vorschriften des Art. 66 ZK. dispositiven Charakter beizumessen. Er meint, das Gesetz habe in den Artikeln 66, 67 ZK., die den Moment des Eigentumsüberganges festsetzten, den Schutz der Parteien für den Fall im Auge, daß im Vertrage darüber, in welchem Augenblick das Eigentumsrecht als übergegangen gelten solle, nichts vereinbart sei.

Der Ansicht von Braude, Grave und Malickij für die Zulässigkeit des Eigentumsvorbehalts in der Form der aufschiebenden Bedingung würde ohne Zweifel zuzustimmen sein, wenn nicht diese Autoren sämtlich von einer unzutreffenden Voraussetzung ausgingen, nämlich der des dispositiven Charakters des Art. 66 ZK. Dispositiv ist eine Norm des ZK. nur dann, wenn in ihr die Möglichkeit einer andern Vereinbarung vorgesehen ist und wenn die Bedeutung dieser Norm sich nur durch das Innenverhältnis der Beteiligten begrenzt, nicht aber den Schutz dritter Personen verfolgt[6]).

Art. 66 ZK. enthält weder einen Hinweis auf die Möglichkeit einer von der in diesem Artikel bestimmten Regelung abweichenden Parteivereinbarung hinsichtlich des Augenblicks der Eigentumsübertragung, noch beschränken sich die Wirkungen des Eigentumsüberganges lediglich auf das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer. Im Gegenteil, die im Art. 66 ZK. enthaltene Vorschrift über den Augenblick des Eigentumsüberganges ist in erster Linie zum Schutze Dritter, zum Schutze des Rechtsverkehrs, bestimmt. Diesen Standpunkt hat die Oberste

---

[3]) Braude, Die Erforderlichkeit einer Reform des Gesetzes über den Abzahlungskauf vom 10. 10. 1923, — ESJu. 1927, Nr. 49, S. 1526.

[4]) Aleksandrovskij, Komm., S. 570.

[5]) Malickij, Anm. zu Art. 67 ZK. [am Schluß].

[6]) Pereterskij, Zwingende und dispositive Normen im Schuldrecht des bürgerlichen Rechts — Ztschr. „Sovjetrecht", 1924, Nr. 4, S. 78.

Arbitragekommission der RSFSR. in der Entscheidung vom 30. 3. 1927[7]) klar zum Ausdruck gebracht, indem sie bezgl. des Art. 66 ZK. ausführt: „Die Parteien können nicht auf dem Wege der Vereinbarung strikte Erfordernisse des Gesetzes abändern, die vom Staat zur Sicherung der Festigkeit des Rechtsverkehrs aufgestellt sind."

Ist demnach der Satz des Art. 66 ZK., daß das Eigentum auf Grund des schuldrechtlichen Vertrages (des Kaufvertrages), bei species schon mit Vertragsschluß, bei Gattungssachen mit der Übergabe an den Käufer übergeht, zwingender Natur, so ergibt sich, daß die Parteien, obwohl die Voraussetzungen des Art. 66 ZK. gegeben sind, (der Vertrag geschlossen bezw. die Gattungssache übergeben ist), den Augenblick des Eigentumsüberganges nicht durch die Vereinbarung der aufschiebenden Bedingung der völligen Abzahlung des Kaufpreises hinauszögern können. Der Hinweis Grave's auf Art. 188 ZK. ist jedenfalls nicht geeignet, seine Ansicht zu stützen. Art. 188 ZK. soll lediglich dem Käufer ermöglichen, gegenüber dem Verkäufer die Verschaffung des Besitzes, bei Gattungssachen allerdings auch den durch die Übergabe bedingten Eigentumserwerb zu erzwingen.[8]) Aus Art. 188 ZK. die Existenz eines dinglichen Erfüllungsgeschäftes (wie im deutschen Recht), dessen Wirkungen von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht werden könnten, herzuleiten, bedeutet jedoch eine abwegige Folgerung. Der Eigentumsübergang ist ein kausaler Vorgang. Er erfolgt auf Grund des Kaufvertrages (Art. 66 ZK.), und der Moment seines Eintritts bestimmt sich ausschließlich danach, ob der Kaufvertrag geschlossen bezw. bei Gattungssachen, ob außerdem die Übergabe erfolgt ist. Sind diese Erfordernisse gegeben, so ist der Eigentumswechsel eingetreten. Eine Parteivereinbarung, die diesen Umständen keine Bedeutung beimißt und den Eigentumsübergang von anderen Tatsachen, insbesondere, in der Form der aufschiebenden Bedingung, von der völligen Bezahlung des Kaufpreises abhängig macht, ist daher als unzulässig und unwirksam zu erachten.

Auf diesem Standpunkt steht auch die herrschende Meinung in der Literatur.[9]) Die Ausführungen dieser Autoren beziehen sich zwar zu einem Teile nur auf die Eigentumsverhältnisse beim gesetzlichen Abzahlungskauf, lassen aber doch alle die Ansicht erkennen, daß es sich selbst beim Art. 66 ZK. um zwingendes Recht handelt. Besonders klar kommt

---

[7]) Ztschr. „Richterliche Praxis", 1927, Nr. 9, S. 22/23.

[8]) Vinaver, Kauf und Tausch, Anm. zu Art. 180 ZK. und Anmerkung 2 zu Art. 188 ZK.

[9]) Vinaver, a. a. O.; Varšavskij, Der Übergang des Eigentumsrechtes auf den Käufer beim Abzahlungskauf — Ztschr. Sovjetrecht, 1927, Nr. 4, S. 112–125; Derselbe, Der Abzahlungskauf, S. 71, 75 (Anm. 9); Raevič, Der Abzahlungskauf — Ztschr. „Sovjetrecht", 1924, Nr. 5, S. 26; Landkof, Der Abzahlungskauf, S. 21/22; Volfson, Lehrb. des bürgerl. Rechts, Bd. I, S. 119.

diese Auffassung bei Varšavskij zum Ausdruck. Von seinen Ausführungen ist zunächst hervorzuheben, daß durch sie die Ansicht Braude's,[10]) das NKJu. RSFSR. halte einen Eigentumsvorbehalt in der Form einer aufschiebenden Bedingung für zulässig, als unzutreffend zurückgewiesen wird. In der von Braude zitierten Erläuterung führte das NKJu. aus, daß die Parteien auf Grund des Art. 41 ZK. die gesetzlichen Vorschriften über die Abzahlungsgeschäfte auch auf solche Geschäfte zur Anwendung bringen können, die nicht unmittelbar in den bezeichneten gesetzlichen Rahmen hineinpaßten. Varšavskij weist zutreffend nach, daß diese Erläuterung des NKJu. mit der Frage des Eigentumsvorbehalts nichts zu tun hat und daß die Zitierung des Art. 41 ZK. auf einen Irrtum des NKJu. in der Terminologie des Gesetzes zurückzuführen ist, da der Ausdruck „uslovie“ im Art. 41 ZK. als Bedingung (im Sinne des Eintritts eines zukünftigen ungewissen Ereignisses), nicht aber im Sinne irgendeines „Vertragsbestandteiles“ (Vertragsbedingung) gebraucht wird.

Wichtiger noch sind die Ausführungen von Varšavskij nach einer andern Richtung. Wenn schon auch er, wie die herrschende Lehre, auf dem Standpunkt der Unzulässigkeit des Eigentumsvorbehalts in der Form der aufschiebenden Bedingung der völligen Abzahlung des Kaufpreises steht, weil Art. 66 ZK. als zwingende Norm den Augenblick des Eigentumsüberganges auf den Abschluß des obligatorischen (Kauf-) Vertrages bezw. bei Gattungssachen die Übergabe festsetzt, so gibt er doch zu, daß im Sovjetrecht ein Eigentumsvorbehalt möglich ist, allerdings nicht in der Form der aufschiebenden, sondern der auflösenden Bedingung der völligen Zahlung des Kaufpreises. Der Art. 66 ZK. steht einer solchen Folgerung nicht entgegen. Er bestimmt zwar zwingend, wann das Eigentum an einer verkauften Sache auf den Erwerber übergeht, sagt aber nichts über die D a u e r des Eigentums des Käufers. Demnach können die Parteien in dem Kaufvertrag, der ja kausale und dingliche Charaktermerkmale gleichzeitig in sich vereinigt, die Vereinbarung aufnehmen, daß der Erwerber an der verkauften Sache zwar das Eigentum nach Maßgabe des Art. 66 ZK. erhält, aber unter der auflösenden Bedingung der nicht vertragsmäßigen Kaufpreiszahlung. Bei Eintritt der Bedingung erlischt sodann das Eigentum des Erwerbers und die Kaufsache fällt automatisch in das Eigentum des Verkäufers zurück. Bis zum Eintritt der Bedingung ist dann allerdings der Erwerber Eigentümer und kann als solcher mit Wirkung gegen Dritte, auch gegen den Verkäufer, über die Sache verfügen.

---

[10]) Vgl. Note 3.

Wir kommen demnach zu dem Ergebnis, daß im Sovjetrecht der Eigentumsvorbehalt zwar nicht in der dem § 455 des deutschen BGB. entsprechenden Form der aufschiebenden Bedingung für den Eigentumserwerb des Käufers, wohl aber in Gestalt einer das Eigentum des Käufers auflösenden Bedingung, nämlich der der nicht vertragsgemäßen Leistung des Kaufpreises, zu konstruieren ist.

§ 2. Die Gesetze über den Kauf auf Abzahlung.

Daß die hier vertretene Ansicht über die Konstruktion des Eigentumsoorbehalts richtig ist, beweist am besten die Gesetzgebung über die Abzahlungsgeschäfte, die auf den gleichen Gedankengängen aufgebaut ist. Zwar umfassen diese Gesetze nur einen begrenzten Kreis von Abzahlungsgeschäften, spielen aber immerhin eine nicht unerhebliche Rolle.

Der Kauf auf Abzahlung wurde zuerst in der RSFSR. durch die VO. vom 10. Okt. 1923[1]) (ergänzt durch die VO. vom 22.12.1928[2]) und die VO. vom 9. 5. 1929[3]) der gesetzlichen Regelung unterworfen. Wenig später, am 3. 10. 1924 erging dann auch in der USSR.[4]) eine Verordnung über den Kauf auf Abzahlung. Diese Gesetze sind als Ergänzungen zum ZK. ergangen, sind zwingender Natur und beziehen sich auf

1. (RSFSR.): den Einzelverkauf auf Abzahlung von Gegenständen des Hausbedarfs, Handwerks, Berufes, des landwirtschaftlichen Betriebes, des Hausbesitzes, des genossenschaftlichen und kleinindustriellen Unternehmertums in allen Fällen, in denen der Gegenstand des Verkaufs für längeren Gebrauch des Käufers (und nicht zu einem andern Zwecke, wie z. B. Verbrauch oder Weiterverkauf) bestimmt ist (Art. 1 VO. RSFSR.).
2. (USSR.): den durch Handels- und Industrieunternehmungen vorgenommenen Einzelverkauf auf Abzahlung bezgl. individuell bestimmter Sachen, die ohne Vernichtung ihres Wesens zu längerer Benutzung dienen können und nicht in Gebäuden, Betrieben, Gegenständen lebenden Inventars und Wertpapieren bestehen (Art. 1 VO. USSR.).

In der USSR. können demnach nur species, in der RSFSR. auch Gattungssachen Gegenstände des Abzahlungskaufs sein, und zwar müssen sie ganz bestimmten, erschöpfend aufgezählten, Zweckbestimmungen

---

1) SU. 1923, Nr. 79, Art. 770.
2) SU. 1929, Nr. 7, Art. 77.
3) SU. 1929, Nr. 37, Art. 383.
4) SU. USSR. 1924, Nr. 40, Art. 261.

dienen. In der USSR. fallen unter die Bestimmungen als Verkäufer nur die Handels- und Industrieunternehmungen, in der RSFSR. alle physischen und juristischen Personen, die gewerbsmäßig mit den in Art. 1 VO. bezeichneten Waren Handel treiben.[5])

Ist Art. 1 der VO. erfüllt, verkauft eine der darin bezeichneten Personen eine der bezeichneten Waren auf Abzahlung, so müssen die nachfolgenden Vorschriften der VO. beachtet werden, wenn anders das Rechtsgeschäft nicht unwirksam sein soll. Bevor auf diese Bestimmungen eingegangen wird, muß noch erwähnt werden, daß die Parteien durch Vereinbarung die Vorschriften der VO. auch auf solche Geschäfte zur Anwendung bringen können, die zwar Abzahlungsgeschäfte darstellen, im übrigen aber nicht unter die zwingenden Vorschriften der VO. fallen würden.[6])

Der Vertrag über den Einzelverkauf auf Abzahlung muß, unabhängig von dem Werte des verkauften Gegenstandes, in schriftlicher Form abgeschlossen sein und die genaue Bezeichnung der zu verkaufenden Sache, ihren Kaufpreis, die Benutzungsmöglichkeit, die Übergabefrist und die Fristen und Raten der Abzahlung enthalten. (Art. 2 VO.).

Die auf Abzahlung verkaufte Sache geht, wie Art. 3 VO. USSR. expressis verbis bestimmt, mit dem Augenblick des Vertragsschlusses in das Eigentum des Käufers über. In der VO. der RSFSR. fehlt es an einer entsprechenden Vorschrift. Diese Lücke in der Gesetzgebung der RSFSR. ist eine der Hauptursachen des Streites über die Zulässigkeit des Eigentumsvorbehaltes in der Form der aufschiebenden Bedingung der völligen Abzahlung des Kaufpreises geworden. Wir haben bereits dargestellt, daß die herrschende Meinung einen solchen Eigentumsvorbehalt mit Rücksicht auf den zwingenden Charakter des Art. 66 ZK. für unmöglich hält. Daß der Art. 66 ZK. aber auch im Rahmen der VO. über den Abzahlungskauf Berücksichtigung finden muß, ergibt sich daraus, daß die VO. „in Ergänzung der allgemeinen Vorschriften des ZK.“ ergangen ist, und daher durch sie die zwingenden Vorschriften der allgemeinen Normen des Zivilrechts nicht berührt werden.[7]) Die gleiche Ansicht ist auch in den Entscheidungen des Obersten Gerichtes der RSFSR. wiederholt zum Ausdruck gekommen.[8]) Der Käufer wird nun zwar Eigentümer,

---

[5]) Varšavkij, Der Abzahlungskauf, S. 46.

[6]) Erläut. d. NKJu. RSFSR. vom 17. 8. 1923 — Aleksandrovskij, Komm. S. 570.

[7]) Varšavskij, Der Übergang des Eigentums auf den Käufer beim Kauf auf Abzahlung, S. 112 ff, Derselbe, Der Abzahlungskauf, S. 71 ff, S. 75.

[8]) Samml. d. Entsch. d. GKK. des Obersten Gerichts der RSFSR. 1925, Nr. 259 [Aktenzeichen 33626/25].
Samml. d. Entsch. des GKK. des Obersten Gerichts der RSFSR. 1926, Nr. 60 [Aktenzeichen 35135/25].

aber sein Eigentum ist mittelbar durch eine gesetzliche auflösende Bedingung beschränkt. Bleibt er nämlich mit drei aufeinanderfolgenden Raten im Verzuge und machen diese fälligen Raten zusammen mit den noch nicht fälligen, aber noch zu erbringenden, Raten mindestens 40 % des allgemeinen Wertes der Kaufsache aus, so kann der Verkäufer die Auflösung des Kaufvertrages und die Rückgabe der Kaufsache, sowie eine besondere Vergütung für die Benutzung der Sache für die Zeit von dem Tage der Übergabe an den Käufer bis zum Tage der Rückgabe nach dem Maßstabe und nach den Regeln verlangen, die für die Miete der entsprechenden Sache an demselben Orte in Geltung sind. Auf diese Summe werden dann die vom Käufer bereits erbrachten Zahlungen angerechnet. Überschreiten die bereits gezahlten Raten die Vergütung für die Benutzung, so muß der Verkäufer den Überschuß an den Käufer zurückgewähren (Art. 5 VO. R S F S R., Art. 6 V O. U S S R). Der Abzahlungsverkäufer hat es somit in der Hand, bei Eintritt der Bedingung (Rückstand des Käufers mit drei Raten unter den bezeichneten Voraussetzungen) das Eigentum des Abzahlungsverkäufers zum Erlöschen zu bringen und damit sein früheres Eigentum an der Sache wieder herzustellen.[9])

Kann demnach der Verkäufer damit rechnen, daß er mit dem Eintritt der das Eigentum des Käufers auflösenden Bedingung, nämlich des Verzugs des Käufers in Höhe von drei Kaufpreisraten (die mit den später fällig werdenden Raten zusammen mindestens 40 % des Wertes der Sache ausmachen) und der Erklärung der Unwirksamkeit des Vertrages, das Eigentum an der Kaufsache zurückerhält, so würde doch diese Bestimmung der VO. für sich allein noch nicht genügen, um ihn vor Schaden zu bewahren. Denn da der Käufer Eigentümer der Sache geworden ist, könnte er als solcher mit Wirkung gegen den Verkäufer über den Kaufgegenstand verfügen, insbesondere ihn an Dritte veräußern, bevor die volle Bezahlung des Kaufpreises erfolgt wäre.

Deshalb bestimmt Art. 3 V O., daß es dem Käufer bis zur vollen Abzahlung des Kaufpreises verboten ist, die Sache an dritte Personen weiter zu verkaufen, zu belasten oder auf andere Weise zu übertragen und die Sache in einer Weise zu benutzen, die zu ihrer Natur im Widerspruch steht und zu ihrer Vernichtung oder Beschädigung führt. Zuwiderhandlungen des Käufers gegen diese Bestimmung werden, wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht erfolgen, gemäß

---

[9]) Varšavskij, Der Übergang des Eigentumsrechts auf den Käufer beim Abzahlungskauf, S. 112 ff.

Art. 185 UK. bestraft (RSFSR.). In der USSR. erfolgt die Bestrafung gemäß Art. 185 UK. nur im Falle der Verpfändung und Veräußerung.

Veräußert, beschädigt oder verliert der Käufer die Sache, so kann der Verkäufer außerdem (in der RSFSR. die gleichzeitige, in der USSR. die fristgerechte) Zahlung aller noch nicht bezahlten Raten verlangen, es sei denn, daß diese Beeinträchtigungen der Sache vom Käufer nicht zu vertreten sind. In diesem Falle wird der Käufer von allen noch zu erbringenden Zahlungen frei, während die bereits geleisteten Raten dem Verkäufer verbleiben. (Art. 6 VO. RSFSR., Art. 7 VO. USSR.).

Veräußert oder verpfändet der Verkäufer vor der vollen Abzahlung des Kaufpreises die Sache entgegen dem Verbot des Art. 3 VO. an einen Dritten, so ist dieses Rechtsgeschäft unwirksam, sofern der Dritte bösgläubig war. Bösgläubig ist gemäß Art. 4 VO. USSR. derjenige, welcher wußte oder wissen mußte, daß die Sache nicht verpfändet oder veräußert werden durfte, gemäß Art. 3 II VO. RSFSR. derjenige, welcher wußte oder nach den Umständen des Falles wissen mußte, daß die Sache von dem Veräußerer auf Abzahlung gekauft und noch nicht vollständig bezahlt wurde. In solchen Fällen bewendet es dabei, daß die Sache (unbelastet mit Rechten des Dritten) im Eigentum des Abzahlungskäufers verbleibt. Der Abzahlungsverkäufer kann daher nicht etwa die Herausgabe der Sache an sich verlangen.[10])

Ist der Dritte dagegen gutgläubig, so erwirbt er auf Grund des Rechtsgeschäftes mit dem Abzahlungskäufer (als dem Eigentümer) Eigentum bezw. Pfandrecht an der auf Abzahlung verkauften Sache. In diesem Falle ist der Abzahlungsverkäufer gegen den Driten machtlos, es sei denn, daß es sich bei dem Abzahlungsverkäufer um eine staatliche Behörde oder Unternehmung (Art. 4 VO. USSR.), in der RSFSR. auch gemäß Art. 3 II VO. um eine in das allgemeine Genossenschaftssystem passende Genossenschaft oder eine Aktiengesellschaft mit ausschließlich genossenschaftlicher, resp. genossenschaftlicher und staatlicher, Kapitalbeteiligung handelt. Diese Organe können die Unwirksamkeit des von dem Abzahlungskäufer mit dem Dritten getätigten Verfügungsgeschäftes auch dann geltend machen, wenn dem Dritten schlechter Glaube nicht zur Last fällt.

Die Möglichkeit des Rechtsverlustes durch den gutgläubigen Erwerb Dritter würde an sich noch keine außergewöhnliche Schmälerung der Rechtsstellung des Abzahlungsverkäufers bedeuten, da einer solchen Gefahr auch der Eigentümer oder der Pfandhalter einer Sache ausgesetzt ist. Bedenklicher sind schon die Folgen, die sich für den Ver-

---

[10]] Landkof, Der Abzahlungskauf, S. 25.

käufer daraus ergeben könnten, daß dritte Gläubiger des Abzahlungskäufers die Vollstreckung in die auf Abzahlung gekaufte und in das Eigentum des Abzahlungskäufers übergegangene Sache betreiben. In solchen Fällen wäre der Abzahlungsverkäufer, der den Kaufpreis noch nicht voll erhalten hat, mangels eines eigenen Rechtes an der Sache nicht in der Lage, die Beitreibungshandlungen der Gläubiger zu hindern.

In Erkenntnis dieser Gefahr hat der Gesetzgeber dem Abzahlungsverkäufer gemäß Art. 3 I VO. RSFSR. (Art. 5 VO. USSR.) wegen seiner ihm aus dem Kaufvertrage gegen den Abzahlungskäufer zustehenden Ansprüche ein gesetzliches Pfandrecht an der auf Abzahlung verkauften Sache gewährt. Dieses Pfandrecht geht allen andern Pfandrechten im Range vor und tritt in der Reihenfolge lediglich hinter die privilegierten Forderungen der ersten Klasse des Art. 101 ZK. (Arbeitslohn, Alimente u. a.) zurück. Fraglich ist nur, welchen Rang das gesetzliche Pfandrecht des Abzahlungsverkäufers, der kein Staatsorgan bezw. keine Genossenschaft ist, einnimmt, falls der Abzahlungskäufer entgegen dem Verbot des Art. 3 VO. die Sache an einen gutgläubigen Dritten verpfändet. Landkof[11]) ist der Meinung, daß das Vertragspfandrecht des Dritten dem gesetzlichen Pfandrecht im Range nachfolge. Varšavskij[12]) hält diese Ansicht nicht für richtig, weil aus Art. 98 ZK. zu folgern sei, daß das gutgläubig erworbene jüngere Pfandrecht den Vorrang vor dem älteren Pfandrecht genieße. Es handelt sich hier um eine Streitfrage, die im Sinne früherer Ausführungen zu Gunsten von Landkof zu entscheiden ist. Denn Art. 98 ZK. läßt ältere Pfandrechte nur durch gutgläubigen Eigentumserwerb erlöschen, während hinsichtlich gutgläubig erworbener jüngerer Pfandrechte der Art. 99 ZK. zur Anwendung kommt, aus dessen eindeutiger Fassung sich der Vorrang des älteren Pfandrechts ergibt. Diese Entscheidung führt auch gerade hinsichtlich des Pfandrechts des Abzahlungsverkäufers zu einem billigen Ergebnis, da aus seiner bevorzugten Stellung innerhalb der allgemeinen Rangordnung (Befriedigung nach den Ansprüchen der 1. Klasse) ersichtlich wird, daß der Gesetzgeber bestrebt ist, den rechtlichen Interessen des Abzahlungsverkäufers besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Dieser Zweck würde vereitelt werden, wenn man den aus den fraudulosen Maßnahmen des Käufers erwachsenen Pfandrechten Dritter den Vorrang vor dem gesetzlichen Pfandrecht des Abzahlungsverkäufers einräumen wollte.

---

[11]) Landkof, Der Kauf auf Abzahlung, S. 21.

[12]) Varšavskij. Der Kauf auf Abzahlung, S. 88.

Damit der Abzahlungsverkäufer sein Pfandrecht im Verhältnis zu Dritten geltend machen kann, ist der Abzahlungskäufer verpflichtet, ihm von jeder Vollstreckungshandlung dritter Personen gegen die Kaufsache unverzüglich und in jedem Falle nicht später als drei Tage nach Empfang der Vollstreckungsnachricht oder der Aufstellung des Vollstreckungsverzeichnisses zu benachrichtigen. Verletzt der Abzahlungskäufer diese Verpflichtung und erwirbt er dadurch einen Vermögensvorteil, daß er infolge der Vollstreckung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem vollstreckenden Dritten ganz oder teilweise befreit wird, so macht er sich gemäß Art. 185 UK. strafbar. (Art. 4 VO. RSFSR., Art. 5 VO. USSR.).

Nach alledem ergeben sich für einen Abzahlungsverkäufer, dem gegenüber der Käufer mit drei Raten in Rückstand geblieben ist, die zusammen mit den restlichen Beträgen mindestens 40 % des Wertes der Sache ausmachen, zwei Möglichkeiten. Er kann entweder die Auflösung des Kaufvertrages verlangen und damit erreichen, daß die Kaufsache in sein Eigentum zurückfällt, oder aber wegen der noch nicht bezahlten Raten auf Grund seines Pfandrechts die Vollstreckung in den Kaufgegenstand betreiben. Welcher von den beiden Rechtsbehelfen den Interessen des Abzahlungsverkäufers am besten gerecht wird, ist eine Frage der tatsächlichen Verhältnisse. Vielfach wird der Verkäufer günstiger abschneiden, wenn er die richterliche Auflösung des Vertrages verlangt und die damit in sein Eigentum zurückgefallene Sache dem Käufer durch den Gerichtsvollzieher wieder wegnehmen läßt[13]); und zwar in der Regel dann, wenn sie noch gut erhalten ist und die vom Verkäufer zurückzugewährende Differenz zwischen den bereits gezahlten Raten und der Benutzungsvergütung nicht existiert oder nur gering ist. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so kann es für den Verkäufer vorteilhafter sein, wegen des Restes seiner Kaufpreisforderung aus dem Pfandrecht die Vollstreckung in die Kaufsache zu betreiben. In diesem Falle muß er sich allerdings unter Umständen die Konkurrenz der nach Art. 101 ZK. bevorrechtigten Gläubiger der ersten Klasse und allenfalls auch der Staatsbank gefallen lassen und kann auf diese Weise einen Ausfall bei der Befriedigung erleiden. Vielfach wird sich auch die Vollstreckung deswegen nicht durchführen lassen, weil die Kaufsache zu den unentbehrlichen Gegenständen des Käufers gehört (Art. 271 ZPK. RSFSR., Art. 320 ZPK. USSR.) und daher der Vollstreckung nicht unterliegt.[14])

---

[13]) Malickij, Anm. zu Art. 120 ZK.

[14]) Varšavskij, Der Abzahlungskauf, S. 89.

Im übrigen kann der Verkäufer die Vollstreckung aus dem Pfandrecht natürlich auch schon dann betreiben, wenn der Käufer mit weniger als drei Raten im Rückstande ist.

Abschließend soll zur gesetzlichen Regelung des Abzahlungskaufes noch erwähnt werden, daß die Vorschriften der VO. über den Abzahlungskauf auch auf solche Kaufverträge auf Abzahlung zur Anwendung zu bringen sind, die in die Form eines anderen Vertrages gekleidet sind (vgl. Art. 35 ZK.). Jede Vereinbarung, die auf die Aufhebung, Umgehung oder Abänderung dieser Vorschriften gerichtet ist, ist unwirksam und zieht, wenn sie offensichtlich die an dem betreffenden Orte übliche Norm des Entgelts überschreitet und mit der Ausnutzung der Zwangslage des Käufers verbunden ist, die strafrechtliche Verfolgung des Verkäufers gemäß Art. 193 UK. nach sich (Art. 8 VO. RSFSR., Art. 10 VO. USSR.). Eine Abänderung bezw. Umgehung der Vorschriften über den Abzahlungskauf ist nur dann für zulässig zu erachten, wenn sie zu Gunsten des Käufers als des wirtschaftlich Schwächeren erfolgt.[15]) Erweist sich ausnahmsweise der Verkäufer als der wirtschaftlich Schwächere und sind zu seinem Nachteil Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften vereinbart worden, so kann das Rechtsgeschäft gemäß Art. 33 ZK. aus dem Gesichtspunkt des Wuchers für nichtig erklärt werden.[16])

Fassen wir nun noch einmal das Ergebnis unserer Untersuchungen über den Eigentumsvorbehalt und die Abzahlungsgeschäfte zusammen, so kommen wir zu verschiedenen Ergebnissen. Ein Eigentumsvorbehalt als Form des Realkredits, wie ihn das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch im § 455 vorsieht, ist, als der Konstruktion des ZK. widersprechend, als unzulässig zu erachten. Die Möglichkeit dagegen, den Rückfall des Eigentums an den Verkäufer von dem Eintritt der das Eigentum des Käufers auflösenden Bedingung der nicht vertragsgemäßen Abzahlung des Kaufpreises abhängig zn machen, kann, wenn überhaupt, so nur als äußerst schwache Form des Realkredits angesprochen werden, da es der Käufer als Eigentümer jederzeit in der Hand hat, den bedingten Rückerwerb des Eigentums durch den Verkäufer mittels Verfügung über die Kaufsache zu Gunsten Dritter zu vereiteln.

Dagegen ist die Spezialgesetzgebung über die Abzahlungsgeschäfte, die sich allerdings nur auf einen bestimmten Kreis von Personen und Gegenständen bezieht, durchaus geeignet, eine Grundlage für den Realkredit abzugeben. Neben den Bestimmungen, die das den Käufer treffende Verfügungsverbot und für den Verkäufer im Falle des Rückstandes des Käufers mit drei Kaufpreisraten den

---

[15]) Landkof, Der Kauf auf Abzahlung, S. 38; Stučka, Enzyklopädie, Bd. II, S. 697.

[16]) Stučka, a. a. O.

Rückerwerb des Eigentums vorsehen, ist für den realen Charakter der Sicherung des Verkäufers das ihm zustehende gesetzliche Pfandrecht an der Kaufsache von entscheidender Bedeutung. Dieses gesetzliche Pfandrecht ist, im Gegensatz zum gewöhnlichen Pfandrecht, im Falle der Konkurrenz mit andern Gläubigern hinsichtlich der Reihenfolge der Befriedigung so hinreichend bevorrechtigt, daß man in Bezug auf den Kaufgegenstand von einer ausschließlichen, dinglichen, Berechtigung des Gläubigers (Verkäufers) sprechen darf.

LITERATUR

Agarkov, M.	Osnovy bankovogo prava, Moskva 1929 g. — Grundzüge des Bankrechts, Moskau 1929.
Agarkov, M.	Učenie o cennych bumagach, Moskva 1927 g. — Die Lehre von den Wertpapieren, Moskau 1927.
Aleksandrovskij S. und Ganin	Graždanskij kodeks, N K J u., Moskva 1926/27 g. — Der Zivilkodex, N K Ju., Moskau 1926/27 (Kommentar).
Bachčisarajcev Ch. und Drabkin, S.,	Graždanskie kodeksy sojuznych respublik, Moskva 1928 g. — Die Zivilgesetzbücher der Bundesrepubliken, Moskau 1928.
Braude I.	Neobchodimost' peresmotra zakona o kupleprodaže s rassročkoj platežej ot 10. oktabrja 1923 g. — Die Erforderlichkeit einer Reform des Gesetzes über den Kauf auf Abzahlung vom 10. Oktober 1923. (E S Ju. 1927, Nr. 49, S. 1526).
Danilov, E.	Sovetskoe torgovoe pravo, Leningrad, 1925 g. — Das Sovjet-Handelsrecht, Leningrad, 1925.
Freund	Das Zivilrecht Sovjetrußlands, 1924, erschienen im Verlage von Bensheimer.
Gojchbarg A. G.	Chozajstvennoe pravo (3. izd. 1923): 1. Graždanskij kodeks. — Das Wirtschaftsrecht (3. Aufl. 1923): 1. Teil, Der Zivilkodex.
Gojchbarg A. G.	Chozajstvennoe pravo (3. izd. 1923), Dopolnenie 1928 g. — Das Wirtschaftsrecht, Ergänzung zur 3. Aufl., 1928.
Gojchbarg A. G. und Koblenc	Graždanskij kodeks RSFSR., kommentarj, Moskva, 1924 g. — Der Zivilkodex der RSFSR., Kommentar, Moskau 1924 und 1925.

Gojchbarg Evg.	Zalogovoe pravo po graždanskomu kodeksu RSFSR. — Das Pfandrecht nach dem Zivilkodex der RSFSR. (ESJu. 1923, Nr. 36, S. 822).
Grave K. A.	Dogovor kupli-prodaži v rassročku („Vestnik promyšlennosti, torgovli i transporta" 1923, Nr. 3, 80). — Der Kaufvertrag auf Abzahlung. (Zeitschrift „Bote der Industrie, des Handels und des Transports", 1923, Nr. 3, S. 80).
Koblenc	Vergl. Gojchbarg und Koblenc.
Landkof, S. N.	Kuplja-prodaža s rassročkoj platežej, Charkov 1925 g. — Der Kauf auf Abzahlung, Charkov 1925.
Landkof, S. N.	Tovariščestva i aktionernye obščestva, Charkov, 1926 g. — Gesellschaften und Aktiengesellschaften, Charkov 1926.
Malickij, A.	Graždanskij kodeks sovetskich respublik, (Kommentarij), 1927 g. — Der Zivilkodex der Sovjetrepubliken, (Kommentar), 1927.
Markoff, A.	Das Kreditwesen in Sovjetrußland, Berlin 1926.
Mintz	Die Veräußerung von Staatsvermögen (Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 803).
Pereterskij J.	Prinuditel'nye i dispozitivnye normy v objazatel'stvennom prave graždanskago prava. („Sovjetskoe pravo", 1924 g., Nr. 4, S. 78). — Zwingende und dispositive Normen im Schuldrecht des bürgerlichen Rechts. (Zeitschrift „Das Sovjetrecht" 1924, Nr. 4, S. 78).
Pisarevskij N.	Obezpečenie zalogom buduščich trebovanij po objazatel'stvam. — Die Sicherung künftiger Schuldforderungen durch Pfandrecht. (E S Ju. 1927, Nr. 20, Seite 600/602).
Raevič S. J.,	Kuplja-prodaža s rassročkoj platežej. „Sovetskoe pravo" 1924, Nr. 5). — Der Kauf auf Abzahlung (Zeitschrift „Das Sovjetrecht", 1924, Nr. 5).

Rozenfel'd M.	Zalog vnegorodskich stroenij raspolažennych na zemlach netrudovogo pol'zovanija. — Die Verpfändung von außerstädtischen Gebäuden, die auf nicht durch Arbeit genutztem Gelände belegen sind. (V S Ju. 1927, Nr. 20, S. 686).
Starcev G.	Zalog vnegorodskich stroenij. — Die Verpändung außerstädtischer Gebäude. (ESJu. 1927, Nr. 18, S. 543).
Stučka P.	Enciklopedija gosudarstva i prava. — Enzyklopädie des Rechtes und Staates, herausgegeben von der kommunistischen Akademie.
Sverdlov G.	O zaloge. — Ueber die Verpfändung. (E S Ju. 1924, Nr. 46, S. 1097, Nr. 47, S. 1124).
Sreter V.	Sovetskoe chozajstvennoe pravo, Moskva 1928. — Das Sovjetwirtschaftsrecht, Moskau 1928.
Švarcman A. O.	Perezalog. — Die Weiterverpfändung. (ESJu. 1925, Nr. 17, S. 459).
Trepicyn S.	Zalog ili zadatok? — (Rabocij sud 1927, S. 1585). — Pfand oder Angeld? (Zeitschrift „Der Arbeiterrichter“ 1927, S. 1585).
Varšavskij K. M.	Kuplja-prodaža v rassročku, Moskva 1930 g. — Der Kauf auf Abzahlung, Moskau 1930.
Varšavskij K.	Perechod prava sobstvennosti na pokupateljapri kuple-prodaže s rassročkoj platežej („Sovetskoe pravo“ 1927, Nr. 4, Seite 112/125). — Der Uebergang des Eigentumsrechtes auf den Käufer beim Abzahlungskauf. (Zeitschr. „Das Sovjetrecht“ 1927, Nr. 4, S. 112/125).
Vavin N.	Dogovor kupli-prodaži po G K. — Der Kaufvertrag nach dem Zivilkodex. (ESJu. 1923, Nr. 7, S. 343).
Vinaver A. M.	Kuplja-prodaža i mena, Moskva 1924 g. Kauf und Tausch, Moskau 1924.
Volfson F. J.	Učebnik graždanskogo prava 1. tom, Moskva, N K Ju., 1927 g. — Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1. Teil, Moskau, NKJu. 1927.

Vol'man J. — Zalog buduščich veščej i buduščich stroenij. — Die Verpfändung künftiger Sachen und künftiger Gebäude. ESJu. 1928, Nr. 33, S. 908).

Vol'man J. — Zalogovye svidetel'stva na stroenij i pravo zastrojki. — Pfandurkunden auf Gebäude und Baurecht (ESJu. 1927, Nr. 18, S. 532).

Wenger L. — Zum Zivilrecht Sovjetrußlands. (Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 472).

Inhalt
der ungekürzten Abhandlung.

Seite

Lebenslauf.

Am 29. Mai 1908 wurde ich als Sohn des Registrators Louis Streif und seiner Ehefrau Gesine, geb. Paradies in Kiel geboren.

Ostern 1914 trat ich in die unterste Volksschulklasse der Oberrealschule II am Königsweg zu Kiel ein. An dieser Anstalt bestand ich Ostern 1926 das Abiturientenexamen und widmete mich sodann dem Studium der Rechtswissenschaften.

Zu Beginn des Sommersemesters 1926 an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel zum ersten Male immatrikuliert, studierte ich die ersten vier Semester an dieser Hochschule. Meine akademischen Lehrer waren u. a. die Professoren Pappenheim, Opet, Wedemeyer, Husserl, Eberhardt Schmidt und Walter Jellinek und in der russischen Sprache die Professoren Jensen, Keller und Mentzel. Während meines fünften Studiensemesters war ich an der Georg-August-Universität in Göttingen immatrikuliert. Dort besuchte ich die Vorlesungen der Professoren v. Giercke, Schoen, Kraus und Honig.

Nach einem weiteren zwei-semestrigen Studium an meiner Heimat-Universität bestand ich am 4. März 1930 vor dem Prüfungsamt des Oberlandesgerichts in Kiel die erste juristische Staatsprüfung.

Seit diesem Zeitpunkte bin ich als Referendar im Vorbereitungsdienst innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirkes Kiel tätig.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 11. Dez. 1931 an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Francis Streif.